# Tribut-Justiz

# Tribut-Justiz

## Ein Buch um die deutsche Freiheit

Von

**Dr. jur. Rüdiger Graf von der Goltz**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Stettin

1.–5. Tausend

Brunnen-Verlag / Willi Bischoff / Berlin

Alle Rechte vom Verlag gewahrt
Printed in Germany
Copyright 1932 by Brunnen-Verlag / Willi Bischoff / Berlin
Druck von E. Haberland, Leipzig

# Tributjustiz

„Zuzeiten ist der menschen weisheit schutt und spreu,
der welt erlösung kommt nur aus entflammten blut."

Stefan George,
Aus dem „Neuen Reich".

Das Problem der Tributjustiz ist eine zwangsläufige Folge der Annahme des Versailler Diktats. Zwangsläufig mußten zur Ausführung der aus diesem Diktat sich ergebenden Verpflichtungen Gesetze ergehen, zwangsläufig die äußeren Verpflichtungen nach innen gesichert, die nach außen versprochenen Tribute nach innen umgelegt und aufgebracht werden.

Solange erfüllt wurde, mußten notwendig die entsprechenden Leistungen von den Bürgern des erfüllenden Staates, oder besser seinen Untertanen eingezogen werden, notfalls unter Zwang, objektiv zum Nutzen des Feindes. Die durch Unterschrift verpflichtete oder vermeintlich verpflichtete Regierung gab kurzerhand den ihr selbst auferlegten Zwang weiter und mußte ihn weitergeben, wenn sie ihren auswärtigen Verpflichtungen nachkommen wollte.

Schon hieraus ergaben sich auch psychologisch für den gesamten Staat und die gesamte Bevölkerung Folgen, die über den zunächst rein materiellen Begriff von Tributen bezw. erhöhten Steuern hinausgingen. Die Regierung, bedroht oder vermeintlich bedroht durch Sanktionen, bedrohte ihrerseits für jede Gefährdung ihrer

Erfüllungspolitik jeden Untertan mit Strafe, beginnend mit Abgabenzwang, Abgabenstrafen und Kampf gegen Steuerstreik, sich fortsetzend auf noch wesentlich weitere, vielleicht alle Lebensgebiete. Und je mehr die Regierung eine Politik der Erfüllung nicht nur aus Zwang durchführte, sondern zugleich aus innerem Glauben, damit Feinde zu gewinnen, um so mehr identifizierte sie sich mit der Notwendigkeit der Erfüllung. Und damit mußte sie gegen jeden Gegner der Erfüllung und Versklavung als Gegner nicht nur des feindlichen, sondern nun auch des eigenen Willens vorgehen.

Hier beginnt der tragische Konflikt zur letzten Krise zu reifen, der Konflikt, inwieweit eine Regierung sich zur Vollstreckerin des Feindwillens machen darf, aus Zwang, aus innerer Überzeugung, oder gar — schattenhaft durchleuchtend bei dieser oder jener Äußerung aus Kreisen der sozialdemokratischen Partei — im Interesse der Erhaltung eigener innerpolitischer Machtstellung.

Hier reift das Problem der Tributjustiz — der Justizmaschine objektiv im Dienste der Erfüllung und damit zum mindesten zunächst einmal auch im Dienste des Feindes gegenüber freiheitsbegehrenden Volksgliedern — über die Gefährdung einzelner Regierungen hinaus zu bedrohlichster Gefahr für den Bestand des ganzen Staatswesens.

Hier zeigt sich, daß ein versklavter Staat folgerichtig in allen seinen Organen dem Fremdvolk zu Willen sein muß, letzten Endes mit Hilfe entsprechender Gesetze auch auf dem Gebiete des Rechts.

Hier zeigt sich, daß kein Staat sein eigenes Recht aufgeben kann, ohne damit zugleich das persönliche Recht jedes einzelnen Volksgliedes in Frage zu stellen.

Hier müssen dann schließlich eigene Gerichte entscheiden zwischen dem sonst mit Phrasen aller Demokratien und Revolutionen verbrämten und verbrieften Menschenrecht des einzelnen und andererseits dem Fremdrecht. Und dies Fremdrecht ist zwangsläufig geschützt durch den Buchstaben des zu seinem Schutz erst

geschaffenen Gesetzes oder der aus normalen Zeiten und anderen Verhältnissen noch vorhandenen „Rechtsordnung", die rein begrifflich betrachtet die jeweils bestehende Ordnung zur unverrückbaren Grundlage macht, also nun die Feindordnung.

Daß dies fortschreitend seit Versailles der Weg der Gesetze und Gesetzesanwendung in Deutschland ist, soll diese Schrift zeigen. Daß ein solcher Weg, ebenso zwangsläufig, wie er zunächst beschritten wurde, immer weiteren Kreisen das Gefühl nehmen muß, überhaupt noch ein eigenes Recht und einen eigenen Staat zu haben, bedarf als warnende Schlußfolgerung und als Erlebnis immer weiterer Kreise kaum einer Begründung.

Alles Verständnis einer Volksregierung, die vorübergehend unter Zwang Feindmaßnahmen durchführt, stets der Stunde harrend, wo der gesunde Teil des Volkes sich erhebt und ihr zu eigenstem freudigem Erlebnis weitere „Erfüllung" unmöglich macht! Wird aber, gleichviel aus welchem Motiv, auf lange Zeitdauer gerade dieses Empfinden verfolgt, unterdrückt und in die Gefängnisse geworfen, so scheint das Ende nahe.

* * *

So wird als „Tributjustiz" gezeigt die der Justiz im weitesten Sinne gestellte untragbare Aufgabe, die Erfüllung des Versailler Unrechts im Namen des Rechts mittelbar oder unmittelbar zu sichern. So wird unter diesem Namen in rein objektiv feststellendem Sinne an Hand von Beispielen zugleich jener Teil der Tätigkeit deutscher Justiz geschildert, der zeitlich mit solcher Aufgabe befaßt ist, allmählich immer mehr in Zusammenhang mit besonderer Gesetzgebung.

Und es wird sich nicht vermeiden lassen festzustellen, daß dieses oder jenes deutsche Gericht so schwerer Aufgabe nicht gewachsen gewesen ist und solche Lage nicht voll erkannt hat, vielleicht aus bestem Willen zur „Objektivität". Aber es gibt kein Recht im

luftleeren Raum und keine Rechtsanwendung. Und die Luft des deutschen Raumes heißt jetzt Versailles. Ihre Berücksichtigung macht die Objektivität erst vollständig.

Heute freilich, soweit wie wir sind, kann Erkenntnis dieser Lage allein die Justiz nicht mehr retten; dafür ist jetzt der Weg mehr als 12 Jahre lang. Heute muß die Erkenntnis dazu führen, daß man den deutschen Richter völlig von solchen Aufgaben befreit und ganz davon absieht, Versailles durch die Justiz zu schützen, die doch zur Wahrung der Gerechtigkeit berufen ist.

Das aber geht nur, wenn der Weg der Erfüllung beendet wird. Und auch deshalb muß er beendet werden.

So mag denn Erkenntnis dieser Dinge die bürgerliche Ruhe und Hoffnung gründlichst stören, als wenn Justiz und Volk in resignierter Berufung auf die „schlechten Zeiten" sich solchem möglichst verschleierten Zustand lange fügen könnten, ohne Schaden an der Seele, Schaden am Charakter zu nehmen. Ist doch Erkenntnis erster Schritt zu neuem Werden und vielleicht schon der Wille zur Wahrheit befreiend in einer Zeit allgemeiner Ängstlichkeit, ja Feigheit.

Und so sollen diese Ausführungen nicht klagen, sondern helfen; helfen zu der Erkenntnis, daß unter Feindzwang kein eigenes Recht, ohne eigenes Recht auf die Dauer kein Volk und Staat denkbar ist. Helfen zu dem Mut die Folgerung zu ziehen aus solcher Erkenntnis, der auch einsichtsvolles Ausland sich nicht entziehen kann. Und auf anderes Rücksicht zu nehmen wird die Verantwortung nicht tragbar sein, wenn es nun wirklich um das Ende geht.

Möge so der deutsche Richter seine hervorragenden Eigenschaften alsbald nicht mehr an unlösbarer Aufgabe zermürben und Tributjustiz mit den Tributen schwinden, statt Wegbereiter drohender staatlicher Auflösung zu sein!

* *
*

Aber die Schilderung deutscher Tributjustiz hat noch eine andere Seite. Ebenso zwangsläufig, wie das Feinddiktat und seine Erfüllung den Staat und mit ihm zugleich die Justiz in Fesseln schlägt und die inneren Verhältnisse ein Spiegelbild der äußeren werden, ebenso zwangsläufig ist die Schilderung deutscher Tributjustiz vom anderen Standpunkte die Geschichte der deutschen Aktivisten aller Volkskreise. Mag dieser oder jener im Überschwang hinausgegangen sein über die im Einzelfalle nach späterer Meinung gebotenen Grenzen — Not kennt kein Gebot, und wer das ganze Selbst seiner jungen deutschen Persönlichkeit zu selbstlosem Opfer einsetzt, der wird für solchen Einsatz auch mit anderem Maßstab gemessen werden dürfen. Ohne solchen Einzelfall deshalb billigen zu müssen, ist jedenfalls Verstehen das, was zum mindesten verlangt werden kann und muß.

Mag eine spätere Zeit, mag hoffentlich vorher die wiedererrungene Freiheit und also der Erfolg lehren, auf welcher Seite das „richtige Recht" im letzten Sinne lag, wofern Optimismus heute noch an den Erfolg des R e ch t s glauben lassen mag.

Eins aber liegt schon heute klar, ohne damit der formaljuristischen, vielleicht gelegentlich tributjuristischen Beurteilung vorzugreifen: daß wesentliche Teile des deutschen Volkes Leben und Freiheit bejahen, auch auf dem Wege letzter persönlicher Opfer, das ist das wesentliche Spiegelbild alles dessen, was als Tributgesetz, Tributjustiz zu spüren ist.

Und schon damit hat die aktivistische Jugend Deutschlands ein Anrecht darauf, daß in dieser Art auf Ehrentafeln zugleich auch ihre Geschichte geschrieben wird.

# I

# Kämpfer des Reichs

„In der Heimat — da gibt's ein Wiederseh'n!"
(Deutsches Soldatenlied.)

# 1.

# „Kriegsverbrecher"

Als auf Geheiß des Feindes in Deutschland zum Staatsgrundgesetz das parlamentarische System geworden war, das Präsident Wilson in seinen bekannten Noten als Voraussetzung für Friedensverhandlungen gefordert hatte, und als demgemäß dann durch die sogenannte Nationalversammlung am 11. August 1919 die Verfassung der deutschen Republik endgültig als Ganzes beschlossen worden war, da glaubte man, anknüpfend an frühere Maßstäbe ausländischer Staaten das Erstehen der „freiesten Republik der Welt" verkünden zu können. Man hatte vergessen, daß das deutsche Staatsgrundgesetz in letzter Wahrheit seit sechs Wochen Versailles hieß, und der Feind war rücksichtslos genug, ein Bekenntnis zu dieser auch ohnehin nicht zu umgehenden Tatsache ausdrücklich im Werk von Weimar zu verlangen.

So mußte denn Artikel 178 II S. 2 der geltenden deutschen Reichsverfassung kraft nachträglicher Einfügung auf Feindverlangen ausdrücklich und wörtlich besagen:

> „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt."

Alle verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Regierung und des Reichstages, alle Befugnisse des Reichspräsidenten, ja

auch alle so schön und ausführlich erdachten Rechte des einzelnen fanden solchem Geiste nach ihre Grenze und ihr Ende an Versailles und seinen Folgegesetzen. Wo die Ausführung von Versailles durch die deutsche Reichsverfassung in Frage gestellt war, hatte Versailles ein tatsächliches und nun auch verfassungsmäßiges Vorrecht.

Unmittelbarer Anlaß zu diesem Verlangen des Feindbundes war wohl diejenige Verfassungsbestimmung gewesen, die dann im Verlaufe zu den ersten Prozessen führte, welche mit vollem Recht als „Tributjustiz", als Gerichtsbarkeit ausschließlich im Dienste und auf Verlangen des Feindbundes, festzustellen waren: die Prozesse der sogenannten „Kriegsverbrecher".

Artikel 112 der Verfassung besagte, daß kein Deutscher einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden dürfe. Sechs Wochen vorher hatten die Väter der gleichen Verfassung sich der Entente gegenüber zur Auslieferung hervorragender Kämpfer des Weltkrieges aller Dienstgrade und Volksschichten verpflichten müssen. Sechs Wochen später wurde der Verfassungsartikel daher wunschgemäß insoweit wieder aufgehoben.

Die Empörung in Deutschland machte nun aber eine Durchführung dieser Auslieferungspflicht unmöglich; hatte doch sogar die Reichswehr von führender Stelle durch Geheimbefehl Verweigerung jeder Mitwirkung an etwaiger Festnahme und darüber hinaus aktive Befreiung etwa von der Schutzpolizei oder sonst festgenommener sogenannter Kriegsverbrecher angeordnet!

Und das völkerrechtliche Kompromiß ging auf Kosten der deutschen Justiz, die nun auf Feinddiktat hin ihrerseits diese angeblichen „Kriegsverbrecher" abzuurteilen hatte.

Es wurde mit einem Senat des Reichsgerichts zu diesem Zweck ein Sondergericht geschaffen — obwohl nach Artikel 105 der Reichsverfassung niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Es wurde das eigene Amnestiegesetz der Volksbe-

auftragten, das Landesverrätern, Meuterern und Deserteuren zugute kam, für die sogenannten Kriegsverbrecher als nicht vorhanden angesehen. Inzwischen eingetretene Verjährung, ja selbst ein etwa früher bereits stattgehabtes Verfahren stand der neuen Verfolgung nicht entgegen. Alle solche in jedem Kulturstaat sonst selbstverständlichen Rechtsgarantien fielen kraft nachträglichen Sondergesetzes fort. Kurz es war eine klare Verletzung grundlegendster Gedanken jeden Rechts, aber ebenso klar damals noch unter schwerstem Zwang des Feindes. Damals noch Tributjustiz, Justiz im Dienste des Feindes und des Versailler Diktats offensichtlich in den Augen jedes einzelnen, damals trotz aller empörenden Einzelheiten ihrer Ursache und Durchführung noch nicht das schleichende Gift von Verfahren, die — äußerlich ordnungsgemäß im Gewande des Rechts — letzten Endes auch nicht anders denn als Tributjustiz gewertet werden können.

Immerhin wird festgestellt werden müssen, daß diese vom Feinde gegenüber der Regierung erzwungenen rechtswidrigen Verfahren von dem unabhängigen Reichsgericht in ihr Gegenteil zu kehren waren. Hätte nicht vielleicht das Reichsgericht einem Sondergesetz solchen Inhalts überhaupt jede Wirksamkeit absprechen und mit Einstellung oder Freispruch ein Ende machen können? Hätte nicht womöglich darüber hinaus das Reichsgericht sogar die Bestimmung des Artikel 178 der Reichsverfassung mit dem ganzen Friedensdiktat und nun auch dem neuen Sondergesetz als erzwungen und nichtig, das sonst geltende deutsche Gesetz aber als maßgebend feststellen können?

In jedem Falle bestand hier auch sonst die Möglichkeit, das Gegenteil von dem zu erreichen, was die Entente sich wünschte.

Niemand hätte etwas dagegen einwenden können, wenn wahre Missetaten entsprechend geahndet worden wären, wie sie ja in keinem Millionenheere keines Staates der Welt ausbleiben kön-

nen; hatte doch beispielsweise auch mancher Meuterer, Deserteur und Verräter den grauen Rock getragen. Aber man wird davon ausgehen können, daß, wo solche Dinge vor dem 9. November 1918 im Laufe des Krieges vorkamen, entsprechende Verfahren zur Erhaltung der Sauberkeit der Armee im deutschen Heere schneller und schärfer durchgeführt worden sind, als in irgendeinem Feindheer, das Deutschland nachher auf eigenem Boden kennenzulernen die Ehre hatte. In dieser Richtung ist ja speziell die Justiz der französischen Kriegsgerichte ausgiebig bekannt geworden. Von solcher Seite waren unserem Volke Vorwürfe ganz gewiß nicht zu machen. Aber auch bei Anwendung alltäglichsten deutschen Rechtes bestand für das Reichsgericht die Möglichkeit und vielleicht sogar die Notwendigkeit, die Prozesse so zu führen, daß man dem Feind die Freude an der Verfolgung angeblicher deutscher Kriegsverbrechen ein für allemal nahm und vor aller Welt klarstellte, auf welcher Seite im Weltkriege derartige Schuld zu suchen war. Das Megaphon von Leipzig wurde damals auf der ganzen Erde gehört.

Es erfolgten im wesentlichen drei Verurteilungen zu sechs bis zehn Monaten Gefängnis wegen Beleidigung und Mißhandlung von Gefangenen. Weiterhin wurde ein deutscher Major wegen „fahrlässiger Tötung" zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, weil er in den Augustschlachten 1914 einen vermeintlichen Brigadebefehl weitergegeben hatte, keine Gefangenen zu machen. Schließlich — der Fall, der in der Öffentlichkeit die größte Erregung hervorrief — wurden die beiden Unterseebootsoffiziere Oberleutnant Boldt und Dittmar zu je vier Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie bei der Versenkung eines torpedierten Schiffes im Mittelmeer angeblich auf Befehl des Unterseebootskommandanten, Kapitänleutnant Paatzig, auch die Rettungsboote beschossen haben sollten.

Nun soll gewiß nicht abgestritten werden, daß in einem

Millionenheer vielleicht dieser oder jener widerspenstige Gefangene wirklich einmal mit dem Kolben einen Stoß ins Kreuz erhalten hat, oder mit dem kriegerischen Wort „Schwein" tituliert worden ist.

Aber es lagen ja schließlich im Kriege auch besondere Verhältnisse vor; und dafür hatte das Volk ein sehr viel feineres Empfinden als vielleicht mancher hochgelehrte Mann. Deutschland war von allen Seiten umstellt. Da konnte es für den Gefangenendienst schon rein körperlich nicht die besten Kräfte freimachen. Im übrigen war es nur allzu verständlich, wenn bei Widerspenstigkeiten und Unbotmäßigkeiten, ja Meutereien unterstellter Gefangener diesem oder jenem braven Landwehrmann schließlich die Galle überlief. Und es wurde vielfach, wenn auch nicht vom Reichsgericht, der Standpunkt vertreten, daß in solchem Kriege, wo der Feind keine anderen Bezeichnungen für jeden einzelnen deutschen Volksangehörigen kannte als „Hunne" oder „Boche", die im Unmut gefallene viel harmlosere Äußerung „Schwein" überhaupt keine hochnotpeinlich zu bestrafende Beleidigung darstellen konnte.

Hier bestand aber vor allem, selbst wenn man in den genannten drei Fällen zu einer Verurteilung kommen zu müssen glaubte, die Möglichkeit, alle die unzähligen und maßlosen Gefangenenmißhandlungen in feindlichen Lagern während des Krieges gegenbeweislich vorzuführen. Davon wußte in Deutschland doch jedes Kind, auch der deutsche Wachmann, der angeblich aus der Rolle gefallen war. Und dieses Wissen um das Schicksal der eigenen Landsleute und die dadurch bedingte Erregung waren in jedem Falle strafmildernd zu bewerten. So bestand auch rein rechtlich sogar die Notwendigkeit, diese Dinge vorzuführen und zu würdigen. Und auch wenn der Vorsitzende des Strafsenats von vornherein betont hatte, daß bei allen diesen Verhandlungen jede Politik ausscheiden müsse und es sich nur objektiv um die Feststellung persönlicher Schuld des einzelnen Angeklagten handele, so muß-

ten solche umfassenden Beweise gerade zur Feststellung und Bewertung solcher angeblichen „Schuld" getroffen werden.

Es geschah nicht.

Aber es war ja wohl auch jede Ausscheidung von Politik in solchem Verfahren gerade vom objektiven Standpunkt menschlich unmöglich, wenn man der Sache nicht Gewalt antun wollte.

Der einzige Fall, der zur Verurteilung eines deutschen Frontsoldaten des Landheeres führte, hätte nach soldatischer und vielfach auch juristischer Auffassung gleichfalls nicht mit einer Verurteilung zu zwei Jahren Gefängnis zu enden brauchen. In zahlreichen Fällen hatten verwundete Feinde auf die vorgehenden deutschen Truppen noch von hinten geschossen, in anderen Fällen sich sogar nur verwundet gestellt. Es war mehr als berechtigt, gegenüber solchem nachweisbaren Verhalten der feindlichen Truppe die für angreifende Infanterie einzig mögliche Gegenmaßregel zu treffen und feindliche Verwundete unschädlich zu machen, da sie sich eben leider erfahrungsgemäß nicht wie Verwundete benahmen. Da ging denn doch das Leben des deutschen Soldaten dem eines feindlichen Verwundeten vor, der sich bei denen bedanken durfte, die durch Mißbrauch ihres Verwundetenzustandes auch ihn in gleichen Verdacht gebracht hatten. Und wenn ein deutscher Major bei solcher Lage in schwerem Kampfe den Befehl gab, keine Gefangenen zu machen, so war dies hart, aber Ermessenssache. Der Krieg ist nun einmal hart.

Im übrigen ließen sich auch hier gegenbeweislich unzählige Beispiele ganz anderer Art auf Feindesseite finden und durch Zeugen klarstellen. Die „Nettoyeurs", welche die eroberten deutschen Gräben von Lebenden „säuberten", zahllose Einzelfälle, wie sie damals in deutschen Gegenlisten und Zeitungen veröffentlicht wurden, hätten dem Reichsgericht Gelegenheit geben können klarzustellen, was in diesem Kriege auf Feindesseite üblich war. Und wenn man schon in Verkennung der Erfordernisse der Front den

Major verurteilen wollte, so hätten ihm diese Tatsachen weitgehend zugute gehalten werden müssen.

So aber hatte sich denn nun tatsächlich nach höchstrichterlicher Entscheidung ein einzelner deutscher Major mitten in der Schlacht der fahrlässigen Tötung von Feinden schuldig gemacht!

Und man wunderte sich womöglich noch, wenn der Frontsoldat dieser für einen Laien grotesken Idee nicht folgen konnte und den guten Willen zu höchster Objektivität als im höchsten Maße frontfremd kritisierte.

Es war das Vorspiel zum Prozeß gegen die Oberleutnants Dittmar und Boldt, dem am bekanntesten gewordenen „Kriegsverbrecher"-Prozeß. Schon der Arbeiter Neumann, der nachher wegen Gefangenenmißhandlung und Gebrauch des Wortes „Schwein" zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde, hatte seine Reise nach Leipzig in einem Sammelverbrechertransport von fünfzehn Menschen in einem Wagen vierter Klasse nach Leipzig antreten müssen. Auf dem Bahnhof in Leipzig war dann einem von ihnen eine Kette um den Leib gelegt und auf beiden Seiten je ein Gefangener angeschlossen worden. In diesem Aufzuge war Neumann durch die Stadt Leipzig transportiert worden und hatte dann dort drei Monate auf den Beginn seines Prozesses in Einzelhaft warten dürfen.

Den Unterseebootskämpfer Boldt transportierte man, wie es nachher in amtlicher Verlautbarung hieß, „nach den für Mordhäftlinge gültigen Vorschriften" in Ketten von Hamburg nach Leipzig. Mit Rücksicht auf die angebliche Schwere seines Falles hatte man ihm eine lange Kette um ein Fußgelenk gelegt ...

Boldt und Dittmar standen überhaupt nicht auf der Auslieferungsliste des Feindes, auf der Liste derer, denen auf Feindesgeheiß der Prozeß gemacht wurde. Jene Liste erwähnte nur den U-Bootskommandanten Kapitänleutnant Paatzig, den nach langen Kriegsjahren das irdische Gericht nicht mehr zitieren konnte. Aber die deutsche Strafverfolgungsbehörde war objektiv und

zeigte, daß man diese ganzen Prozesse gar nicht auf Feindesgeheiß führte, sondern aus eigenem Rechtsempfinden. Sie brachte nun die beiden Leutnants jenes U-Bootskommandanten vor das Reichsgericht.

Der U-Bootskommandant hatte ein angebliches Hospitalschiff im Mittelmeer versenkt. In unzähligen Fällen waren solche Hospitalschiffe nur die Maske gewesen für umfangreiche Munitionstransporte. Zeugen über diese allgemein bekannte und von der Verteidigung vorgetragene Tatsache zu hören, lehnte das Reichsgericht als nicht zur Sache gehörend ab. Schließlich lud die Verteidigung die Zeugen, und sie mußten dennoch gehört werden.

Nun ist möglicherweise wirklich hier einmal ein Hospitalschiff versenkt worden, welches keine Munition trug; nun hat möglicherweise Kapitänleutnant Paatzig, um diesen im Kriege entschuldbaren Fehlgriff zu decken, befohlen, auch die Rettungsboote zu vernichten, um für Deutschland aus dieser Tat keine völkerrechtlichen Folgen heraufzubeschwören. Man weiß ja, wie verantwortungsvoll und gefährlich der Dienst der Unterseebootsbesatzungen damals war; man weiß auch, wie ängstlich die hohe Politik darüber wachte, daß nicht irgendeinmal ein politisch unbequemes Schiff versenkt würde. Wo aber gehobelt wird, da fallen Späne. Und auch hier mußte jenes Hospitalschiff, wenn es wirklich ein solches gewesen ist, tragen, was andere als Hospitalschiffe maskierte Kriegs- und Munitionsschiffe ihm eingetragen hatten. Und jedenfalls war verständlich, daß Paatzig so handelte, wie es geschah. Mancher hätte geradeso gehandelt wie er, gerade aus letztem Verantwortungsbewußtsein.

Ebenso haben offenbar und vom Standpunkte des Frontsoldaten selbstverständlich auch seine beiden Leutnants Boldt und Dittmar gedacht, als sie ihrem Kommandanten befehlsgemäß beim Aufsuchen der Ziele halfen. Dies stellte das Reichsgericht fest: Boldt und Dittmar weigerten sich grundsätzlich etwas zu ihrer

Verteidigung über die Tat auszusagen, weil sie ihrem Kommandanten damals das Wort gegeben hatten, zu schweigen.

Der Oberreichsanwalt aber und das Reichsgericht stellten sich auf den Standpunkt, daß dieser Befehl des Kommandanten „ein Verbrechen bezweckte", und daß die beiden Leutnants dies wissen mußten.

So verurteilte das Reichsgericht jeden zu vier Jahren Gefängnis.

Der Oberreichsanwalt hatte für jeden vier Jahre Zuchthaus beantragt, nachdem er in seinem Plädoyer längere Ausführungen darüber gemacht hatte, daß der Mißbrauch von Hospitalschiffen durch die Engländer nicht hinreichend geklärt sei ...

Mag sein, daß abstrakte Jurisprudenz wirklich zu solchen Entscheidungen kommen zu müssen glaubte, in einer von bestem Willen beseelten, aber dennoch vom Verlaufe der vorangegangenen Kriegsjahre kaum beschwerten Weltfremdheit. Sicher ist, daß die genannten Sprüche weitgehend so wie hier geschildert empfunden wurden: Weltfremd, volksfremd, frontfremd. Und es war zweifellos ein höchst unglückliches Vorzeichen, daß ein so empfundenes Beispiel am Anfang der Entwicklung stand, die der Justiz im Zeichen von Versailles beschieden war. Und nicht ein Beispiel wie das des Preußischen Kammergerichts gegenüber König Friedrich dem Großen, dessen Richter für eine damals vom staatlichen Machthaber abweichende Rechtsauffassung lieber selbst persönlich schwerste Folgen auf sich nehmen.

Warum ging das Reichsgericht als unabhängiger höchster Gerichtshof des Reichs, der in dieser Richtung noch nicht tributhörig war, nicht, wie angedeutet, zum Gegenangriff über und erhob die umfassendsten Beweise über Feindestaten, die zum mindesten für das Strafmaß auch juristisch unbedingt erheblich waren? Hier lag die Möglichkeit vor, die Unmöglichkeit der Erfüllung der übernommenen Feindverpflichtung darzutun und der Regierung damit aus dem eigenen Volk und Staat die beste Waffe

in die Hand zu geben, die unter damaligen Verhältnissen möglich war. Mochte der Feind sich an Unmöglichkeiten gewöhnen! Wahrscheinlich wäre bei solchem Vorgehen schon der erste Prozeß niemals zu Ende geführt worden, weil in ihm der höchste deutsche Gerichtshof zur Anklagebehörde über die gesamte Art der feindlichen Kriegführung geworden wäre. Das wäre juristisch richtig und politisch das einzig Richtige gewesen!

Aber man war „unpolitisch" und damit notwendigerweise in solchen Fällen einseitig, „objektiv" gegen eigene deutsche Volksgenossen und damit notwendigerweise in solchen Fällen ungerecht.

Man war deutsch.

Und doch empfand jeder, daß die Rache des Feindes hier schließlich gar nicht jenen einzelnen galt, die durch Zufall auf die Auslieferungsliste gesetzt, auf die Anklagebank geschleppt worden waren, sondern daß es dem Feinde darum ging, hiermit in einzelnen seiner Glieder das ganze deutsche Heer für eine Reihe jahrelanger Siege zu strafen, die im Felde zu vergelten keine Gelegenheit gewesen war.

So fühlte jeder alte Soldat sich mitverurteilt durch das höchste Gericht des eigenen Heimatlands.

Und der Gegensatz von Heer und Heimat hatte seine Krönung gefunden.

Aber noch ein anderes ist schon hier festzustellen — ein Tributgerichtsverfahren hat das nächste im Gefolge; hier zeigt sich dies noch besonders scharf. Denn diese Prozesse wurden allein auf das Verlangen des Feindes unternommen und hätten sonst, trotz der nachträglich behaupteten angeblichen Gesetzesverletzung, nach Lage der Sache nie stattgefunden. Aber die Befreier der verurteilten Frontsoldaten, jene Männer, die Oberleutnant Dittmar und Boldt aus dem Gefängnis herausholten, um ihnen die Freiheit wiederzugeben, für die sie gekämpft hatten, verstießen nun schon unmittelbar und offensichtlich gegen eigene deutsche Gesetze und wurden ihrerseits verfolgt, weil nun eine Verfehlung gegen ein

deutſches Urteil und deutſches Geſetz vorlag. Und ſo war zwangsläufig auch dieſe Verfolgung nur ein folgerichtiger weiterer Schritt auf dem nun einmal unter Zwang begonnenen Wege der Tributjuſtiz, ein freiwilliger Schritt, der des erſten Zwanges nicht mehr gedachte.

Und doch war letzten Endes auch dieſe ſtrafbare Gefangenenbefreiung nicht gegen das eigene Volk, in deſſen Namen man Recht ſprach, ſondern nur gegen den Feind und ſeine Vollſtrecker gerichtet.

Das konnte die deutſche Regierung jetzt auch von ſich aus nicht mehr dulden.

Die Tragödie des Tributſchickſals hatte begonnen und ſchon jetzt zeichnete ſich die kommende Entwicklung ab.

## 2.

# „Frieden" im besetzten Gebiet

Auch das Gerichtsverfahren, welches im Sommer 1924 vor dem Schwurgericht in Stettin gegen die preußischen Schutzpolizisten Kaws und Engeler stattfand, war letzten Endes mit Rücksicht auf das Ausland eröffnet worden. Ein Verfahren, das vom Auslande verlangt wurde, und ohne dessen Durchführung einige rechtswidrig in belgischen Gewahrsam genommene Deutsche nicht freigelassen werden sollten. Immerhin mag dahingestellt bleiben, inwieweit deutsche Objektivität hier bereits auch ohnedies in der Handlungsweise des Unteroffiziers Kaws ein Verbrechen gesehen und ein hochnotpeinliches Verfahren gegen ihn eingeleitet hätte. Da der Ankläger ebenso wie das zur Urteilsfindung berufene Gericht in Stettin saß und nicht im besetzten Gebiet, wo man die Verhältnisse kannte, wäre vielleicht damit zu rechnen gewesen.

Aber von den Kriegsverbrecherprozessen führt ein gerader Weg zum Kaws-Prozeß, dieser gegenüber jenen nur gesteigert nach Tatbestand und Behandlungsart. Und so darf in der Geschichte dessen, was wir rückblickend und gegenwärtig als Tributjustiz empfinden, der Fall Kaws als charakteristisches Merkmal dafür nicht fehlen, daß auf dem einmal beschrittenen Wege eine Umkehr immer schwerer, die Gewohnheit immer größer wird.

Im besetzten deutschen Rheinland hatte die deutsche Schutzpolizei unter den ständigen Schikanen der Besatzung besonders zu

leiden. Wie oft kam es vor, daß dieser oder jener Schutzpolizist wegen schlechten Grüßens zur Rede gestellt und mit der Reitpeitsche oder ähnlichen Instrumenten mißhandelt wurde. Am 20. März 1921 war der deutsche Polizeiwachtmeister Chmielewski von dem belgischen Polizeiagenten Schmitz im Laufe eines Wortwechsels kurzerhand erschossen worden in einer Weise, die sogar der vorsichtige Generalstaatsanwalt in Stettin später nach Zeitungsberichten als „gemeinen Meuchelmord" bezeichnete.

Die hochgradige Erregung in der deutschen Schutzpolizei führte dazu, daß zwei Tage später der belgische Leutnant Graff erschossen wurde, der dem genannten Schmitz zum Verwechseln ähnlich sah und mit ihm verwechselt wurde.

Der deutsche Schutzpolizist Kaws, der zusammen mit seinem Kameraden Engeler diese Tat ausgeführt hatte, war im Einvernehmen mit seinen Vorgesetzten in das unbesetzte Gebiet verschwunden. Belgischerseits hatte man später mangels Ermittlung der wahren Täter vier andere Polizeibeamte zum Tode und vier weitere Personen zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Darauf stellte sich Kaws freiwillig bei der Staatsanwaltschaft in Stettin.

Die erste Folge war, daß Kaws verhaftet wurde, obwohl man vielleicht in Anbetracht seiner Selbstgestellung auch auf den Gedanken hätte kommen können, daß hier von Fluchtverdacht keine Rede war. Die zweite Folge war ein ungeheurer Druck auf Kaws und den Mitbeschuldigten Engeler im Sinne einer Berichtigung ihres bisherigen „Geständnisses". Kaws und Engeler erklärten, in ungeheurer Erregung über die Ermordung des Chmielewski gehandelt zu haben, als sie den vermeintlichen Schmitz wiedererkannten. Aber es wurde ihnen bedeutet, daß nicht ein Totschlag — im Affekt —, sondern ein planmäßiger, überlegter Mord vorgelegen haben müsse, und daß sie diesen zugeben müßten. Die deutsche Strafprozeßordnung kennt Vernehmungen der Angeklagten wohlweislich nur durch den Untersuchungsrichter und in Abwesenheit

von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Es gibt wohl kaum einen Verbrecher, demgegenüber man nicht für peinlichste Wahrung dieser Rechtsgarantie besorgt gewesen wäre. Hier aber wurden die Angeklagten in Gegenwart eines eigens hierzu aus Berlin erschienenen Ministerialrats, des Generalstaatsanwalts und des Oberstaatsanwalts in späten Abendstunden bestürmt, ein solches Geständnis abzulegen; hier fiel gegenüber einem Manne wie Kaws, der sich selbst gestellt hatte, sogar das Wort „Lüge"!

Auch in der Hauptverhandlung, bis zu deren Beginn die Angeklagten fast 1½ Jahre im Untersuchungsgefängnis sitzen mußten, ging es wesentlich um die Frage, ob Totschlag oder Mord vorlag. Nach drei Wochen langer Verhandlung wurden Kaws und Engeler wegen Mordes zum Tode verurteilt.

In dem 228 Seiten umfassenden Urteil wurde abermals von „Lügen" der Angeklagten gesprochen, die nicht in Erregung, sondern überlegt, planmäßig gehandelt hätten. Das Wort „Lüge" gilt vor Strafgerichten sonst regelmäßig als bewußt verletzende Beleidigung, die über die Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgeht und deshalb strafbar bleibt, selbst wenn Unwahrheit nachgewiesen wird! Diesen Männern gegenüber glaubte man es dennoch anwenden zu können!

Wenn man nun schon die Strafbarkeit der Handlung als selbstverständlich hinnehmen will, so bleibt dem Fernerstehenden unverständlich, weshalb das Gericht unter solchen Verhältnissen an der Feststellung von Mord und der daraus folgenden Todesstrafe festhalten zu müssen glaubte. Das Urteil erklärt selbst: „Kaws hatte nach seinem Temperament und seiner ganzen aus nationalem Empfinden heraus feindseligen Auffassung von dem Verhältnisse zu den Belgiern die Erregung über die Tötung des Chmielewski stark auf sich wirken lassen und war nach seiner glaubhaften Angabe entschlossen, Schmitz zu töten, wenn er ihn anträfe." Der Vorsitzende des Kaws-Prozesses war später Vorsitzender des gleichen Schwurgerichts, das im Fememordprozeß gegen den Leut-

nant Heines den Totschlagsparagraphen zur Anwendung brachte und damals das Vorliegen von Mord verneinte. Dort hatte nach den Feststellungen des Schwurgerichts Heines den Mann, der als Verräter getötet werden sollte, in dieser Absicht durch den Wald geführt, den Plan einmal wieder fallen lassen, dann wieder aufgenommen und schließlich ausgeführt. Und trotz dieser von der Verteidigung übrigens bestrittenen Feststellungen hatte das Schwurgericht damals keinen planmäßig überlegten Mord, sondern Totschlag im Affekt feststellen zu können geglaubt, weil die Erregung über den drohenden Verrat in den Beteiligten noch so lange nachzitterte.

Sollte nicht gleiches für Kaws gegolten haben, dem Temperament, nationales Empfinden, feindselige Auffassung und starke Erregung im Urteil noch besonders bescheinigt wird? Aber das Gericht hat es nicht für nötig gehalten, alle jene Ursachen ständig gesteigerter Erregung, alle jene Schikanen aus der Besetzungszeit im Wege von Zeugenvernehmungen zu ergründen; man suchte sogar dem Zeugen Major Moog, der von solchen Dingen sprach, das Wort abzuschneiden, weil dies nicht zur Sache gehöre. Und zwischen allem dem lag das Jahr 1923, der passive Widerstand und alle jene Feindhandlungen, deren Kenntnis längst Gemeingut des deutschen Volkes geworden war! Trotzdem war also in der glücklich wiederhergestellten Ordnung des Sommers 1924, ja schon vorher während der ganzen Voruntersuchung des Widerstandsjahres 1923, als man so gern das Mordgeständnis gewinnen wollte, nach solcher Auffassung die Erregung deutscher Schutzpolizeibeamter über ständige Schikanen und gemeinen Meuchelmord an einem Kameraden nicht so groß, daß sie die Überlegung ausschloß und aus dem Mord ein Totschlag wurde.

Der belgische Polizeiagent Schmitz hat für den „gemeinen Meuchelmord" vor dem belgischen Kriegsgericht sechs Monate Gefängnis erhalten; Kaws und Engeler wurden von einem deutschen Gericht zum Tode verurteilt. Mag diese Gegenüberstellung

weitere Kritik erübrigen, nicht ohne die Feststellung, daß selbstverständlich das deutsche Gericht sein Urteil für richtig hielt. Aber diese Einstellung ist es ja gerade, die so schwer verstanden werden kann.

Auch hier letzten Endes ein „Kriegsverbrecher"-Prozeß. „Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln" nannte man das auf der Gegenseite. Aber das von den deutschen Schutzpolizisten in der Gegenwehr gewählte Mittel wurde deutscherseits beanstandet.

Nach deutscher Auffassung war ja auch gar kein „Krieg". „Wenn auch", so besagt das deutsche Urteil, „auf der Gegenseite Kriegsgerichte tätig geworden waren", wenn auch nach Auffassung dieser Kriegsgerichte „Hamborn als besetztes Gebiet anzusehen war", so werden dadurch „die abweichenden Auffassungen der deutschen Behörden nicht widerlegt." Und charakteristischerweise fährt das deutsche Urteil fort, und das soll hier festgehalten werden: „Es kommt aber auf die Entscheidung dieser Frage hier nicht an, da jedenfalls ein Kriegszustand oder ein diesem rechtlich gleich zu achtender Zustand zwischen Deutschland und Belgien nicht bestand, auch nicht etwa für das hier in Betracht kommende Stadtgebiet Hamborn. Auch wenn die Anschauungen der belgischen und deutschen Regierung über das Recht zur Besetzung der hier fraglichen Gebiete durch die Belgier aus dem Versailler Vertrage und dem Londoner Protokoll voneinander abgewichen sind, so hat sich daraus eine Veränderung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten in ihrem völkerrechtlichen Verkehr nicht ergeben. Sonach fehlt es an dem Ausgangspunkte, um an sich strafbare Gewalttätigkeiten gegen in Hamborn damals sich aufhaltende Angehörige der belgischen Besatzungsarmee, wie es Leutnant Graff war, nach anderen Gesichtspunkten als denen im deutschen Strafgesetzbuche niedergelegten zu beurteilen und etwa die völkerrecht-

lichen Grundsätze über eine gegen Feinde gerichtete Abwehr hier zur Anwendung zu bringen."

Die Feinde besetzten mit feindlichem Militär. Die Feinde ließen Kriegsgerichte tätig werden. Aber für Deutschland war Frieden. Es lag eben der absonderliche Fall vor, daß ein Staat kriegerische Handlungen vornehmen kann, und der vergewaltigte Staat erklärt, das sei gar kein Krieg. Es lag der absonderliche Fall vor, daß Handlungen feindlicher Angehöriger durch Kriegsgerichte und Kriegsrecht von jenem Staat gedeckt werden. Der eigene Staat aber erklärt, es sei Frieden, es gelte das deutsche Strafgesetzbuch, und berücksichtigt den Willen irgendwelcher Feindabwehr nicht. Mochten die Belgier jede Woche oder jeden Tag einen deutschen Schutzpolizisten vor den Kopf schießen — nicht die zufällig übrigbleibenden Schutzpolizisten oder deutschen Männer waren befugt, durch Gegenmaßnahmen künftigen derartigen Ereignissen vorzubeugen, abzuschrecken. Taten sie das und wurden sie im besetzten Gebiet gefaßt, so wurden sie vom Feind verurteilt. Entkamen sie ins unbesetzte Gebiet, so erledigte das der eigene Staat.

Gute Gründe hatten der Schutzpolizist Kaws und sein Kamerad Engeler für das, was sie taten, vor sich selbst und vor Gott. Vielgünstiger schien ihre Lage wie einst vor hundert Jahren, als der Sänger sang[1]):

„Schlagt ihn tot, das Weltgericht fragt euch nach den Gründen nicht."

Aber das Stettiner Gericht hätte Heinrich von Kleist folgerichtig wegen Aufforderung zum Morde verurteilen müssen ...

Es muß um der Gerechtigkeit willen hinzugefügt werden, daß das Stettiner Gericht sich einmütig für einen Gnadenerweis einsetzte. Wie dieser aussah, folgt. Die Todesstrafe wurde in —

[1]) Heinrich von Kleist, „Germania an ihre Kinder".

zehnjährige Gefängnisstrafe umgewandelt. Auch die sogenannte Hindenburg-Amnestie 1928 brachte nicht die Freiheit. Sie setzte solche Strafen nur auf die Hälfte, also auf fünf Jahre Gefängnis herab. Wer aber im besetzten Gebiet auf Feindesseite gegen das eigene Vaterland mitgewirkt hatte, war bereits 1924 sofort amnestiert worden.

Auf Feindes Geheiß.

Negative Tributjustiz!

Kaws erwartete diesen Gnadenerweis nicht mehr. Die Tragödie war noch nicht beendet. Zusammen mit Engeler und zwei anderen fesselte er im September 1924 den Gefängnisbeamten und entkam über die Mauer. Doch die deutsche Objektivität bleibt beträchtlich, wenn es flüchtige Verbrecher gilt, gleichviel welcher Art. Steckbriefe, hohe Belohnungen jagten hinter ihm her. Dreizehn Monate später gelang es endlich, ihn in Steiermark aufzuspüren und feierlich zur Auslieferung zu bringen. Ein Jahr Zuchthaus, gnadenweise umgewandelt in sieben Monate Gefängnis war das Ergebnis eines weiteren Verfahrens wegen Gefangenenmeuterei. Wiederum war die deutsche Justiz folgerichtig den einmal beschrittenen Weg zu Ende gegangen. Wiederum war eine Handlung, über die man recht verschieden denken konnte und dachte, zur Ursache einer anderen geworden, die bereits objektiv zweifelsfrei Verletzung deutschen Gesetzes war. Die deutsche Norm, eingesetzt gegen feindbedrohende Taten eigener Volksgenossen, hatte zu schwerster Bestrafung geführt. Aber wenn der Verurteilte sich solcher Strafe zu entziehen suchte, so war nun bereits das deutsche Recht, die deutsche Ordnung, unmittelbar verletzt, losgelöst von dem unmittelbaren Zusammenhange mit der ursprünglichen Frage, ob die deutsche Justiz dem deutschen Staate dient, wenn sie in solcher Weise Handlungen verfolgt, die gegen den Reichsfeind zur Abwehr von Volksnot gerichtet sind.

Es wäre besser gewesen, wenn das Gericht diese Dinge gewür-

digt hätte. Nur damit, daß man Kaws und Engeler die bürgerlichen Ehrenrechte beließ, war die Sache nicht gemacht.

Ohne Versailles, ohne Feindzwang, ohne Besatzung war alles dies, was geschah, nicht denkbar.

Aber hier zeigte sich die Verfänglichkeit der schönen Freiwilligkeit und Objektivität solcher Verfahren. Verurteilte das Reichsgericht die angeklagten „Mörder" im Kriege, Oberleutnant Boldt und Dittmar noch zu vier Jahren Gefängnis und wurde dieserhalb mit empörten und schmerzerfüllten Vorwürfen überschüttet, — der Schutzpolizist Kaws wurde zum Tode verurteilt.

Und es war nicht mehr viel Geschrei um ihn.

Man fing sich zu gewöhnen an.

## 3.

# Die „Fememörder"

Die „Kriegsverbrecher" hatten noch den alten Staat verteidigt. Schutzpolizist Kaws hatte für den neuen Staat und die Rechte seiner Bevölkerung, aber außerhalb seiner eigentlichen Berufspflichten und darüber hinaus in selbständigem Kampfe sich eingesetzt. Die Aburteilung wurde in beiden Fällen, wenn auch mit schwindendem Eindruck, noch als Tributjustiz auf Auslandsgeheiß empfunden.

Die sogenannten „Fememörder" waren bereits unzweifelhaft und ausschließlich im Staatsdienst der neuen Ordnung tätig geworden. Umgekehrt wurden sie ohne jeden ausländischen Zwang — schon mangels Kenntnis dieser Dinge im Ausland — zunächst aus rein innerpolitischen Gründen verfolgt, obschon eigentlich die Enthüllung dieser Dinge damals Landesverrat bedeutete. Aber nicht die Landesverräter wurden verfolgt, sondern die eigenen Helfer von ehedem.

Somit wurden hier nicht nur unmittelbar eigenste Staatsdiener verfolgt, sondern dieser Verfolgung fehlte mangels jeglichen ersichtlichen äußeren Zwanges in der öffentlichen Meinung auch der Charakter als Tributjustiz. So konnte zunächst Todesurteil auf Todesurteil folgen, umgewandelt in jahrelange Freiheitsstrafen entehrendster Art. So folgte hier auch jahrelang

keine Gnade. So unterblieb hier in allen Fällen auch jeder Befreiungsversuch. Blieb doch bei der Art der Inszenierung jener Prozesse zunächst möglicherweise sogar alten Frontkämpfern jenes sonst sofort verspürte Zusammengehörigkeitsgefühl fern, jenes Gefühl, daß hier unter nichtigen Gründen Blut vom eigenen Blut verfolgt wurde.

Und doch lag auch das, was subjektiv bei jenen Fememördern als Schuld im strafrechtlichen Sinne angesehen wurde, allein in Versailles. Und doch ging auch hier die Verfolgung letzten Endes auf Versailles zurück — hier allerdings besonders schmählich der wesentliche Teil der dahinterstehenden Hetze vorwiegend aus innerpolitischem Machtstreben, das sich mit Versailles identifizierte. Der Sozialdemokratie, Trägerin der Hetze, die erst mehr als ein Jahr nach den Ereignissen selbst entstand, ging es offensichtlich darum, jene damaligen Kämpfer aus der Zeit des Ruhrwiderstandes und ihre Hintermänner aus den führenden Kreisen der Reichswehr zu treffen und zu vernichten. So konnte man hoffen die Truppe ein für allemal zu demoralisieren und die Führung im eigenen pazifistischen Sinne in die Hand zu nehmen. So konnte man zugleich dem Auslande zeigen, daß man nunmehr keine, aber auch gar keine Geheimnisse im entwaffneten Tributdeutschland mehr hatte, daß Deutschland materiell und willensmäßig moralisch unwiderruflich und endgültig abgerüstet war, daß, wie Scheidemann es einmal später ausgedrückt hat, es in Deutschland Kreise gab, die eine Umgehung des Versailler Vertrages unter gar keinen Bedingungen dulden wollten.

Demnach widersprach anweisungsgemäß in allen Fällen mit solcher Begründung die Staatsanwaltschaft den wiederholten und dringlichen Anträgen der Verteidigung, bei Erörterung so schwerwiegender außenpolitischer Fragen und Staatsgeheimnisse des Jahres 1923 die Öffentlichkeit auszuschließen. Und so fanden auch Ausschlüsse der Öffentlichkeit nicht mehr statt, seitdem das Preußische Justizministerium den auch in dieser Richtung nicht

willfährigen Landgerichtsdirektor Bombe unter allgemein für nichtig gehaltenen Vorwänden ausgeschaltet und durch den Landgerichtsdirektor Siegert ersetzt hatte. Damit wurde diesen Prozessen in aller Öffentlichkeit der Charakter von Reinigungsprozessen gegenüber jetzt Gott sei Dank längst überholten leichtfertigen Gefährdungen oder Verletzungen des Versailler Diktats gegeben. Damit war auch diesen Prozessen der Stempel der Tributjustiz aufgedrückt, dessen man sich erst mit fortschreitender Klarstellung der gesamten Wahrheit in erforderlichem Umfange bewußt wurde.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind inzwischen so bekannt geworden, daß hier zusammenfassende Andeutungen genügen. Nachdem gegen den völkerrechtswidrigen Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet der passive Widerstand aufgenommen und seine zwangsläufig allmählich eintretende Aktivierung von maßgeblichen Regierungsstellen geduldet und gefördert worden war, mußte sich eine vorsichtige Reichswehrleitung auf Komplikationen aller Art gefaßt machen. Sie schuf sich über die im Versailler Diktat zugelassenen Bestände hinaus Vorräte an Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial, instandgehalten von Männern, deren Aufgabe schnell darüber hinaus zur Vorbereitung eigener kriegerischer Verwendung erweitert wurde. Somit wurden in bescheidenen Grenzen auch Reserven an Soldaten neben den Materialvorräten geschaffen. Sie waren, abgesehen von ständigem Wechsel zwischen diesen sogenannten schwarzen, d. h. unsichtbaren und geheimen Soldaten und den Sabotagetrupps des passiv-aktivistischen Widerstandes im Ruhrgebiet, wesentlich bestimmt, im Falle von Verwicklungen mit östlichen Nachbarn den erforderlichen Grenzschutz zu bilden. Ein großer Teil dieser Männer entstammte den Freikorps, denen solche Aufgaben aus dem Baltikum, aus Posen und aus Kämpfen in Oberschlesien mehr als geläufig waren.

Waffen und Männer gehörten dem Feinde gegenüber zu dem

Geheimsten, was es damals in Deutschland zu bewahren gab. So waren denn auch von der Reichswehr Anordnungen ergangen, wonach alle diese Dinge mit allen Mitteln geheim zu halten waren. Dies verstand man in der „schwarzen" Reichswehr so, daß man zur Verhinderung drohenden Verrats Persönlichkeiten, die man als Verräter feststellen zu müssen glaubte, kurzerhand beseitigte — ein Verfahren, das sowohl bereits in Oberschlesien wie im Ruhrkampfe befolgt, wenn auch der Öffentlichkeit unbekannt geblieben war.

Um die juristische Rechtfertigung dieser Handlungen machte man sich damals selbstverständlich keinerlei Gedanken. Man kannte die Aufgabe, die erfüllt werden mußte und nicht anders zu erfüllen war, da alle diese Dinge auch den zivilen Gerichten unbekannt und geheim waren, und darüber hinaus die Polizei in der Truppe als unzuverlässig galt. Man wußte aus dem Kriege, daß es nur darum ging, Aufträge mit Erfolg durchzuführen und daß für den Erfolg — das einzige Ziel — jedes dafür gebotene Mittel auch recht war. Man wußte aus dem Kriege, daß der Wert des einzelnen Menschenlebens gering war gegenüber der hohen Aufgabe, gering gegenüber der Sicherung unendlich vieler Menschenleben. Wieviel mehr mußte das gelten, wenn das geopferte Menschenleben nicht wie im Kriege ein tapferer Patrouillengänger, sondern ein Verräter war.

Es möchte scheinen, als wenn der Boden, den die Linkshetze gegen die „Fememörder" zunächst auch in weiten Kreisen des nicht linksstehenden deutschen Bürgertums fand, seine Grundlage nicht nur in jenen Greuelmärchen viehischer und grausamer Hinterhältigkeit zwischen „Kameraden" hatte, sondern als wenn das mangelnde Verständnis sich auch etwas aus der mangelnden Aufklärung ergab, die bei der gewählten Prozeßtaktik notwendig zunächst nicht in dem gebotenen Umfange erfolgen konnte.

Zunächst leugnete alles!

Die Angeklagten leugneten, soweit möglich, grundsätzlich.

Wer aber leugnet, wird stets die Vermutung gegen sich gelten lassen müssen, daß irgend etwas zu verbergen ist.

Daß man von den andern längst nicht mehr bewahrte Staatsgeheimnisse zunächst noch weiter verbergen zu müssen glaubte, das konnte die Öffentlichkeit nicht ahnen.

Die Folge war, daß nicht nur die Angeklagten leugneten.

Auch die Reichswehr leugnete.

Auch die Regierung leugnete.

Daß die Angeklagten Soldaten gewesen waren, wenn auch über den Etat von Versailles hinaus, ist mit Spitzfindigkeiten von seiten der vorgesetzten Reichswehrstellen bis zuletzt bestritten worden. Daß sie sich „als Soldaten fühlen" durften, wurde schließlich freundlichst eingeräumt. Von der Verantwortung der Reichswehr sprach General von Seeckt, der Befehlshaber aus jenen Zeiten, erst im Jahr 1928. Erst gegen Ende der Prozesse wurde diese Mitverantwortung auch von den Reichswehrsachverständigen vernünftig und richtig zugegeben.

So ging es nicht in erster Linie um die Verteidigung staatspolitisch notwendiger Taten, die von übrigens höchst bescheidenen und braven Männern der ärmsten Volksschichten ausgeführt waren, sondern um Überführung angeklagter Verbrecher. Und so hatte die Linke ein leichtes Spiel, das Thema zu verschieben und den Kampf nur um die Überführung oder Nichtüberführung der Angeklagten, insbesondere aber schließlich des Führers der Schwarzen Reichswehr, Oberleutnant Schulz, gehen zu lassen.

Man kann aber nicht gleichzeitig leugnen und nur hilfsweise zum Ausdruck bringen, daß — wenn man dem Leugnenden schon nicht glauben wolle, — diese und jene Motive und Verhältnisse maßgeblich gewesen sein müssen; denn wer es gar nicht gewesen sein will, hat auch keine Motive und Gründe für das, was er gar nicht getan hat. Man kann auch nicht leugnen und gleichzeitig hilfsweise und mit Recht solche gerade geleugneten Taten für verdienstvoll und im Interesse des Staates notwendig erklären;

denn warum sollte man Taten nicht begangen haben, die man selbst für verdienstvoll erklärte, gerade wenn man im besten Sinne ein ganzer Mann war.

An solcher Halbheit mußte man leiden, auch wenn sie im Einzelfalle durch höhere Zwecke bedingt war.

Den Höhepunkt in der Entwicklung der Femeprozesse bildete der sogenannte Wilmsprozeß in Berlin. Man hatte, so schrieb jedenfalls eine an der Femehetze maßgeblich beteiligt gewesene Zeitschrift, „das Recht umgangen, um Gerechtigkeit üben zu können." Man hatte den unbequemen Landgerichtsdirektor Bombe als Vorsitzenden ausgeschaltet. Warum hatte auch Bombe entgegen den Anträgen der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Erörterung der Verhältnisse in der Schwarzen Reichswehr die Öffentlichkeit ausgeschlossen! Warum hatte er ebenso wie das Landsberger Schwurgericht entgegen den Wünschen der Linken Oberleutnant Schulz freigesprochen, weil ihm die Indizienbeweise nicht ausreichten! So wurde mit Rücksicht auf angebliche Überlastung des ordentlichen Schwurgerichts die Sache Wilms der Strafkammer Bombe entzogen und dem Landgerichtsdirektor Siegert als Vorsitzenden übertragen, obwohl Bombe als ständiger Zuhörer dieses Prozesses die Behauptung seiner angeblichen Überlastung nachdrücklich widerlegte. Landgerichtsdirektor Siegert hatte den elf Aktenbände umfassenden Prozeßstoff in wenigen Wochen bewältigen zu können geglaubt, verhandelte die Verhältnisse der Schwarzen Reichswehr entgegen den Anträgen der Verteidigung in aller Öffentlichkeit und konnte zum Schlusse der Sitzung vier Todesurteile, darunter das von der Linken gewünschte Todesurteil gegen Oberleutnant Schulz und ein gleiches Todesurteil gegen den Feldwebel Umhofer verkünden, dessen Unschuld später durch Zeugnis des aus Amerika heimgeholten Feldwebels Fahlbusch erwiesen wurde. Und auch das Todesurteil Schulz schien von vorneherein auf schwachen Füßen zu stehen und wurde gleichfalls späterhin durch Fahlbusch entscheidend erschüttert.

Die Verhältnisse der Schwarzen Reichswehr aber waren nun bekannt geworden. Und weitergehend wurde in dem sogenannten Stettiner Prozeß gegen Leutnant Heines, Feldwebel Ottow und andere Angehörige des früheren Freikorps Roßbach beschworen, daß schon in den oberschlesischen Kämpfen über 200 Verräter im Wege der Selbstjustiz getötet worden waren, zunächst ohne alle Einzelheiten zu nennen.

Die Verhältnisse in der Schwarzen Reichswehr und in Oberschlesien, wo maßgebliche Führer des Zentrums und der Linken durch Kenntnis, Duldung und womöglich Anordnung von Fememorden bloßgestellt schienen, waren nun Gegenstand allgemeiner Erörterung. Und zugleich unter dem Eindruck des den Angeklagten übelwollenden und diese Einstellung unverkennbar zeigenden Verhaltens des Reichswehrsachverständigen General von Pawelsz, dessen provozierende und mit den übrigen Reichswehrzeugen alles leugnende Art die Empörung der Öffentlichkeit weckte, wandte sich die Sympathie weitester Kreise nunmehr spontan den verleugneten „Fememördern" zu. So endete der Stettiner Prozeß als erster Femeprozeß mit keinem Todesurteil — hätte um ein Haar sogar mit einem Freispruch geendet. Die Zuchthausstrafen dieses ersten Prozesses wurden in einer weiteren Verhandlung durch zeitlich wesentlich geringere Gefängnisstrafen ersetzt.

Und nun gelangte auch in Berlin ein Femeprozeß ohne Todesurteil zu Ende — das Verfahren gegen Leutnant Reim, der deutscherseits bis nach Sizilien verfolgt und dort gefaßt worden war.

Femeamnestie war die Parole auch bürgerlichster Kreise der Öffentlichkeit, die von diesen Dingen nun nichts mehr hören wollte.

Aber man wollte von seiten der Linken den Kampf nicht beenden, ohne wenigstens die Frage Schulz in erwünschtem Sinne zu Ende zu führen. Ein Zufall hatte in Amerika den Aufenthalt des früheren Unteroffiziers Fahlbusch der Kriminalpolizei bekannt werden lassen, der, zusammen mit dem Feldwebel Büsching, ab-

lenkungsweise in allen Prozessen als rauher Henkersknecht der meisten Femetaten geschildert worden war.

Die Welt war ja das Feld für solche Verfolgung. Auch der „Fememörder" Leutnant Eckermann war bis nach Guatemala und Mexiko aufgespürt und in entwürdigendster Form nach Deutschland heimgeholt worden. Fahlbusch sollte nach der Einlassung der Angeklagten des Wilmsprozesses auch an der Tötung des Feldwebels Wilms beteiligt gewesen sein; er mußte also auch über die Beteiligung von Schulz im Falle Wilms genau Bescheid wissen.

Noch konnte man regierungsseitig sich anscheinend selber nicht entschließen, ob man ihn brauchen und die ganze Femenot noch einmal in großem Prozeß der Öffentlichkeit gegenwärtig machen wollte. Und vier Monate lang saß Fahlbusch drüben in Haft, bis die für seine „Repatriierung" notwendigen Pässe von der deutschen Regierung eintrafen, da eine „Auslieferung" im straftechnischen Sinne mit Rücksicht auf den politischen Charakter der Anklage nicht möglich war. Monatelang hat man also diese Frage hin und her erwogen. Aber als die Angriffe der Verteidigung des Oberleutnants Schulz und der politischen Rechten gegen das Wilmsurteil immer heftiger wurden, da neigte sich die Waage zugunsten einer Neuaufrollung der Prozesse im Interesse der gewünschten rückhaltlosen Überführung. Und am gleichen Tage, als Anfang April 1928 im Rechtsausschuß der Gnadenantrag Schulz beraten werden sollte, teilte der Justizminister Dr. Schmidt mit, daß zufällig gerade Fahlbusch in Amerika verhaftet und auf einem Lloyddampfer bereits nach Deutschland unterwegs sei.

„Der letzte Femeprozeß!", schrieb die Linkspresse.

Man hatte genug; man wollte hiermit die Sache regierungsseitig endgültig mit dem Siege liquidieren.

War es aber der letzte Prozeß, so ging es nun wirklich beiderseits ums Ganze.

Man mag verstehen, wenn ich bei dem Falle dieses Mannes länger als sonst verweile, dessen tragisches Schicksal mir persönlich

als seinem Verteidiger zu besonderem Erlebnis geworden ist, und dessen Name verdient festgehalten zu werden. Ist doch sein Schicksal typisch dafür, wie Deutschland im Notzeichen von Versailles mit seinem letzten Reichtum, der eigenen Volkskraft, umzugehen fähig ist.

Fahlbusch, der Gefreite — Unteroffizier — Feldwebel der Schwarzen Reichswehr — er erinnerte gern an diese Beförderungen, wenn man die Soldateneigenschaft der Schwarzen Reichswehr bezweifelte — war schon im Januar 1924 in Kottbus verhaftet, aber von der Polizei mit der vielsagenden Äußerung entlassen worden: „Wir suchen einen anderen Fahlbusch, aber Ihre Weste ist auch nicht ganz rein; heute können Sie gehen."

Daraufhin erst hatte er sich entschlossen, gemeinsam mit seinem Freunde Büsching diese Heimat zu verlassen. Und schon wenige Monate später hatte er in Amerika die Tochter eines Pächters geheiratet und bewirtschaftete seitdem die Farm des Schwiegervaters. Als dann nach fast 5 Jahren plötzlich die amerikanische Polizei ihn auf Betreiben der deutschen Kriminalpolizei verhaften wollte — das Deutsche Auswärtige Amt hatte jede Maßnahme abgelehnt, aber die Berliner Kriminalpolizei die Sache in die eigene Hand genommen — da konnte der amerikanische Gendarm nur der Frau des auf dem Felde bei der Rübenernte befindlichen Mannes mitteilen, daß ihr Mann verhaftet werden solle wegen grausamer Morde im Kampfe der Kaiser-Party gegen die Communist-Party! Bei der Heimkehr erfuhr Fahlbusch hiervon und erklärte seiner Frau, daß das offenbar jene Ereignisse wären, von denen er ihr schon vor der Ehe erzählt hatte, die sie aber dennoch von der Eheschließung nicht abgehalten hatten. Er sei entschlossen, sich zu stellen und im Gefühl seines guten Gewissens dieser sonst sein Leben lang ihn bedrohenden Sache nun endlich ein Ende zu machen.

„Geh'," erwiderte die Frau, „wenn es zehn Jahre, wenn es zwanzig Jahre dauert, ich warte."

Und Fahlbusch stellte sich.

Zwei amerikanische Nachbarn boten sich sofort an, die im Haftbefehl vorgesehene Kaution von 1000 Dollar für Fahlbusch zu zahlen, gewiß ein Zeichen für die allgemeine Achtung, die er sich erworben hatte. Die Kaution wurde auf 3000 Dollar erhöht, und als auch diese gestellt werden sollten, der Haftbefehl bedingungslos aufrechterhalten. Nach monatelangem Warten, als schon die amerikanische Polizei nach Deutschland geschrieben hatte, daß eine längere Verwahrung nicht mehr zu rechtfertigen sei, kamen die Pässe; noch nicht zwei Wochen später lief der Lloyddampfer mit Fahlbusch in Wesermünde ein.

Die sofort nach Ankunft an Ort und Stelle vorgenommene Vernehmung lieferte das erwünschte Ergebnis im Wilmsfalle nicht, um dessentwillen wohl allein die Heimholung erfolgt war. Fahlbusch erkläte sofort, daß im Falle Wilms er selbst die tödlichen Kugeln abgefeuert habe und gab genau die gleiche Darstellung, welche die Angeklagten im Wilmsprozeß an einem späteren Verhandlungstage richtig gegeben hatten, nachdem ihre erste Verteidigung widerlegt war, und die das Gericht ihnen nun nicht mehr geglaubt hatte. „Umhofer", so erklärte Fahlbusch, „ist unschuldig zum Tode verurteilt, sitzt unschuldig seit Jahren im Zuchthaus oder Gefängnis, und von einer Beteiligung des Oberleutnants Schulz ist mir, dem eigentlichen Täter, nichts bekannt."

Auch von den sonstigen Ergebnissen der Femeuntersuchung, die ihm vorgehalten wurden — viel war es sowieso nicht — gab Fahlbusch alles sofort zu, was ihn betraf; auch den Unteroffizier Brauer erklärte er persönlich getötet zu haben. Ebenso unbedenklich und selbstverständlich offenbarte er sofort und gleichzeitig, was ihn zu jenen Handlungen veranlaßte: er hatte als Soldat dem Befehl des Oberleutnants Fuhrmann, im Falle Brauer dem Befehl des Oberleutnants Schulz gehorcht und nur seine selbstverständliche Pflicht getan, wenn er auf solchen Befehl einen Verräter schnell-

stens beseitigte. Fünf Jahre fern von der Heimat und von dieser vertrieben, erklärte dieser Mann am Ende seiner Vernehmung zu Protokoll:

„Ich war von jeher national gesinnt und haßte Leute, die ihr Vaterland verraten wollten. Bei Eintritt in die Schwarze Reichswehr wurde uns gesagt, daß wir bestimmt wären, im Falle eines Krieges mit Frankreich die Reichswehr zu unterstützen ..... und mein ganzer Haß richtete sich gegen solche Leute, die diesen Zweck durch Verrat an die Kommunisten oder die ehemaligen Feinde durchkreuzen wollten. Als ich erfuhr, daß Wilms ein solcher Mann sei, richtete sich mein Haß auch gegen ihn, obwohl er mir nichts zuleide getan hatte. Mein Haßgefühl hätte mich allein nicht dazu gebracht; als ich aber von Oberleutnant Fuhrmann unter Bezugnahme darauf, daß Wilms ein Verräter sei, den Befehl erhielt, bei der Beseitigung von Wilms mitzuwirken, glaubte ich als Soldat diesem Befehl nachkommen zu müssen und durch seine Ausführung im Sinne meiner Vorgesetzten, insbesondere der Leitung der Schwarzen Reichswehr zu handeln."

Staatsnotstand, Staatsnotwehr, Handeln auf Befehl, alle diese Verteidigungen der letzten Prozesse waren in diesem von der Femeatmosphäre in glücklicher Ferne völlig unberührten Manne schlicht und selbstverständlich Blut und Leben geworden.

Noch kaum zwei Tage nach seiner Ankunft wurde mir als Verteidiger unbedenklich vom Untersuchungsrichter die unbeschränkte Sprecherlaubnis unter vier Augen erteilt; so restlos hatte Fahlbusch sich bereits offenbart, der für seine Person nur die eine Sorge hatte, daß er etwa von Wesermünde weiter transportiert werden könne, ohne seine Mutter gesehen zu haben. Zwei Tage darauf wurde in Berlin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft diese Maßnahme des Untersuchungsrichters geändert und

die Sprecherlaubnis durch Gegenwart von Gerichtspersonen beschränkt. Man fürchtete wohl, daß die nach bisheriger Praxis anscheinend sicher zu erwartenden zwei Todesurteile gegen Fahlbusch und das Verfahren gegen Schulz, das zwar nicht im Falle Wilms, aber nun völlig überraschend anscheinend im Falle Brauer möglich wurde, durch außenseits beeinflußte abgeänderte Aussagen gefährdet werden könnten.

Unnötige Sorge! Um das von der Linken künstlich geschaffene Problem Schulz, um alle diese Fragen ging es jetzt nicht mehr. Nicht noch ein Femeprozeß wie viele anderen mit dem Kampf um Überführung oder Nichtüberführung im Einzelfalle, mit dem Kampf um geänderte Aussagen der Voruntersuchung — der angeblich letzte Femeprozeß mußte den Großangriff bringen, um wirklich der letzte zu sein.

Nicht wir hatten zu verheimlichen und zu beschönigen, sondern die anderen.

Dazu war Fahlbusch in seiner ganzen Art der richtige Mann. Klug genug, den nun einmal entstandenen Brand auf die ihn betreffenden Taten der bisherigen Untersuchungsergebnisse zu lokalisieren, war er restlos sicher im vollen Gefühl seines guten Gewissens. „Wenn ich lügen wollte, hätten sie mich doch spätestens in einer halben Stunde," sagte er mir im übrigen. Und so gewann er sich durch seine offene Art aller Herzen. Der militärische Zeuge, General Gudovius, mit entschieden vorgefaßter Meinung infolge der verschiedenen Belastungen aus den Vorprozessen gegenüber dem fernen Fahlbusch, war sichtlich überrascht, diesen Angeklagten zu sehen und zu hören. Und als die Rede darauf kam, daß Fahlbusch und Büsching gelegentlich in der Trunkenheit ein Auto in den Chausseegraben gefahren hatten, fügte Gudovius sofort beschönigend hinzu, daß er natürlich nicht wisse, ob nicht etwa Büsching die Schuld an jenem Vorfall treffe. Aber Fahlbusch unterbrach: „Ich will mich hier gar nicht auf Kosten von Büsching reinwaschen. Wenn so etwas passiert, haben immer beide Schuld. Aber

wenn man mir schon mit Recht aus dem Betrinken einen Vorwurf machen kann, so ist es ja dann doch schließlich kein Wunder, wenn ich in diesem Zustande das Auto in den Graben fuhr. Wenn man schon angetrunken ist, kann man natürlich nicht fahren."

Der Staatsanwalt suchte an sein gutes Herz zu appellieren, indem er von der Mutter des getöteten Feldwebels Legner sprach, die so sehr das Grab ihres Sohnes zu wissen wünsche. Fahlbusch, im Falle Legner unbeteiligt, bedauerte die Mutter lebhaft, erklärte aber zu gleichmäßigem Bedauern des Staatsanwalts von diesem Grabe keine Kenntnis zu haben, da er ja an diesem Falle unbeteiligt sei. Hier war nichts zu verheimlichen, und auch solche Versuche mußten hinsichtlich des Fahlbusch persönlich betreffenden Teiles ohne Ergebnis bleiben.

Außer gutem Gewissen, klarem Kopf und Mut, gepaart mit der Naivität eines Kindes, außer seiner tatbestandsmäßig klaren und wahren Aussage, die vor einem Schwurgericht alle Theorien zum Leben erwecken mußte, brachte Fahlbusch, juristisch betrachtet, für den Prozeß noch ein wesentliches Aktivum mit: er war Oberschlesienkämpfer! Alter Ehrhardtmann, kannte er aus den oberschlesischen Kämpfen zwei Fälle von, wie man später sagte, Fememorden. Er, der junge Nachkriegssoldat, der, 1902 geboren, für den Krieg zu jung erst in der Bürgerkriegsatmosphäre der Nachkriegszeit und Oberschlesien seine militärische Ausbildung erhalten hatte! Hier konnte kein Gericht auf die Idee kommen, den Befehl zur Tötung eines Verräters mit längst vergessenen Friedensmaßstäben als etwas so Ungewöhnliches zu werten, daß der ausführende Soldat im Sinne des Militärstrafgesetzbuches wissen mußte, daß ein solcher Befehl von seiten des Vorgesetzten „ein Verbrechen bezweckte". Denn nur wenn er ein Verbrechen bezweckte, und nur wenn der ausführende Soldat dies bewiesenermaßen wußte, nur dann konnte er verurteilt werden. Wer aber in seiner eigenen Ausbildung das Gegenteil gelernt hatte, dem

konnte dies niemals bewiesen werden, und in der allgemein günstiger gewordenen Femeatmosphäre war bei einigem Optimismus mit Freispruch in beiden Fällen zu rechnen.

Sollte aber das Gericht in dieser Richtung wirklich offensichtlich nicht folgen, so gab es noch einen letzten Trumpf, der die Freisprechung erzwingen mußte. Bei Fahlbusch war zu beweisen, daß er in einem Falle die Ausführung eines Tötungsbefehls — nicht des Oberleutnants Schulz — verweigert hatte. Bei Fahlbusch war zu beweisen, daß er mit dieser Weigerung wahrscheinlich einer hochgestellten Persönlichkeit des damaligen Staatswesens das Leben gerettet hatte. Damit war erwiesen, daß er unterschied, und daß er also in den Fällen, wo er handelte, Bedenken nicht gehabt hatte. Mag jener Fall ruhen, dessen Klarstellung schon damals nur im äußersten Notfalle beabsichtigt und — selbstverständlich ohne Nennung von Namen mitbeteiligter Personen — möglich war. Aber wo war das Gericht, das einen jungen Soldaten solcher Art, der nach der einen wie nach der anderen Seite die Staatsinteressen abgewogen und in beiden Fällen nur zum Besten des Staates gehandelt hatte, zweimal zum Tode verurteilt hätte!

Denn darum ging es. Die Einlassung irgendwie auf Totschlag abzuschwächen lehnten wir ab. Es kamen nur zwei Todesurteile oder Freisprechung in Frage. Mochte Justiz und Öffentlichkeit Farbe bekennen!

Die Justiz hatte aber, enttäuscht über den Fall Wilms, ihr Interesse am Prozeß verloren. Der Untersuchungsrichter arbeitete noch gründlich und schnell. Ende Juni war die Voruntersuchung beendet. Aber ein Staatsanwalt nach dem anderen ging auf Urlaub, ohne daß Anklage erhoben wurde, und es bedurfte erst einer Beschwerde des Angeklagten — gewiß ein ungewöhnlicher Fall — um endlich die Anklage im Oktober, also nach vier Monaten, zu erzwingen. Wenn man denkt, wie eilig man im Stettiner Prozeß voruntersucht und angeklagt hatte, alles in allem in noch nicht vier

Wochen — allerdings unmittelbar vor der Reichstagswahl! — dann fiel dies umgekehrte Tempo auf.

Auch die Eröffnungsstrafkammer kam nicht zum Schluß. Schulz war nach jahrelanger Haft krank und verhandlungsunfähig geworden, und es bedurfte erst etlicher weiterer Wochen und ärztlicher Gutachten, um die Strafkammer davon zu überzeugen, daß man Fahlbusch nicht bis zur Wiedergenesung von Schulz sitzen und gleichfalls krank werden lassen könne, sondern sein Verfahren abtrennen müsse.

Das Stichwort Oberschlesien war in der Sache Fahlbusch noch nicht gefallen.

Da fiel dies Stichwort von außen her. Der kommunistische Schriftsteller Lampel und mit ihm zwei andere frühere Angehörige des Freikorps Oberland wurden wegen eines angeblichen Fememordes aus der oberschlesischen Zeit verhaftet, und ihre Verteidigung einschließlich der gesamten Presse von links bis rechts — vor Lampel las man's anders — kündigte die Notwendigkeit der verteidigungsweisen Aufrollung der ganzen oberschlesischen Einzelheiten an!

Der Erfolg war verblüffend. Wenige Wochen nach seiner Verhaftung waren Lampel und die anderen gegen Kaution auf freiem Fuß, nachdem vorher infolge nachträglich geänderter Aussagen der Beschuldigten öffentlich bemerkt worden war, daß es sich um gar keinen Fememord gehandelt habe, sondern um einen spontanen Notwehrakt. Das Verfahren Lampel drohte in dem bekannten Sande zu verlaufen.

Haftentlassung Fahlbuschs und Einstellung des Verfahrens gegen ihn waren die selbstverständlich folgenden Anträge. Das Gericht lehnte ab. Die Staatsanwaltschaft, die im Falle Lampel zugestimmt hatte, verweigerte. Der Referent des Justizministeriums verweigerte gleichfalls entsprechende Anweisung an die Staatsanwaltschaft und fand durchaus keine Ähnlichkeit der beiden Verfahren. Der Justizminister, den ich persönlich aufsuchte,

und der mich mit den Worten begrüßte: „Es ist ein sehr ungewöhnlicher Weg, den Sie gehen, Herr Rechtsanwalt," verneinte in gleicher Weise, schließlich mit dem Argument, „bei Fahlbusch sind es ja doch auch zwei Fälle." Meine Erwiderung „gerade das spricht für sein gutes Gewissen", blieb ebenso ungehört wie alles andere.

Wir aber standen auf dem Standpunkt, daß das, was dem Leutnant Lampel Recht war, nicht nur nach den Gesichtspunkten der alten Armee, sondern auch nach „neuzeitlichen Begriffen" dem früheren Werftarbeiter und Unteroffizier Fahlbusch zum mindesten billig sein mußte.

Und nunmehr drohten auch wir mit Oberschlesien. Wir stellten klar, daß ohne unsere Zustimmung der Fall Lampel nicht mehr im Sande verlaufen könne, daß neben den im einzelnen zu erörternden etwa zweihundert oberschlesischen Femefällen nun auch der uns bis dahin unbekannt gebliebene Fall Lampel als 201. Fall von der Verteidigung hinzugeladen werden würde! Mochten dann die Zeugen und Angeklagten, die im Prozeß Lampel nicht gehört werden sollten, unter Eid als Zeugen im Fahlbuschprozeß ihre Aussagen aufrechterhalten oder wieder zurückändern! Es ging ja nicht um Lampel und seine früheren Freunde, ebensowenig wie um Fahlbusch persönlich und um Schulz, sondern es ging um die Sache selbst.

Das Kammergericht, treu seinem alten Ruf, setzte auf meine Beschwerde auch Fahlbusch auf freien Fuß gegen Kaution von 5000 RM. die ich in Kenntnis der Eigenschaften von Fahlbusch unbedenklich persönlich stellen konnte. Und fast mit den gleichen Worten sagten mir wenige Stunden später Richter und Staatsanwalt: „Nun ist ja der Fahlbuschprozeß nicht mehr so eilig!" Mein Hinweis, daß Fahlbusch ja nicht in Deutschland sondern in Amerika zu Hause sei, und seine Familie in Amerika inzwischen zugrunde gehe, fruchtete nichts. Die schon in Aussicht genommene Abtrennung des Verfahrens Fahlbusch wurde nun abgelehnt.

Um die Sache wieder zur eiligen Haftsache zu machen und den Prozeß zu erzwingen, zog ich im Einvernehmen mit Fahlbusch die Kaution zurück und kündigte das Wiedereintreffen von Fahlbusch im Moabiter Gefängnis an. Das Gericht, das früher die Enthaftung mit Kaution abgelehnt hatte, hob nunmehr auch die Notwendigkeit der Kaution auf und schickte Fahlbusch wieder nach Hause. Aus der „eiligen Haftsache" war nichts geworden.

Wiederum schien die Hauptverhandlung auf Monate, wenn nicht ad calendas graecas bis zur Amnestie vertagt, von der damals die Rede war. Von der Amnestie sprach man ständig, ohne daß die restlose Lösung näherzurücken schien. Wollte man sie freiwillig gewähren, so wäre sie längst verfügt gewesen. Und so schien es auch hier des Drucks zu bedürfen, der Klarstellung, was ohne Amnestie bevorstand und wer allein solche Hauptverhandlung zu scheuen hatte. Außerdem wollte Fahlbusch nach Möglichkeit nicht Gnade, sondern sein Recht, schon um durch Freispruch seine Heimkehr nach Amerika zu sichern. Und im Einvernehmen mit ihm schrieb ich in der Deutschen Zeitung einen scharfen Aufsatz gegen die Amnestie, welche jetzt im wesentlichen der Linken und dem Zentrum, nicht uns dienen solle, und welche die anderen vor dem Gegenangriff, vor Oberschlesien, schützen solle, ohne wirklich reinen Tisch zu machen, ohne beispielsweise die Erzbergermörder gleichfalls mit einzubegreifen.

> „... In jedem Falle die Feststellung, daß kein Nationalist von Ehre sich die Gnadensonne erkaufen will und kann mit einem Ausnahmegesetz, das mit dem engstirnigen Haß des Großinquisators opferfreudige, tapfere Jugend fern der Heimat dem rastlosen Lebensschicksal des ewigen Juden ausliefert."

Wieder war es das Kammergericht, das im Mai auf meine Beschwerde die Abtrennung des Verfahrens Fahlbusch anordnete, so daß auf den 14. Juni 1930 Termin zur Hauptverhandlung wegen zweifachen Mordes gegen den kautionslos auf freiem

Fuß befindlichen Unteroffizier Fahlbusch anberaumt werden konnte.

Für bereits wenige Tage später setzte der Reichstag die Amnestieabstimmung auf die Tagesordnung.

Bei dieser Entwicklung schien erneute Vertagung bis zur Abstimmung nur vernünftig, die dann auch im Sinne der Amnestie ausfiel. Der Termin wurde abgesetzt. Aber der sozialdemokratische Ministerpräsident Braun lehnte für Preußen die notwendige Zustimmung im Reichsrat ab, obwohl anläßlich der Rheinlandräumung — negative Tributjustiz! — Amnestie für die separatistischen Landesverräter schon bewilligt worden war.

So fiel das Gesetz, und trotz dringlichen Antrages kam ein neuer Hauptverhandlungstermin erst für den 14. Oktober zustande.

Im Reichstag der Wahl des 14. September 1930 war die erforderliche $^2/_3$ Mehrheit von vornherein gesichert. Der Termin zur Hauptverhandlung fiel endgültig. Und die nunmehr Gesetz gewordene Amnestie breitete Vergessen über das Vergangene, Vergessen auch über Oberschlesien. Versailles brauchte nicht bescheinigt zu sehen, daß Notwehrakte gegen sein System von einem deutschen Gericht für berechtigt erklärt werden konnten. Die Tributjustiz fand ihr Ende, als sie zwangsläufig und endlich in ihr Gegenteil verkehrt werden mußte.

Nicht vergessen war die ungeheuerliche Anklage in Amerika. Amerika verweigerte auf wiederholte Eingaben der Verteidigung ebenso wiederholt die Genehmigung zur Heimkehr des von der eigenen Heimat bezichtigten „Mörders" zu Frau und Kind und Farm.

Es war zu Ende.

Noch ohne Kenntnis dieser Tatsache ereilte Fahlbusch ein jäher Tod durch Kohlenoxydgasvergiftung im Schlafraum eines Motorbootes; Tag für Tag war er zur Post gegangen, um die erwartete Reiseerlaubnis abzuholen.

Seine Zeit war erfüllt. Dem Feldwebel Umhofer hatte er schon bei seiner Ankunft, nunmehr auch den anderen die Freiheit bringen helfen. Um die Heimaterde, die zu Lebzeiten keinen Platz für ihn gehabt hatte, nicht zu beschweren, wurde er in Bremen eingeäschert, gefolgt von Tausenden, die von ihm wußten und doch nur ahnten, daß hier beste Volkskraft verlorenging. War sein Vater noch als ein Großer in der Gewerkschaft 1914 mit der roten Fahne zu Grabe getragen worden, hier erklang leise die Weise seines alten Ehrhardtliedes: „Einst sollt auch Ihr erkennen . . .“

Soweit die Persönlichkeit von Fahlbusch als Symbol dafür, daß kein Einzelner gilt, wenn es heißt erfüllen; daß politisch veränderte Zeiten in solchem Deutschland unter Umständen auch letzten Einsatz für den Staat verleugnen und vergessen, wenn es gilt, Erfüllungswillen zu beweisen, wenn es gilt, Erfüllungsgegner zu vernichten.

Grausame Justiz, erst recht, wenn ihr die Binde von Feind und feindlichen Gewalten umgetan!

Aber kein Volk der Welt kann auf die Dauer straflos seine Besten „im Namen des Volkes“ über die ganze Erde jagen lassen!

# II

# Bürger des Staats

„In unserem Lager ist Deutschland."

## 4.

# „Tyrannenmord?“

Neben dem Heldentum des Leonidas, der sich zum Schutze des Staates vor äußeren Feinden opferte, lehrte man jedem deutschen Gymnasiasten als Heroentum die Tat des Harmodios und Aristogeiton, welche Thrasibul töteten und Athen vom Tyrannen befreiten. Auch das klassische Rom sieht in der Tat des Brutus höchste republikanische Tugend und läßt für ihn die Herzen höher schlagen als für seinen großen Widersacher Cäsar. Für den deutschen Klassiker Friedrich von Schiller versteht es sich von selbst, daß Möros, den Dolch im Gewande, die Stadt vom Tyrannen befreien will und sittlich betrachtet auch darf. Und es gibt wohl keine größere Verherrlichung der Tötung des Tyrannen, in diesem Falle zugleich des auswärtigen Gewalthabers und Statthalters, als im „Wilhelm Tell“.

Weniger ideale Einzelfälle waren es, die der internationalen, insbesondere auch der deutschen Sozialdemokratie vor dem Kriege zu gleichem Bekenntnis der Zulässigkeit des Tyrannenmordes, ja darüber hinaus der Tötung jedes Einzelgewalthabers, Monarchen oder gar Ministers laufend Anlaß gaben. Bekannt ist der „Vorwärts-Kalender“, in welchem jeder Königsmord als Gedenktag seine des Gedenkens werte Stätte fand. Bekannt sind die entsprechenden, solche Taten verherrlichenden Zitate der sozialdemokratischen Presse anläßlich der wiederholten Attentate auf russische Zaren, Großfürsten oder Minister, Könige von Portugal

und Spanien, und man möchte fast sagen, anläßlich jeden einzelnen Falles dieser Art. Und der spätere Minister Adler, der als Sozialdemokrat den österreichischen Ministerpräsidenten Grafen Stürgk erschoß, war zum sozialdemokratischen Volkshelden geworden.

So schien aus der Geschichte der klassischen Republik des Altertums, aus dem Bekenntnis des deutschen Klassizismus und aus der Grundauffassung der internationalen, insbesonderen deutschen republikanischen Parteien der politische Mord zum begriffsmäßigen eisernen Inventar des republikanischen Staatswesens zu gehören. Es war nach solcher Auffassung die Staatsnotwehr im höchsten Sinne von seiten des die Freiheit als höchstes Gut rettenden eigentlichen Staatsbürgers in der Vollendung.

Als von den nachnovemberlichen Machthabern der bayrische Ministerpräsident Kurt Eisner durch den jungen Grafen Arco auf offener Straße erschossen wurde, hatte dieser das Verständnis der damaligen herrschenden Meinung, insbesondere seines Heimatstaates, hinter sich. Der Sachverhalt lag klar. Ein angemaßtes persönliches Diktaturregiment eines landfremden Gewalthabers lieferte gleichzeitig Material gegen das eigene Vaterland an den damals nach Vorwänden für die weitere Versklavung Deutschlands suchenden Feind. Auch die Sache des Grafen Arco war nicht zu trennen von der Untragbarkeit des Feindzwanges, hier kurz ausgeführt und zusammengefaßt in dem grundsätzlichen Worte Tribut. Auch Graf Arco beseitigte nicht nur den bolschewistischen Gewalthaber, sondern glaubte sicherlich damit zugleich auch dem landesverräterischen Statthalter der Entente sein irdisches Ziel zu setzen. Und es spricht vielleicht für die soliden, weder in klassischer Zeit noch in sozialdemokratischer Ideologie wurzelnden Maßstäbe des bayrischen Gerichts, vielleicht auch schon für die zur Zeit des Urteilsspruchs veränderten Zeitverhältnisse, daß es von dem Freispruch absah, der unter den besonderen Umständen dieses Falles auch juristisch zum mindesten aus subjektiven Gründen nicht völlig aus-

geschlossen schien. Wurde doch noch 1921 der geständige Mörder des türkischen Staatsmannes Talaat Pascha von einem Berliner Schwurgericht unter dem Beifall insbesondere der Linken freigesprochen. Hier kam es zu einer Verurteilung Arcos, die dann bald durch die auch gerichtsseitig mit Recht erwartete Begnadigung korrigiert wurde. —

Es ist bekannt, daß die Ermordung der beiden in den Folgejahren von Nationalisten getöteten politischen Machthaber, die allerdings keine politischen Außenseiter waren wie Eisner, sondern führende Exponenten ihrer Machtgruppen, wesentlich anders beurteilt wurde und ja auch in Einzelheiten erheblich abwich. Aber man kann nicht von Tributjustiz sprechen, ohne auch diese Fälle zu erwähnen, wenngleich man sie deshalb gleichfalls nicht zu billigen braucht; denn subjektiv galt der Angriff in ihnen zugleich und in erster Linie nur dem System von Versailles.

Gegen die Mörder des Ministers Erzberger hat das eigentliche Gerichtsverfahren ja bekanntlich niemals stattgefunden. Aber ebenso bekannt ist, daß es noch heute schwebt und noch heute alle politischen Amnestien gegenüber diesen Männern politische Ausnahmegesetze darstellen. Dennoch kann auch hier kein Zweifel sein, worum es ging. Nicht die dem Minister vorgeworfene Korruption zu strafen, deren Beanstandung ja auch für Helfferich nur ein Mittel zu dem Zweck gewesen war, die politisch für unheilvoll gehaltene Tätigkeit Erzbergers in Zukunft unmöglich zu machen, sondern gleichfalls eben diese Tätigkeit zu hindern, war das Ziel, das in dieser Absicht weitestem Volkswillen entsprach. Hätten die Täter sich nur gegen die Korruption wenden wollen, so hätte man im nachrevolutionären Deutschland allzuviele Ziele gehabt, die mangels politischer Bedeutung unbehelligt blieben. Hier ging es ausschließlich um den Mann, der während des Krieges in einer halben Stunde mit Lloyd George über den Frieden einig werden wollte, der dann den Waffenstillstand unterschrieb, mit einem Federstrich die deutsche Handelsflotte auslieferte, die Unterzeich-

nung des Friedensvertrages veranlaßte und dann in unverständlicher Verblendung sein eigenes Zeugnis im Weimarer Gästebuch mit den Worten niederlegen konnte:

„Erst schaff' dein Sach', dann trink und lach'."

Die so entstandene wachsende Erregung um die Person dieses Ministers war es, die dann plötzlich in den tödlichen Schüssen ihre durch die Jugend der Täter bestimmte letzte Lösung fand.

Es ist bekannt, daß dem Minister auch der Ruf der Bestechlichkeit nachging, und daß mancher sich fragte, ob solche dem Feinde fast ohne Widerstand überlassenen Vorteile nicht ihre Erklärung in entsprechenden persönlichen Vorteilen des Ministers fanden. Die im Helfferich-Erzberger-Prozeß gerichtsseitig festgestellte Vermischung von Geschäft und Politik mußte solchen Gerüchten Nahrung geben, zumal der Aufwand des aus kleinsten Verhältnissen stammenden Ministers, die Möglichkeit von Auslandsreisen zur Zeit stärkster Entwertung der deutschen Mark auffiel. Ebenso aber ist hinzuzufügen, daß sich in dieser Richtung nichts beweisen ließ.

Doch auch wenn über diese Tat das letzte Wort vielleicht nie gesprochen werden wird — die Person der Täter verdient Würdigung aus den Verhältnissen jener Zeit genau wie andere. Auch diese Tat wäre ohne Feinddiktat, zu dessen Ausführern Erzberger in hervorragendem Maße gehörte, nie geschehen — zur Verhinderung weiterer Selbstvernichtung Deutschlands. Und es kann jedenfalls nicht verstanden werden, wenn dieser Mann noch nach dem Tode von seinen politischen Freunden sozusagen heilig gesprochen wurde, und wenn die Männer, die ihn töteten, noch heute nach zehn Jahren gejagt werden, wo sich politische Schädlinge größten Ausmaßes längst begnadigt oder amnestiert auf freiem Fuße befinden. Und es scheint eine Ironie des Schicksals, daß diese hartnäckige Gnadenverweigerung letzten Endes nur der „allerchristlichsten" Partei, dem Zentrum, zu danken oder nicht zu danken ist.

Minister Rathenau wird nur um des Hauptzusammenhanges willen hier mit dem Minister Erzberger gleichzeitig genannt; gegen ihn sind Vorwürfe eigennütziger Handlungen bekanntlich nie erhoben worden.

Aber wenn auch zu seinem Tode Tausende sozialistischer Arbeiter auf Befehl ihrer Führer feierten, so galt Rathenau dennoch als Vertreter des Weltkapitalismus, als Mitglied jener von ihm selbst so bezeichneten Dreihundert, die unsichtbar an goldenen Ketten die Welt regieren.

So ist er klar und zweifelsfrei als Exponent dieser Richtung getötet worden von deutscher Jugend, die von genau entgegengesetztem Standpunkt die Herrschaft des Weltkapitals über Hunderte von Millionen lebender Menschen als gegen göttliches und menschliches Recht verstoßend ansahen und die Leitung auswärtiger Belange Deutschlands von solcher Seite als lebensgefährlich für den Staat erachteten. Wenn man so will, war es die erste Tat gegen Dawes- und Youngplan, gegen eine wirtschaftliche und private nicht mehr zu trennende Interessenverflechtung mit Mächtigeren.

Auch hier wird der Historiker das Urteil sprechen, von Haß und Gunst der Zeit unverwirrt, und wird mutmaßlich einen vielleicht nicht notwendigen tragischen Zusammenstoß zweier unversöhnbarer Richtungen, des sozialen Nationalismus und des in gewissem Sinne internationalen Hochkapitalismus feststellen, dessen beiderseitige Opfer, sich selbst getreu bis zum Letzten, kaum zu bedauern, sondern jeder in seiner Art zu achten sind.

Anders — schon in seiner Zusammensetzung von der Parteien Gunst und Haß verwirrt — das Gericht, dem das zeitliche Urteil zu fällen oblag. Durch besonderes, anläßlich dieses Falles beschlossenes Gesetz als Sondergericht berufen — „Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik" — vereinigte es sechs Politiker aus den Reihen der regierenden Parteien, also politische Freunde des Ministers, und drei Berufsrichter, die jedenfalls nach damaliger Re-

gierungserklärung auch unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte ausgewählt werden sollten.

Das rächende Todesurteil zu fällen, fanden sie keine Gelegenheit; Fischer und Kern waren irdischer Verfolgung entrückt; Fischer neben seinem Freunde von eigener Hand gefallen, nachdem Kern die Kugel eines Kriminalbeamten getroffen hatte. Aber die Helfershelfer wurden drakonisch mit bis zu 15 Jahren Zuchthaus bestraft, ihr Kreis so weit gezogen, daß sogar Ernst von Salomon und Niedrig über die bisherige Rechtsprechung hinaus als Gehilfen zu je 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden, obwohl Salomon lediglich den Niedrig für die Todesfahrt als Chauffeur besorgt und zur Antwort erhalten hatte, daß man ihn *nicht* nehmen wolle. Und — hier vielleicht vom Standpunkt des kritisierenden Beobachters das Wesentliche, wenngleich es den Beteiligten nur den weltanschaulichen Abgrund gezeigt haben mag — die bürgerlichen Ehrenrechte wurden aberkannt. Kein Geringerer als der sicherlich keinem der Täter politisch nahestehende Rechtsanwalt Dr. Alsberg hat schon damals in der „Deutschen Juristen-Zeitung" diese hier herausgegriffenen Tatsachen als höchst bedenklich hervorgehoben.

Und übrigens gerade der erschossene Rathenau, der vielseitige frühere Prophet der levée en masse, des nationalen Widerstandes im Herbst 1918, hätte diese Seite der Behandlung des Falles selbst kaum gebilligt!

Wenn hier die schwere, auf die Dauer befriedigend nicht lösbare und deshalb staatlich untragbare Aufgabe der deutschen Gerichte geschildert wird, auf dem Boden des Versailler Diktats erwachsene Konflikte zu schlichten, so kann der Rathenau-Mord nicht fehlen. Erst Versailles führte dazu in der deutschen Geschichte, daß staatsbejahende, jederzeit für den Staat bis zum letzten Einsatz opferbereite Männer zu blutigen Attentaten auf derzeitige Führer des eigenen Staates schreiten zu müssen glaubten. Solche Tatsachen und die Motive und persönlichen Erwägungen im Ein-

zelfalle mußte ein Gericht im Tribut-Deutschland eingehend würdigen. Niemand wird annehmen, daß hier etwa gerichtsseitig damals bei anderer Zusammensetzung des Gerichts ein Freispruch hätte erfolgen können und müssen. Denn der Gefallene und seine Ordnung herrschte vorher und hinterher. Und es war auch kein Tod etwa in einem von Erfolg gekrönten und nach bekanntem Muster mindestens hinterher mit Amnestie gesegnetem Kampfe um die Macht, sondern es war eine Einzeltat. Und die zu ihrer juristischen Rechtfertigung erforderlichen Notrechtsgründe waren in allen notwendigen Einzelheiten nicht darzutun. Aber das, was aus Versailles kam, das hätte ein innerpolitisch unbefangenes Gericht anders würdigen müssen. Und erst recht ein außenpolitisch befangenes, d. h. im deutschen Sinne wahrhaft objektives Gericht, das die deutschen Dinge so sieht, wie sie liegen. Ein Gericht, das nicht das Bestehen und Ergehen formaler Gesetze zum Anlaß nimmt, normale Verhältnisse, „tiefsten Frieden" festzustellen und von einer äußeren Ordnung auszugehen, die in Wahrheit längst keine Ordnung mehr ist.

## 5.

# Widerstand

Aber auch Tribute konnten aus eigener Substanz nur bezahlt werden, solange etwas zum Bezahlen vorhanden und greifbar war.

Tausende kleiner und großer Unternehmungen in den Städten brachen unter der eigenen Last und dem durch die Lasten der anderen bedingten Absatz- oder Beschäftigungsrückgang zusammen, gingen, bürgerlich ausgedrückt, in Konkurs oder leisteten Offenbarungseide, schieden einer nach dem anderen „mangels Masse" als tributfähige Objekte aus.

Millionen deutscher Arbeitsloser mußten vom Staate unterhalten werden. Mangels Beschäftigungsmöglichkeit war auch ihre Arbeitskraft nicht mehr tributfähig.

Kein Wunder, wenn es auf dem flachen Lande anders gewesen wäre. Aber ein Geschäft kann man zur Not verlassen und bei guter Gelegenheit neu gründen, nicht so den vom Vater und Großvater ererbten Hof. Und persönliche Einschränkungen, Einengung des Wirtschaftsrisikos durch Verminderung des produktiven Aufwandes, extensive Wirtschaft hatten über Wirtschaftskrisen in den meisten Fällen ernsten Wollens früher immer noch hinweggeholfen.

Hier plötzlich ging es nicht mehr um bloße Wirtschaftskrise. Hier ging es um die Notwendigkeit, mangels aller Einkünfte, ja trotz nachweisbarer Verluste, immer noch und immer wieder

Steuern aufzubringen und flüssig zu machen — irgendwoher mußten ja schließlich die Tribute kommen, und hier war sichtbares und greifbares Eigentum. Beschwerden auf dem Rechtswege, Vorstellungen in Berlin halfen längst nicht mehr. Hier schien tatsächlich nichts anderes zu helfen als offene Tributverweigerung vom Bauern zum Staat — das, was man vom Staat im Verhältnis zum Feinde immer erwartet und verlangt hatte. Hier schien nichts mehr zu helfen, als offene Auflehnung gegen Versailles, gegen Erfüllungspolitik und eigene Regierung, die zugunsten der Erfüllung von Feindforderungen zu kalter Enteignung uralten deutschen Bauernbesitzes zu schreiten schien.

Man glaubte auch einen Rechtsboden zu haben im Artikel 164 der Reichsverfassung, welcher der Regierung den Schutz des Mittelstandes in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vor Überlastung und Aufsaugung zur verfassungsmäßigen Pflicht macht. Man übersah, daß vor jeder verfassungsmäßigen Bestimmung der Gedanke des Artikels 178, vor dem deutschen Rechte das Recht von Versailles stand.

Im Verlauf solcher Entwicklung und Gedanken kam es zu den bekannten Bewegungen im Landvolk Schleswig-Holsteins und weiterer deutscher Agrarprovinzen, wie sie sich hinterher vom Standpunkte der strafenden Staatsgewalt in unzähligen Prozessen wegen Aufforderung zum Steuerstreik, Pfandbruch, Nötigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Landfriedensbruch und zuletzt im großen und kleinen Bombenlegerprozeß abspielten. Auch hier zeigte sich das alte Leid, wie eine Handlung die andere, ein Tributprozeß den nächsten nach sich zieht.

Denn dies waren Tributprozesse in des Wortes engster Bedeutung. Wie zeigten sie den Abstand zu den Kriegsverbrecherprozessen und die gefährliche Entwicklung des deutschen Staates auf dem Wege der Erfüllung in allen seinen Organen! Dort noch eine Regierung, die offensichtlich gezwungen eigenes Recht vergewaltigte, um auf Feindesgeheiß deutschen Männern den Prozeß zu machen,

ein Prozeßverfahren, das bereits als solches Tribut, bewilligte und erfüllte Feindforderung war. Hier inzwischen die Klarstellung und Organisierung des bestehenden Zustandes als „gesetzliche Ordnung", die Gewöhnung an den Feindzwang und seine Folgen als anerkanntes eigenes Recht. Noch waren es die unmittelbaren Folgen der Feindforderung, noch ging es um das, was der Feind verlangte, was die Regierung für ihn forderte, was der Bauer verweigerte. Noch war es sichtbar und erkennbar ein innerdeutscher Tributkampf, der Prozeß folgerichtig Tributjustiz, wenn auch hier schon der Mantel des eigenen geltenden deutschen Rechts die Weigerer mit dem Schein des Unrechts, ja mit dem klaren Vorwurf offenbarer Verletzung und Auflösung bestehender Ordnung und Rechts umgab. Schwerer und bedenklicher noch für ein Volk mußte dieser Zustand werden, wenn auch die unmittelbare Beziehung der Tat zur Tributnot verloren ging, wenn Folgen und Aberfolgen der Erfüllung so weit griffen und verstrickten, daß das Bewußtsein von Tribut, Tributjustiz, Fremdrecht, Feindzwang in weiterer Folge nur noch versteckt, nicht mehr ohne weiteres handgreiflich fühlbar und umgekehrt Tributsystem und innerdeutsche Ordnung immer enger verkettet und immer unlösbarer schien.

Denn um die Tribute allein ging es nach dem Ergebnis aller Prozesse dem steuerweigernden und schließlich mit Bomben demonstrierenden Landvolk. Die in jeder Steuerforderung enthaltenen eigenen staatlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten waren für den Steuerzahler nicht zu trennen, nachdem man in unverständlicher Sorge vor wachsendem Tributhaß das im Parlament gestellte Verlangen abgelehnt hatte, bei Steuern, Fahrkarten, Briefmarken und allen öffentlichen Forderungen besonders kenntlich zu machen, wieviel Prozent der Staat selbst benötigte, wieviel weiter an den Feindbund rollten. Aber im übrigen waren diese rechnerisch nicht trennbaren eigenstaatlichen Notwendigkeiten in den Augen manches Angeklagten auch sachlich nicht mehr trennbar, schienen bei der Einstellung der Regierung zum Feinde, bei

seiner eigenen Einstellung gegenüber Regierung und Feind keine deutschen Staatsnotwendigkeiten mehr, sondern nur noch mittelbare Tributlasten, Tributspesen zu sein.

So gingen unzählige Bauern für Eigentum und Freiheit in die Gefängnisse ihres eigenen Staates. „Der Weg zur Freiheit geht durch die Gefängnisse", lautete der Landvolkspruch.

Und doch war dieser Widerstand ein geradezu charakteristisch deutscher, ein Widerstand in verhältnismäßig schlichter und alles andere als anarchistischer Form:

Ein trotziges „Nein"; „Wir können nicht".

Verhinderung von Pfändungen mit Bauernschlauheit zunächst ohne unmittelbare Gewaltanwendung: mit den „Feuerhörnern von Beidenfleth" werden die gepfändeten Ochsen wild gemacht und entlaufen von selbst den Pfändungsbeamten auf offener Straße.

Weigerung jedes Bietens bei Versteigerungen.

Schweigsames Massenerscheinen bei Versteigerungen, das von bietungslustigen Anwesenden als Bedrohung empfunden wird und schon hierdurch jedes Gebot verhindert.

Sensen, bekannt aus früheren Bauernkriegen, heute nicht mehr Waffen, sondern Mittel, die schwarze Fahne der Not als laute Anklage durch das Land zu tragen.

Ja, selbst Bomben, als alles dies nichts fruchtete, letzten Endes nur als Mittel lauter Demonstration.

Alles andere als geborene Revolutionäre irgendeines ausländischen Staates oder russisch-anarchistischer Art kämpften die Landleute mit solchen immer das äußerste peinlichst vermeidenden Mitteln subjektiv letzten Endes für nichts anderes als die Ordnung, so wie sie von den Vätern überkommen war. Gesinnungsgemäß noch heute die alten „Bauern von geringem Gut dienend ihrem Kurfürsten mit Leib und Blut".

Aber die Zeiten hatten sich geändert, und zwar gründlich. Hein-

rich von Kleist kann den Großen Kurfürsten nach damaliger Einstellung noch mit Recht gegenüber der kleinen Rebellion des Landjunkers Oberst von Kottwitz sagen lassen:

„Wenn ich der Dey von Tunis wäre,
... führt ich Kanonen und Haubitzen auf.
Doch weil's Hans Kottwitz aus der Priegnitz ist,
der sich mir naht, willkürlich, eigenmächtig,
so will ich mich auf märk'sche Weise fassen." ...

Man war jetzt dem Dey von Tunis wesentlich nähergekommen!

Die „Haubitzen" hießen heute blutiger Angriff auf den Träger der schwarzen Fahne seitens amtlicher Hüter der Ordnung; Säbelangriff auf unbewaffnete Männer, wie früher nur erlebt im besetzten Gebiet, im Ruhrkampf, von Soldateska, die im unmittelbaren Dienst Frankreichs stand. Handlungen — wie hinterher gerichtsseitig ausdrücklich und rechtskräftig bescheinigt — unbegründeter und rechtswidriger Art. Die „Haubitzen" hießen Gefängnis und Zuchthaus, persönliche und wirtschaftliche Vernichtung der Teile eines selbständigen Bauernstandes, die sich den Steuern, den Tributen, den Staatsnotwendigkeiten der Gegenwart aus Sorge um die gefürchtete kalte Enteignung auf solche Weise zu entziehen versucht hatten. Ob das „Hans Kottwitz aus der Priegnitz", ob das irgendein an sich alles andere als staatsfeindlich gesonnener Bauer war, konnte dabei keine Rolle spielen.

Hamkens wurde von Prozeß zu Prozeß, von Gefängnis zu Gefängnis geschleppt, wobei immer gerade die Erntezeit — übrigens auch gegenüber anderen verurteilten Bauern — den Behörden als zum Strafantritt besonders geeignet erschien. Heim wanderte ins Zuchthaus, ohne Gnade, und während er Tüten klebte, drohte seinem Hof, der seit dem 13. Jahrhundert den Heims gehört hatte, die Zwangsversteigerung. Im Bombenprozeß wurden sechzehn Angeklagte zu Freiheitsstrafen von 55 Jahren, davon

49½ Jahren Zuchthaus verurteilt, voran Heim und sein gleichermaßen von idealen Beweggründen getragener Adjutant, der Schriftsteller Herbert Volck, mit je 7 Jahren Zuchthaus. Landgerichtsdirektor Dr. Zelenka[1]) mit seinem Gericht war teilweise noch über die Strafanträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen. Den drei ländlichen Gerichtsbeisitzern, offenbar überstimmt, standen während der Urteilsverkündung die Augen voll Tränen. Ein Urteil unter teilweiser erheblicher Überschreitung der selbst bei aller Gesetzesanwendung zulässigen Mindeststrafen — trotz urteilsmäßiger Bescheinigung des Willens der Angeklagten, mit den Bomben Leben und Eigentum allerwärts zu schonen, trotz des urteilsmäßig bescheinigten Notstandes, trotz der Feststellung uneigennütziger Motive.

Dabei war die Anwendbarkeit des Sprengstoffgesetzes keineswegs ganz unzweifelhaft, da dies Gesetz seinerzeit „gegen die gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen" als Novelle zum Sozialistengesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" ergangen war. Denn hierbei konnte die Bezeichnung „gemeingefährlich" auch nach der Gesetzesbegründung kaum etwas anderes bedeuten als staatsauflösende, internationalanarchistische Bestrebungen. Und da konnte selbst das Urteil bei den angeklagten Bauern nur das genaue Gegenteil feststellen, nämlich den Willen, für Nation und Bestand zu handeln. Das war, auch wenn man das gewählte Mittel objektiv nicht billigen konnte, denn doch in jedem Falle festzuhalten. Es war auch, um von tatsächlichen Einzelheiten nur noch dies herauszugreifen, keineswegs unzweifelhaft, ob man den für die Bestrafung erforderlichen Gefährdungsvorsatz, das „Bewußtsein, Personen oder Sachen zu gefährden", bei allen Angeklagten ohne weiteres feststellen konnte. Und die rechtliche Feststellung einer strafschärfenden „Verbindung" im Sinne einer — politischen „Dynamitverschwörung", eines

[1]) Jetzt Landgerichtspräsident in Frankfurt a. O.

„Komplotts" nach anarchistischer Art mußte nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zu erheblichen Bedenken Anlaß geben.

So war es noch alles mögliche, daß man im Urteil wenigstens den unleugbaren „Notstand" feststellte. Die Staatsanwaltschaft hatte, vielleicht auf höhere Weisung, diesen Notstand im Prozeß unverständlicherweise geleugnet und — allerdings erfolglos — Gegenbeweise angetreten! Kein Notstand! Deutschland konnte also erfüllen, wenn es nur wollte! Das war damit mittelbar und deutlich durch den Anwalt des eigenen Staats und der Staatsinteressen öffentlich erklärt und eingeräumt!

Wenn der demgegenüber dennoch gerichtsseitig festgestellte Notstand zu einer Freisprechung nach Auffassung des Urteils nicht führen konnte, so lag dies nach gleicher Auffassung daran, daß die angewandten Mittel — Demonstrationen! — nicht geeignet waren, den Notstand unmittelbar zu beseitigen! Eine gefährliche Argumentation, wenn man weiter denkt, was denn nach Auffassung des Gerichts wohl für Handlungen hätten in Frage kommen können, die zu unmittelbarer Beseitigung des Notstandes geeignet gewesen wären. Gar zu leicht war durch diese Art urteilsmäßiger Darstellung — die wir ähnlich später noch bei anderer Gelegenheit finden werden — in den nicht juristisch vorgebildeten Angeklagten die Meinung erweckt, als wenn statt Freispruchs schwerste Strafe zudiktiert worden sei, weil zur Beseitigung eines festgestellten Notstandes nicht geeignetere, und wie der Angeklagte von seinem Standpunkt leicht schlußfolgern mußte, schärfere Mittel angewandt worden waren.

Das ging einem Laienverstande nicht ein, noch weniger aber folgende sehr einfache Erwägungen.

Zur Zeit des passiven Widerstandes gegenüber der unmittelbaren Zwangsbeitreibung durch die Franzosen im Ruhrgebiet war es Recht gewesen, keine Tribute zu zahlen, die Tribute zu weigern, jeden Widerstand passiv und sogar aktiv zu leisten; damals war gleichfalls schließliche Anwendung von Sprengstoff eine Maß-

nahme, die höchstens in die französischen Gefängnisse führen konnte.

Was war hier anders, außer daß nun die Beitreibung nicht mehr durch die Franzosen selbst, sondern durch die eigene Regierung geschah, die zur Ruhrzeit das gleiche Verhalten gegenüber gleichem Verlangen geduldet und sanktioniert hatte. Galt nicht Gleiches um so mehr, wo Sprengstoff jetzt nicht einmal mehr als schmerzhafte Gewalt, sondern nur noch als Drohung, als Demonstration angewendet wurde; gerade mit Rücksicht darauf, daß es eben nicht mehr gegen die Franzosen unmittelbar ging?

Klassisch für das, was die angeklagten Bombenleger dachten, sind die Schlußworte des im kleinen Bombenlegerprozeß zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten Dr. Hellmann:

„Nach Annahme des Youngplanes herrschen bei uns völlig veränderte Gesetzlichkeiten. Man hat unsere politische Schuld in eine privatrechtliche verwandelt. Es ist also nicht mehr entehrend Tribute zu zahlen, sondern sie zu verweigern soll jetzt entehrend sein. Alle verfassungsmäßigen Einrichtungen sind Funktionen der Fremdherrschaft geworden, sind jetzt Mittel zur Ausbeutung des deutschen Menschen. Wenn aber der Staat zum Instrument der Fremdherrschaft wird, wird Illegalität vaterländische Pflicht, wird der Wille zur Illegalität vaterländische Tugend! Auch das sonst verwerflichste Mittel ist erlaubt und gut im Befreiungskampf der Nation. Gerade die Mittel der Unterdrückten und Vergewaltigten sind unserer heutigen Lage angemessen, und das sind in erster Linie die primitiven Mittel der Gewaltanwendung." ... „Der Sinn ist, die Haltung des Widerstandes und der Auflehnung gegen die Ausbeutung der Nation zu dokumentieren, zum Ausdruck zu bringen!"

Es ging hier um letzte Probleme des Staats; wie weit eine Regierung sich zum Mittler von Feindforderungen und Feindzwang machen kann gegenüber dem eigenen Volk; wie weit das,

was dem Feinde gegenüber und seiner Gewalt recht und billig ist, der den Feindwillen mittelnden eigenen Regierung gegenüber — nur hierdurch — zum formalen und wahren Unrecht wird; wie weit aber schließlich bei solcher Lage eine Regierung Feindwillen und Feindzwang mitteln und damit Notwehrhandlungen des eigenen Volkes den Charakter des Rechts nehmen und mit Zuchthausstrafen ahnden darf.

Hier war die politische Frage der Erfüllungspolitik zur Frage des Rechts und der Moral gegenüber dem eigenen Volk geworden.

Hier waren die Folgen einer Politik aufgezeigt, die unter Zwang nicht etwa dem Feinde anheimgestellt hatte, sich selbst zu holen, was er forderte und erlangen zu können glaubte, auf eigene Gefahr, sondern die dies Geschäft entgegenkommenderweise Jahre hindurch in eigene Hände genommen und das Feindunrecht zum deutschen Recht gemacht hatte.

An einer Stelle hatten die Bombenleger Erfolg gehabt. Erst Gemeindevorsteher, dann auch Landrat hatten von weiteren zwangsweisen Beitreibungen abgesehen und auch ihrerseits nach oben gemeldet: „Wir können nicht." Wie, wenn dies Beispiel Nachfolger gehabt hätte bei anderen Gemeinden, Landräten und schließlich auch an allerhöchsten Stellen? War das staatliche Auflösung? Nein, nur die Auflösung des Teiles der bestehenden Ordnung, der in Wahrheit Versailles heißen müßte!

Da aber setzten die „Haubitzen" ein.

Versailles, dieser Teil der bestehenden Ordnung war zunächst einmal wieder gerettet.

Weiter in nebelhafter Ferne schien der „Weg zu Licht und Freiheit", der nach dem Plädoyer des anerkennenswert sachlichen, alten Oberstaatsanwalts Dr. Gollnick noch nirgends zu sehen war und den die Bombenleger an ihrer Stelle wenigstens hatten zeigen wollen — denn Jugend gibt sich nun einmal nicht mit der Resignation des Alters zufrieden, und das ist ihr Vorrecht.

Das Landvolk, so weit nicht verurteilt, versuchte man mit Ost-

hilfeverſprechen zu beruhigen — als wenn man gleichzeitig nach innen und nach außen bezahlen könnte. Und wer Augen hatte zu ſehen und zu leſen und Ohren zu hören, der wußte von dieſem und jenem, der nun mit dem weißen Stock vom Hof ging, dieſem und jenem, der auf ſeiner Väter Hof dies Ende nicht überlebte und, wie in einem Falle hinterlaſſen wurde, für die Ehre ſeines Hofes ſtarb. Noch letzthin las man von jenem Bauern Hinrich Seedorf in Ohlenſtedt, der ſich mit ſeinen vier Kindern und Lieblingspferden auf ſeinem alten Gehöft einſchloß und mit ihnen ein Opfer der ſelbſt angelegten Flammen wurde, um die Gewalt neuer Pfändung nicht zu ertragen.

Allzugroße Optimiſten ſchienen die Regierenden in dem, was dem eigenen Volke zugemutet werden konnte, allzugroße Peſſimiſten in dem, was dem Feinde zuzumuten war.

# III

# Youngunkertan

„... daß ihr ... am lebendigen blute frevelt
bettler schon dem feinde leib und brut verschachert."
(Stefan George,
Aus den „Sprüchen an die Toten.")

„Starke, reiche Länder haben nicht selten arme und schwache unterjocht. Ursprünglich geschah dies mit roher Gewalt, nämlich durch Besiegung und Sklaverei. Die Mittel, die nach dem letzten Krieg zur Anwendung gelangten und auf neuzeitlichen Geschäftsgepflogenheiten beruhen, erzielen den gewollten Erfolg dadurch, daß an Stelle der Vasallenschaft aufgenötigte Verträge treten und pfandgesicherte Schuldverschreibungen die Versklavung vertreten."
(Scott Nearing / Joseph Freemann,
„Dollar-Diplomatie".)

## 6.

# Schaffung des Youngbeamten?

„An die Bevölkerung der Provinz Pommern!

Ein Volksbegehren ist mit der irreführenden Bezeichnung ‚Freiheitsgesetz' eingebracht worden.

Durch dieses Volksbegehren soll die Annahme des Youngplanes verhindert werden.

Das wäre ein Unglück für unser Volk.

Nur die Annahme des Youngplanes sichert die alsbaldige Befreiung des Rheinlandes.

Nur die Annahme des Youngplanes vermindert die untragbaren Lasten des Dawesplanes, und zwar in den ersten fünf Jahren um 700 Millionen, später um eine halbe Milliarde und darüber pro Jahr. Dann und nur dann können die von der Regierung beabsichtigten Steuersenkungen, können die beabsichtigten Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft, kann der Kampf gegen die Not in den Grenzgebieten finanziert werden.

Nur bei Annahme des Youngplanes fallen sämtliche Kontrollmaßnahmen durch die Gläubigermächte fort. Nur dann erlangt Deutschland die vollständige Staatshoheit über sein Gebiet und seine Verwaltung zurück.

Nur bei Annahme des Youngplanes ist eine ruhige Fortentwicklung des wirtschaftlichen Lebens möglich. Hierdurch

allein können die Arbeitsmöglichkeiten und die soziale Fürsorge aufrechterhalten werden.

Alles dies würde durch das Volksbegehren, das die Ablehnung des Youngplanes zum Ziele hat, verhindert werden.

Die Nichtannahme des Youngplanes bedeutet wirtschaftliches und politisches Chaos.

Nichtannahme hätte zur Folge die Fortdauer der untragbaren Lasten des Dawesplanes, hätte zur Folge die Fortdauer der Besetzung des Rheinlandes und der Kontrollmaßnahmen der Gläubigermächte.

Nichtannahme gefährdet die gesamte Wirtschaft und muß eine ständig steigende Erwerbslosigkeit herbeiführen. Nichtannahme macht es Staat und Reich unmöglich, durch Hilfsmaßnahmen, Steuersenkungen und soziale Fürsorge helfend einzugreifen.

Das Volksbegehren, das diesen Zustand durch Ablehnung des Youngplanes herbeiführen würde, ist Katastrophenpolitik.

Hinsichtlich der Stellungnahme zum Youngplan fühlen sich die Unterzeichneten eins mit der Reichsregierung, deren Vertretern bei den Verhandlungen im Haag der Herr Reichspräsident seinen und des Vaterlandes Dank für ihre opfervolle und erfolgreiche Tätigkeit ausgesprochen hat. Sie weisen es mit Entschiedenheit zurück, daß das Volksbegehren die hingebende Arbeit dieser vaterlandsliebenden und sich ihrer Verantwortung bewußten Staatsmänner im Dienste des Volkes als eine Tätigkeit zu werten sucht, die unter der Geltung dieses ‚Freiheitsgesetzes' ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen darstellen würde.

Wer ein solches Volksbegehren unterstützt, nimmt schwerste Verantwortung auf sich."

Deutschland hatte den letzten Teil des Dornenweges der Erfüllung gegenüber dem Feindbund beschritten. An seinem Beginn

stand neben manchem anderen Wort von regierender Stelle in Deutschland auch vorstehender Aufruf des Oberpräsidenten der Provinz Pommern; hier gebracht, weil nach Inhalt und Zustandekommen symptomatisch für die neue und bisher letzte Periode. Der Gedanke dieses Aufrufs und seiner zahlreichen Beamtenunterschriften entstammte nicht dem Ideenkreis eines alten Verwaltungsbeamten, der vielleicht in alter Schule groß geworden nichts als Befehlen und Gehorchen kannte und deshalb glaubte, von seinen Untergebenen Gehorsam bis zur Mitunterzeichnung solchen Aufrufs fordern zu können. Oberpräsident Dr. Lippmann, früherer Rechtsanwalt, hatte sich immer als Demokraten bekannt, der nicht nur verfassungstreu, sondern weit darüber hinaus geradezu Verfassungsfanatiker schien. Aber so weit hatte der Geist von Versailles und die damit entsprechend dem letzten Sinne des Artikel 178 der Reichsverfassung zur Zeit gegebene Hauptaufgabe der deutschen Regierung die Gedankengänge selbst eines alten Propheten liberalistischer Ideale gefangen, daß er — ein halbes Jahr vor seiner wegen Altersgrenze bevorstehenden Amtsbeendigung — für diese Hauptaufgabe alles preiszugeben schien, was man gerade von seiner Richtung im Gegensatz zu vergangenen Zeiten als neuen und freiheitlichen Geist von Weimar verkündet und verfassungsrechtlich „verankert" hatte. Auch hier wiederum der Fluch der deutschen Demokratie, die sich im Laufe der Jahre auch innerpolitisch immer mehr mit einem außenpolitischen System identifiziert hatte, das eben auf die Dauer Demokratie und Freiheit im Innern zwangsläufig nicht zulassen konnte.

Denn wie schon angedeutet, mit dem genannten Aufruf hatte Dr. Lippmann nicht etwa höchstpersönlich und allein den Tributgegnern „Irreführung" und „Katastrophenpolitik" vorgeworfen. Auch waren darunter außer seinem Namen nicht allein die Unterschriften anderer von ihm unabhängiger Träger höchster Staatsämter der Provinz zu lesen, die teilweise sich hinterher gegenseitig darüber Vorwürfe machten, daß einer den anderen durch die Ab-

sicht der Mitunterzeichnung gleichfalls zu einer „freiwilligen" Unterschrift moralisch gezwungen hatte. Der Aufruf sollte in umfassendster Weise auch die Namen der dem Oberpräsidenten unterstellten politischen Beamten tragen. Und diese Mitunterschrift hatte Dr. Lippmann, der hier nicht als Demokrat, sondern als Vorgesetzter erschien, in bisher ungekannter Weise zu erwirken versucht. „Stockschläge auf den Magen", nannte so etwas die sozialdemokratische Presse.

Gewiß, ein „Befehl" zur Unterschrift war nicht ergangen. Ein „spontaner Akt" wurde von den Untergebenen erwartet. Aber er wurde eben doch „erwartet". Jeder Landrat wußte, was ihm drohte, wenn er solche „Erwartung" enttäuschte. Und die Folgezeit zeigte, daß dieses Wissen richtig gewesen war.

Gewiß, die Zeiten waren ziviler geworden. An Stelle des Befehls war die Erwartung getreten. Aber im Grunde genommen war es bei Betrachtung von Inhalt und Folgen solchen Ansinnens doch genau dasselbe, was als Kadavergehorsam, als Gehorsam gegen eigene innerste Überzeugung früher gerade von jener Seite Gegenstand schärfster Kritik sowohl als auch schärfsten Spottes gewesen war. Und wurde dabei doch hier nicht, wie etwa im Einzelfalle im Heer, im Interesse der Disziplin und der Schutzaufgabe gegenüber dem äußeren Feinde verlangt, sondern in der inneren Verwaltung im Interesse der Bekundung einheitlichen Willens zur Unterwerfung unter die Youngtribute!

Dennoch fand Dr. Lippmann die erwünschte geschlossene Front bei seinen Landräten nicht, obwohl sie meist ohne eigenes Vermögen, kinderreich, mehr oder weniger von ihrem Staatsamt als Hauptberuf auch in erheblichster Weise wirtschaftlich abhängig waren. Landrat von Goßler weigerte die Unterschrift; Landrat von Bismarck erklärte, daß der Name Bismarck unter ein solches Dokument nicht komme; der alte Landrat des Kreises Greifenhagen, Dr. Köhler, den die Altersgrenze ähnlich wie Dr. Lippmann im Begriff war, vom Amte zu trennen, soll zu

seiner Weigerung erklärt haben, daß er zehn Jahre brauchen würde, um das mit solcher Unterschrift verlorene Vertrauen seines Kreises wiederzuerwerben, daß er aber leider nur noch ein Jahr dazu Zeit habe.

Das letzte Spiel hatte begonnen; Youngjustiz, Tributjustiz, hier in Händen politischer und politisch abhängiger Behörden drohte jedem politischen Beamten, der sich nicht positiv für die Youngunterwerfung einsetzte, nicht positiv zum Mitpropheten des neuen Planes, der neuen Ordnung machte, positiv die Tributweigerer und Tributfronde in der von vorgesetzter Stelle gewählten Form mitzubeschimpfen sich entschloß. Entlassung? Versetzung? Um grundsätzliche Neuordnung nicht nur nach außen, sondern nun auch in der Organisation des Staates selbst, vielleicht ganz folgerichtig, schien es jetzt zu gehen.

Artikel 130 der Reichsverfassung hatte in bewußtem Gegensatz zu früheren und von den Vätern der Verfassung stets bekämpften Verhältnissen verkündet:

„Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet."

Gerade die erstgenannte Bestimmung war von einem demokratischen Kommentator der Verfassung, Dr. Anschütz, als „angesichts des mit dem parlamentarischen Regierungssystem unvermeidlich verbundenen Einflusses der Parteien auf die Besetzung der Beamtenstellen" „als selbstverständlich begrüßt" worden. Die Freiheit der Gesinnung war allseits hinaus über die selbstverständliche Freiheit der inneren meist unkontrollierbaren Gesinnung ausdrücklich als Bekenntnisfreiheit ausgelegt worden; die Vereinigungsfreiheit hatte die sozialdemokratische Presse zunächst sogar als Streikfreiheit, Streikfreiheit sogar für die Beamten ausgelegt.

Letzteres zuerst war von der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts gelegentlich des kommunistischen Eisenbahnerstreiks im Frühjahr 1922 in Übereinstimmung mit der Auffassung der damaligen Regierung für unrichtig erklärt worden. Man hatte jedoch bei dieser Gelegenheit in grundsätzlichen Ausführungen[1]) festgestellt, daß der Beamte wegen des bloßen Bekenntnisses zu einer politischen Partei, auch einer Umsturzpartei wie der Kommunisten, nicht disziplinarisch geahndet werden könne, sondern erst dann, wenn er „durch positive Handlungen" oder unmittelbare Beteiligung an Handlungen, die „politische Parteiziele auf ungesetzlichem Wege zu verwirklichen suchen", mit seinem Amte unvereinbar handele. Demgemäß schien die Freiheit des Beamten nach Rechtsprechung und Praxis stabilisiert, der Beamte verfassungsmäßig frei, seine politischen Rechte auszuüben, frei, sich auch zu einer politischen Partei zu bekennen, die den derzeit Regierenden nicht gefiel. Kurzum bei Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten im übrigen und bei Beobachtung der letzten Endes für jeden gebildeten Menschen gebotenen, von formaler Beleidigung entfernten Form schien er, abgesehen von positiv ungesetzlichen oder gar gewaltsamen Handlungen, durch sein Amt politisch nicht beschränkt.

So hatten die Väter der Verfassung es sich offenbar auch gedacht.

Aber immer wiederholt muß es werden: es gab keine Möglichkeit der Freiheit im Innern, wenn nicht auch nach außen. Es gab keine „freieste Republik der Welt" für ihre Mitglieder, wenn die gleiche Republik nach außen untragbare Verpflichtungen übernommen und solche gegenüber den gleichen Gliedern zu realisieren und notfalls mit Zwang durchzusetzen hatte.

So mußte folgerichtig ein feierliches Freiheitsrecht nach dem

---

[1]) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Band 77, Seite 495 und Band 78, Seite 455.

anderen in dieser oder jener Form abgebaut werden, um Konflikte im Innern, Konflikte zwischen dem Recht des Einzelnen und den außenpolitischen Pflichten des Ganzen zu vermeiden und um im Dienste der Erfüllung den Staat stark zu machen zu seinem derzeitigen Staatszweck, den nun selbst schon die Gleichgültigen, ja bereits Teile einstiger Anhänger nicht mehr anzuerkennen sich anschickten.

Mit den Beamten mußte da der Anfang gemacht werden, um zunächst einmal die eigene staatliche Organisation zu ihren derzeitigen Aufgaben reibungslos zu gestalten. Der Youngstaat führte zwangsläufig zum mindesten zu dem Versuch, auch den Youngbeamten zu schaffen, der mitwirkte und zum mindesten nicht störte. Wer sich nicht fügen zu können glaubte, den traf auch hier wieder im wahrsten Sinne des Wortes die im äußersten Falle notwendigerweise zu solchem Zweck eingesetzte Justiz hier der Verwaltungsstellen, der wurde, wie viele vor ihm und nach ihm, maschinenmäßig exakt und sicher voraussehbar zum Opfer der Tributjustiz.

So wurde sogar der Oberpräsident Lippmann mit seinem Aufruf und seinem Verlangen an die unterstellten Beamten gedeckt, und den Landräten sämtlichst „eine im hohen Grade bedauerliche Verkennung ihrer Aufgaben" vom Minister amtlich vorgeworfen, also das Verlangen positiver Handlungen zugunsten des Tributsystems regierungsseitig als berechtigt anerkannt. Immerhin gab es zunächst nur ministerielle Vermahnungen, und die Amtsperiode des Oberpräsidenten, von deren Verlängerung man schon gesprochen hatte, wurde nicht verlängert. Diese Art positiven Lippenbekenntnisses gegen die eigene Überzeugung in fremden Worten schien offenbar selbst den Berliner Herren reichlich weit zu gehen und kein glücklicher Anlaß, bewährte Beamte zu entlassen. Daß heute keiner mehr von ihnen im Amte ist, war Sache späterer Gelegenheit.

*

Folgerichtig handelte man auch an höchster Stelle in Berlin. Aus Regierungskundgebungen, aus Rundfunkreden, hie und da mehr oder weniger deutlich, aber teilweise mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit, kam zum Ausdruck, daß jeder Beamte, der irgendwie für das Volksbegehren gegen den Youngplan „einträte", gegen seine Beamtenpflicht handele und die Folgen zu tragen haben würde.

Man fand in der Fassung des mit dem Volksbegehren vorgeschlagenen Freiheitsgesetzes den erwünschten Vorwand zur Deckung solchen bisher ungewöhnlichen Verlangens an die Beamten. Der Entwurf des zum Volksbegehren gestellten Freiheitsgesetzes forderte die Ablehnung des Youngplans unter gleichzeitigem Widerruf der Kriegsschuldlüge; er forderte weiterhin Zuchthausstrafe für Minister, die entgegen diesem Gesetz solche Verträge zeichneten. So folgerte die Regierung öffentlich, daß diese Bedrohung mit Zuchthausstrafe schon jetzt die derzeitigen Minister als Verbrecher brandmarke, und aus diesem Grunde jede Beteiligung eines Beamten am Volksbegehren und damit an solcher Brandmarkung unmöglich sei. Dabei ergab sich aus dem Gesetzentwurf selbst klar und deutlich, daß solche Bestrafung selbstverständlich nur eintreten sollte und konnte, wenn n a ch Gelingen des Volksbegehrens, n a ch wirksamem Verbot der Annahme des Youngplans, noch ein Minister sich zu solcher verbotswidrigen Handlung fand und dem entgegen, wie man zu sagen pflegte, „vollendete Tatsachen" schuf. Diejenigen Minister, die sich ihrer verfassungsmäßigen Pflicht entsprechend an ein durch gelungenes Volksbegehren gehaltenes Verbot selbstverständlicherweise hielten, waren durch Zuchthausdrohung weder betroffen noch gebrandmarkt.

Daß aber umgekehrt entgegen den Absichten des seligen Wilson und seiner 14 Punkte, die Geheimdiplomatie abzuschaffen, die Schaffung vollendeter Tatsachen nicht nur in den Verhandlungen der Entente gegen Deutschland, sondern auch in Handlungen der

Regierung gegenüber dem Parlament und erwartetem Parlamentswillen wiederholt vorgekommen und beanstandet worden war, das hätten füglich auch die Regierungsmitglieder nicht verkennen können. Man brauchte nur an das Verhalten des Ministers Stresemann in London vor Annahme des Dawesplans zu erinnern oder an die vollendeten Tatsachen, die, um ein Beispiel von anderer Seite zu nennen, das Berliner Tageblatt vom 24. März 1931 gelegentlich der Zollunionsfrage beanstandet und dabei grundsätzlich auf die bedauerliche Möglichkeit verweist, daß die augenblickliche Rechtslage vor solchen „vollendeten Tatsachen" nicht schützt.

Es war nun einmal so politische Praxis bei entsprechenden Gelegenheiten und war bisher ohne entsprechendes Gesetz nicht verboten und deshalb bisher auch nicht zuchthauswürdig. Wenn das Volksbegehren solches für die Zukunft unmöglich machen wollte, so traf solche Strafe nur die Zukunft und den auch von den Regierungsmitgliedern wohl kaum in Betracht gezogenen Fall der Verletzung solchen künftigen Gesetzes, nicht aber die augenblicklichen Regierungsmitglieder selbst.

Doch es schien ein willkommener Vorwand; man behauptete, sich gebrandmarkt zu fühlen; man behauptete, daß sogar der alte Reichspräsident von Hindenburg „gebrandmarkt" sei, eine Behauptung, die zum Überfluß von den Führern des Volksbegehren auch noch dementiert wurde.

Daß wirklich alles dies letzten Endes nur ein Vorwand war, daß man die Beamten treffen wollte, die nicht einwandfrei der Tributpolitik dienten, das zeigte sich schon kurze Zeit später, als alle diese Maßnahmen zu der großen Vereinigung nicht geführt hatten. Es zeigte sich, als man — hiervon wird später zu handeln sein — zunächst einmal in Preußen, dann aber auch in anderen Einzelstaaten ohne solchen „Grund" kurzerhand den Beamtenkörper durch einen allgemeinen Naziparagraphen zu bereinigen suchte zwecks Beseitigung zunächst einmal dieses anscheinend ak-

tivsten Teils der Tribut- und demgemäß nun leider auch Regierungsfronde.

Der Widerstand von seiten des Beamtenkörpers blieb nicht aus, vorgetragen durch einige Männer, die ihr Amt um der Sache willen aufs Spiel setzten. Mag als einer der erst bekanntgewordenen der Fall Fabricius hier seine Erwähnung finden. Im Landesfinanzamt der Provinz Brandenburg in Berlin hatte man am amtlichen schwarzen Brett einen Aufruf für die Unterzeichnung des Youngplans und gegen die Tributfronde ausgehängt, mit der Überschrift „Stresemanns Vermächtnis" und einer Schlußbemerkung, die den Aufruf als Auszug aus dem Entwurf des Reichsausschusses der Deutschen Volkspartei vom 30. September 1929 kennzeichnete. Der im Landesfinanzamt beschäftigte Regierungsrat Dr. Fabricius entheftete diesen beim Verlassen des Gebäudes bemängelten Aufruf vom schwarzen Brett; er stellte ihn schriftlich zur Verfügung des Landesfinanzamtspräsidenten mit dem Bemerken, daß offenbar ein grober Mißbrauch des schwarzen Bretts zu parteipolitischen Zwecken vorläge, und er deshalb mit der Entfernung im Sinne der vorgesetzten Stelle gehandelt zu haben glaube. Für den Fall, daß wider Erwarten etwa die Regierung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Youngfrage hier ausnahmsweise die parteipolitische Propaganda in Dienstgebäuden freigegeben haben sollte, bäte er, neben dem Blatte dann den von ihm zu beschaffenden Gegenaufruf der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei — an führender Stelle für das Volksbegehren beteiligt — anbringen zu dürfen. Zugleich wandte sich Fabricius an die anderen Beamten mit der Bitte, gleich ihm für Fernhaltung der Parteipolitik aus den Dienstgebäuden und Beseitigung aller derartiger Aufrufe durch gemeinsamen Antrag tätig zu sein.

Der Landesfinanzamtspräsident erklärte den auszugsweisen Aufruf der Deutschen Volkspartei für „amtlich" und verlangte sofortiges Wiederanbringen, was durch Vermittlung

des Portiers auch geschah; ein dem Aufruf nunmehr aufgedrückter Amtsstempel besiegelte formell die Auffassung des Präsidenten. Etwa gleichzeitig ließ er ein Rundschreiben bei den Beamten umlaufen mit den bekannten ministeriellen Verboten gegenüber dem Volksbegehren und einer weitergegebenen Weisung des Ministers, jeden Beamten anzuzeigen, der für das Volksbegehren einträte.

In einem privaten Brief an den Präsidenten wandte sich Fabricius gegen dieses und jenes und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich unter den Behördenleitern Männer finden würden, die sich dieser verfassungswidrigen Anordnung des Ministers widersetzten. Der Präsident behandelte diesen Brief als amtlich und sandte ihn dem damaligen Reichsfinanzminister Dr. Hilferding.

Das weitere ist schnell berichtet. Binnen Stunden war Fabricius unter Einbehaltung von Gehaltsteilen vom Amte suspendiert. Die Suspension wurde ihm zunächst aus der sozialdemokratischen Presse bekannt, ein Beweis dafür, daß es hier nicht um die Person eines Beamten, sondern um politische Abschreckung der Öffentlichkeit ging, um Bekräftigung der bisherigen Drohungen der Regierung, die von weiten Kreisen der Beamtenschaft als Nötigung aufgefaßt wurde. Der aus 5 Herren bestehenden Disziplinarkammer in Berlin saß der damalige Senatspräsident, jetzige Reichsgerichtsrat Dr. Großmann vor, ein Sozialdemokrat und Reichsbannermann, der durch schwerste politische Anwürfe gegen seine eigenen richterlichen Berufskollegen schon früher bekannt geworden war. Die Kammer hatte es so eilig, über die aus diesen politischen Gründen erklärte Ablehnung des Vorsitzenden Dr. Großmann als Richter zur Tagesordnung überzugehen, daß sie nicht daran dachte, an Stelle des Dr. Großmann den im Gesetz vorgesehenen Ersatzrichter zur Entscheidung über die Ablehnungsfrage heranzuziehen und in der gesetzlichen Besetzung von 5 Rich-

tern über die Ablehnung zu entscheiden. Vielmehr schiffte man kurzerhand den sozial am niedrigsten stehenden Botenmeister als viertes richterliches Mitglied aus und erklärte in der damit für die Entscheidung gewonnenen ungeraden Zahl von noch 3 Herren die Ablehnung für ungerechtfertigt.

Unter Vorsitz von Großmann wurde dann Fabricius mit Dienstentlassung bestraft, und zwar, neben der Beanstandung einiger politischer Zeitungsartikel aus der Periode des Volksbegehrens, ausdrücklich auch wegen seiner hier geschilderten Abwehrtätigkeit für die Beamtenfreiheit.

Das Urteil wurde von der Reichsdisziplinarkammer wegen der ungesetzlichen Entscheidung über die Ablehnung und der Möglichkeit eines günstigeren Urteils der Kammer unter einem anderen Vorsitzenden aufgehoben, so daß das Verfahren noch schwebt.

Inzwischen nun hatte der Staatsgerichtshof auf Antrag der Tributfronde zweimal über die Frage der Zulässigkeit der Regierungsdrohungen zu erkennen gehabt. Im ersten Verfahren, in dem eine einstweilige Verfügung zur Verhinderung solcher Drohungen erstrebt wurde, kam es aus formalen Gründen nicht zu der begehrten grundsätzlichen Entscheidung, aber, wie Rechtsanwalt Dr. Hachenburg in der Deutschen Juristen-Zeitung[1]) und nach ihm ausdrücklich bestätigend sogar Dr. Anschütz-Heidelberg[2]) erklärte, „es hätte erlösend gewirkt, wenn die Vertreter des Preußischen Staates in der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof erklärt hätten, daß die Beamtenpflicht nicht hindert, das Volksbegehren zu unterzeichnen." So war die Zweideutigkeit nicht geklärt, ob als verbotenes und verfolgtes „Eintreten" für das doch verfassungsmäßig und gesetzlich zugelassene Volksbegehren bereits

[1]) Jahrgang 1929, Seite 1456.

[2]) Frankfurter Zeitung vom 13. November 1929, erstes Morgenblatt Nr. 847.

eine Einzeichnung und Stimmabgabe anzusehen sei. Ja man möchte sagen, diese Zweideutigkeit blieb bewußt aufrechterhalten. Denn auf die ausdrückliche Frage danach wurde ebenso ausdrücklich keine Antwort gegeben — dies noch wenige Tage vor Ablauf der Einzeichnungsfrist!

Zwei Monate später, wiederum wenige Tage vor der endgültigen Abstimmung zum Volksentscheid, sicherte der Staatsgerichtshof wenigstens diesen bescheidensten Teil der Beamtenrechte auch im Verhältnis zu Tributforderungen des Auslandes; Einzeichnung und Abstimmung auch zu diesem Volksbegehren wurden als verfassungsmäßig garantierte Rechte festgestellt. Offengelassen wurde die Frage, wieweit im Einzelfall durch die Form eines darüber hinaus erfolgten sonstigen Eintretens für den Gesetzentwurf einzelne Beamte ihre Beamtenpflicht verletzt hätten.

*

Die Abstimmung in der so geklärten Atmosphäre 12 Tage später brachte zwei Millionen Stimmen mehr als zuvor.

Die Saat ging auf.

Hier war gerichtlich festgestellt ein Gebiet, das keine Tributjustiz erreichen konnte.

Dafür begann nun auf dem vom Staatsgerichtshof offengelassenen Gebiet die Nachprüfung von Anzeigen, meist aus Kreisen der Republikanischen Beschwerdestellen, die beamtenwidriges Eintreten für das Volksbegehren feststellen zu können glaubten.

Wiederum sei mangels Möglichkeit, alle derartigen Verfahren hier aufzuzählen, der Fall von zwei Studienräten aus Pommern beispielsweise erwähnt. In beiden Fällen hatten, soweit hier im Zusammenhang interessierend, die angeklagten Herren weiter nichts getan, als sich für das Volksbegehren sachlich in Wort und Schrift einzusetzen, ohne irgendwie Angriffe gegen die Regierung als solche damit zu verbinden.

Das ergab sich in einem Falle verhältnismäßig schnell; im anderen wurden Dutzende von Zeugen vernommen über die Frage, ob im Rahmen einer Kundgebung für das Volksbegehren von seiten des angeklagten Studienrats die Worte gefallen waren: „Das zehnjährige Trauerspiel der Regierung dieses Staates muß uns veranlassen, für das Volksbegehren einzutreten." So und nicht anders, immerhin schwankend in der Frage, ob das Trauerspiel oder die Regierung selbst als zehnjährig bezeichnet worden war, schilderte ein Kollege des angeklagten, übrigens der Deutschen Volkspartei angehörigen Studienrats, ein demokratischer Schulrat, diese nach seiner und anscheinend auch des Disziplinargerichts, mindestens aber der Anklagebehörde schwer belastende und nur mit Dienstentlassung zu ahnende Äußerung. Der Schulrat bezeichnete sich selbst als „politischen Antipoden", war selbst zum Landrat gelaufen, um wegen dieser angeblichen Äußerung ein Verfahren gegen seinen Kollegen anzuregen und hatte, als dieser sich hierfür keineswegs zuständig fühlte, in Reichsbannerkreisen so darüber gesprochen, daß nun jedenfalls der erwünschte Pfeil aus jener Gegend kam; er hatte sich auch nicht geschent, einen kommunistischen Arbeiter aufzusuchen, um vielleicht hier noch einen geeigneten Zeugen zu finden. Das Gericht war objektiv genug, eine solche Aussage gegenüber dem sonstigen Beweisergebnis einer sonst wohl sicheren Verurteilung nicht zugrunde zu legen.

Hierin folgte auch der vorgesetzte Disziplinarhof in Berlin, nicht aber in der Rechtsauffassung, daß dieserhalb eine Freisprechung erfolgen müsse; und das war für alle Beamten und Beamtenrechte in Preußen fürderhin von grundsätzlicher Bedeutung und in der „Justiz", dem Organ des Republikanischen Richterbundes, rühmlichst hervorgehoben.

Denn der Beklagte hatte unzweifelhaft und eingestandenermaßen eine Werbetätigkeit für das Volksbegehren entfaltet, wenn

auch stets in angemessenen Formen und wenn auch nicht mehr seit dem „Verbot" des Ministeriums. Jede Werbetätigkeit als solche aber wurde von seiten des Berliner Preußischen Disziplinarhofs mit Rücksicht auf den obenerwähnten Vorwand und angeblichen Vorwurf „zuchthauswürdiger" Minister als eine beamtenwidrige und strafwürdige Achtungsverletzung gegenüber der Reichsregierung angesehen. Eine Geldstrafe in Höhe eines Monatsgehalts war in Anbetracht der sonst nicht zu beanstandenden Umstände die für angemessen gehaltene Folge.

Das war der Grundsatz für die Zukunft.

Und da jeder Beamte den Vorwand zu fühlen glaubte und nicht wußte, durch welche künftigen versailleswidrigen und damit eben leider auch regierungswidrigen Anträge und Gesetzentwürfe die Regierenden sich das nächstemal als von unzulässiger Kritik oder Drohung beleidigt fühlen würden, schien Artikel 130 der Reichsverfassung durch ein Damoklesschwert ersetzt. Das gesprochene oder geschriebene Wort, wenn es von Beamten ausging und sich gegen die Regierung und Regierungspolitik richtete, war schon vermöge solcher Erfahrung der Beamtenschaft in seiner Freiheit beschränkt, in seinen Folgen unabsehbar. Damit zugleich — die letzte Waffe des Wehrlosen — das geschriebene oder gesprochene Wort auch gegen Versailles, auch gegen Erfüllungspolitik und Tribute.

So konnte das, was daraus folgen mußte, nicht anders wie als Tributjustiz aufgefaßt werden. Unter ihrer Drohung war die Beamtenschaft nunmehr zum Schweigen verurteilt.

*

Zum Schweigen verurteilt, aber noch nicht bereinigt!

Unter der Entscheidung des Staatsgerichtshofes, unter den zu einer Dienstentlassung demnach nur in seltensten Fällen schreitenden Erkenntnissen der Disziplinargerichte schien grundsätzlich viel-

leicht das Schweigen, nicht aber die Gesinnung sichergestellt.

Auch diesen letzten Schritt ging die Regierung in Preußen im Zeichen von Young, und andere folgten.

Den Beamten wurde durch Ministerialerlaß vom 25. Juni 1930 kurzerhand verboten, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Mitglieder anzugehören. Grund: deren angebliches Ziel, der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsordnung.

Führte dieser Weg zum Erfolge, so konnte man annehmen, den aktivistischsten Teil der Tributgegner aus dem Beamtenkörper endgültig loszuwerden.

Und bei der Struktur des Staates war der äußere Erfolg vorauszusehen. Entschieden doch hier wiederum über die Frage der Dienstentlassung nicht etwa unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene, auf Lebenszeit angestellte Berufsrichter oder gar noch freiere Volksrichter, sondern Beamte, die zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes in ihrer richterlichen Tätigkeit gleichfalls nur dem Gesetze unterworfen waren, auf der anderen Seite aber doch in ihrer Haupttätigkeit zu den von Verwaltung und Regierung abhängigen Beamten gehörten! Und zwar gehörten sie sogar vielfach zu den politischen Beamten, denen nunmehr unzweideutig nicht nur Schweigen, Dulden und Nichtstören, sondern auch positives Fördern der Regierungspolitik, der Erfüllungspolitik, der Tributpolitik zur amtlichen Pflicht gemacht worden war; zu den politischen Beamten, die in gehobener Stellung jederzeit ohne Grund ihres Amtes enthoben werden konnten und sämtlichst in jedem Falle jederzeit beliebig versetzt werden konnten.

Mancher Beamte sah sich um seiner Familie und seiner sonstigen Pflichten willen veranlaßt, aus der NSDAP. auszuscheiden, um nach solchem Schritt zunächst unangefochten im Staats-

dienst bleiben zu können. Je mehr sich zu solchem Verhalten entschlossen, um so mehr wurde auch diese Maßnahme der Regierung nicht äußerlich, aber nach der Tiefe betrachtet ein Schlag ins Wasser. Weltanschauliche Fragen pflegen von äußerem Bekenntnis nicht abhängig zu sein. Manches Metall wird durch Schläge nur härter.

Eine Vereinigung wurde auch so nicht herbeigeführt — es blieb bei dem im wesentlichen schon vor dem Verbotserlaß erreichten Schweigen.

Manche aber erklärten diesen neuen Zwang als wider die Verfassung, wider jedes Recht, abgesehen davon, daß die auch hier wieder einmal nur als Vorwand empfundene Behauptung innerpolitischer Umsturzabsichten jener Partei mit aller Entschiedenheit bestritten und Gegenbeweis angeboten wurde.

Die politischen Gerichte, nach Zusammensetzung und Art oben geschildert, traten in Funktion. Bald war die grundlegende Entscheidung der höchsten Instanz, des Disziplinarhofes in Berlin, vom 9. März 1931 erreicht, die gegenüber einem Beamten — sogar einem Abgeordneten! — feststellte, daß dieser durch Aufrechterhaltung seiner Parteimitgliedschaft dem ministeriellen Verbot zuwider gehandelt und damit seine Beamtenpflichten verletzt habe, da das Verbot nicht verfassungswidrig und der Umsturzwille der Partei erwiesen sei.

Die unteren Instanzen, Disziplinargerichte und Bezirksregierungen waren auch vorher in der schwierigen Lage, die aufrecht erhaltene Übertretung des Verbots und Weigerung, aus der Partei zu scheiden, nur dann für berechtigt erklären zu können, wenn sie den Erlaß der Zentralregierung — die ihnen zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Disziplinarrichter, aber in ihrer Haupteigenschaft als Beamten vorgesetzt war — für verfassungswidrig oder zum mindesten durch die Verhältnisse überholt erklärten! Die Schwierigkeit solcher Entscheidung der Vorfrage hatte schon vor der grundsätzlichen Entscheidung der Zentralinstanz dazu geführt,

daß auch schon vorher Freisprüche nicht bekannt geworden waren.

Nun hatten die Disziplinargerichte es nach solchem Entscheid der höchsten Instanz wesentlich einfacher.

Als Muster sei auch hier wieder ein vor der Stettiner Disziplinarbehörde stattgehabtes Verfahren gegen einen Dorfschullehrer erwähnt, das für die Verhältnisse allgemein charakteristisch sein dürfte.

Das Disziplinargericht zeigte sich wohlausgerüstet nicht nur mit jenem Beschluß des Disziplinarhofes vom 9. März 1931 und allen seinen Gründen als Präjudiz, sondern darüber hinaus mit einem Gutachten des Professors Gerhard Anschütz über die Verfassungsmäßigkeit des Verbots und einer dicken Drucksache in vervielfältigter Schreibmaschinenschrift, die angebliches Material für die Umsturzabsichten der NSDAP. enthielt.

Anschütz hatte als Lehrer des Staatsrechts an der Berliner Universität schon in der Kriegszeit Wissenschaft und praktische Politik in der Weise vereinigt, daß er unter seinen Hörern durch eine Broschüre für Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen warb; hier zog er in seinem ebenso wissenschaftlichen wie politischen Gutachten den Schluß, daß bei aller Ausgleichsnotwendigkeit von Beamten- und Staatsinteresse letzteres das Übergewicht verdiene. Sieben Achtel des Gutachtens verbreiteten sich dabei über rechtliche Natur, Tragweite und Wirkungsgrad jenes ministeriellen Beschlusses, während der hier wesentliche Inhalt des Erlasses und die oben erwähnte Schlußfolgerung seiner Verfassungswidrigkeit knapp ein Achtel, kaum drei Seiten jenes Gutachtens erfüllten. Es soll Juristen geben, welche die so enthaltene Begründung überhaupt nicht als mögliche Begründung ansehen.

Aber der Disziplinarhof in Berlin war anderer Ansicht, und demgemäß voraussichtlich nun auch jedes Disziplinargericht. Es gilt ja vielfach die sonst meist auch nicht unzweckmäßige Erwägung,

daß Abweichung von Entscheidungen höherer Instanzen die Rechtsunsicherheit erhöht, ohne praktische Bedeutung zu haben, da die letzte Instanz solche abweichenden Vorentscheidungen hinterher doch wieder aufhebt. Das kann aber nicht gelten, wenn die höchste Instanz bei ihrer Entscheidung noch nicht einmal in der Beweiswürdigung von anerkannten Grundsätzen ausgegangen ist. Das kann nicht gelten, wenn bei solcher Entscheidung die einfachsten Rechtsgarantien nicht gewahrt wurden. Dann wird jeder Gerichtshof aus eigene Verantwortung trotz aller höchstrichterlichen Autorität selbst nachzuholen haben, was jener versäumte.

Es wurde bereits erwähnt, daß das angebliche „Material" gegen die NSDAP. dem obersten Disziplinarhof gleichfalls schon als Grundlage seiner Entscheidung vorgelegen hatte. In dem Bewußtsein, ohne *Beweis* für die bestrittene Staatsgefährlichkeit zu einer Verurteilung nicht kommen zu können, wurde auch in der hier geschilderten Verhandlung auf dieses auf dem Tisch des Hauses liegende Material aufmerksam gemacht und gefragt, ob Verlesung der allerdings recht umfangreichen Schrift gewünscht werde. Die Verteidigung bejahte. Die Verlesung ergab nun eine unendliche Reihe säuberlich aneinandergereihter angeblicher Zitate aus angeblichen Reden, aus angeblichen Aufsätzen oder Notizen nationalsozialistischer Zeitungen. Nach zehn Minuten mußte die Verlesung als unsinnig abgebrochen werden, weil selbstverständlich ein Folgen unmöglich war. Der für jeden Juristen und Verteidiger ebenso selbstverständliche Antrag, in Anbetracht der bekannten Geduldigkeit der Druckerschwärze alle irgendwie für erheblich gehaltenen Zitate durch Heranziehung der betreffenden Zeitungsartikel, Verfasser und Redner als Zeugen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und überhaupt erst einmal festzustellen, was wirklich gesagt worden war und in welchem Zusammenhange es gesagt worden war, verfiel der Ablehnung. Das Gericht trat auch nicht auf die Brücke, den Eid Hitlers in Leipzig und kurz zuvor im sogenannten

Berliner Eden-Palast-Prozeß als neue, erst nach jenem Ministerialerlaß bekannt gewordene Tatsache zu würdigen und Umsturzabsichten zum mindesten für die Gegenwart und Zukunft vom augenblicklichen Standpunkte aus zu verneinen. Denn damit bereits hätte der durch Hitler gedeckte Beamte freigesprochen werden müssen, übrigens nur entsprechend der dem Gericht ausdrücklich vorgelegten Feststellung des sozialdemokratischen „Vorwärts" vom 9. Mai 1931: „Wir meinen nicht, daß dieser Eid falsch sei, insofern er die Absichten Hitlers bezeichnet. Hitler *will* den *legalen Weg*, den politisch-parlamentarischen Weg gehen ... Der Eid ist richtig, er ist nicht mit einem Augenzwinkern zu den eigenen Anhängern hin geschworen."

Das Gericht erledigte die Sache einfacherweise nach Art der bisherigen Muster.

Es verwertete im Urteil die drei genannten für die Verhandlung vorgelegten Dokumente fein säuberlich.

Es schloß sich der Vorentscheidung des Disziplinarhofs an.

So bestrafte es den Lehrer mit Dienstentlassung unter völliger Pensionsentziehung.

Daß von den drei Dörfern, auf denen er bisher als Lehrer gewirkt hatte, je über hundert Unterschriften von Eltern verschiedenster politischer Richtung voll des Vertrauens und Lobes eingelaufen waren, mußte bei solcher Einstellung ohne jede Bedeutung sein.

Und es war auch rückblickend ganz richtig, wenn die Verteidigung auf die Frage, weshalb der Lehrer nicht selbst erschienen sei, erwiderte, daß von dem gesetzlichen Rechte zur Abwesenheit hier aus wohlerwogenen Gründen Gebrauch gemacht sei, weil man den Eindruck habe, daß es sich doch um ein mehr oder weniger formularmäßiges Verfahren ohne Ansehung der Person handele, und daß es dem Gericht ja freistehe, die Anwesenheit anzuordnen; wie zu erwarten, ging es aber auch so.

Das vielleicht Charakteristischste folgte.

Im schriftlichen Urteil wurde auf die „Unabhängigkeit" der erkennenden Disziplinarbehörde hingewiesen, die selbständig und frei die Verfassungsmäßigkeit des Ministerialerlasses zu prüfen gehabt, sie aber auf Grund des vorliegenden Materials gegen die NSDAP. bejaht habe, und also auf Grund dieses Materials zur Strafe der pensionslosen Dienstentlassung gekommen sei. Für die Begründung des Rechtsmittels, welches nach Art der Berliner Instanz aussichtslos, aber geboten schien, um die Grundlage für den beabsichtigten Zivilprozeß wegen verfassungswidriger Dienstenthebung auf Zahlung der Dienstbezüge zu schaffen, wurde um Einsicht in Akten, Vorentscheid, Gutachten und „Material" gebeten. Darauf bestand nach altem unveränderten Disziplinarrecht kein formaler Anspruch; es wurde jedoch sonst entsprechend den selbstverständlichen Vorschriften aller modernen Strafprozeßordnungen grundsätzlich gestattet. Und es wurde denn auch jede Einsicht in entgegenkommendster Weise gewährt, nur, so hieß es im Bescheide, „die Einsicht in die Druckschrift mit dem sogenannten Material gegen die NSDAP. muß Ihnen aus grundsätzlichen Erwägungen versagt bleiben".

Nicht unbedingt klar war an diesem Bescheid nach seiner Unterschrift, ob er von dem angegangenen unabhängigen Disziplinargericht und seinem Vorsitzenden, oder — in Personalunion — von dem abhängigen politischen Beamten und Regierungsvizepräsidenten ausging. Das eine aber stand nun fest. Man verurteilte einen anständigen, überall nur gerühmten Beamten zur höchststrafbaren Strafe, sozusagen zum beamtenrechtlichen Tode, auf Grund von Material, dessen Einsicht man dem Delinquenten weigerte. War dies ein wirklich innerlich unabhängiges Verhalten, das nur die Aufklärung von Recht oder Unrecht zum Ziele hat? War dies ein wirklich innerlich unabhängiges Gericht, welches sich von anderer, im Zweifel von höchster Stelle, dreifache Grundlagen gegen den

Beschuldigten zusenden läßt, ohne auch nur den Versuch zu machen, für entlastende Momente Sorge zu tragen; ohne auch nur den Versuch zu machen, diesen oder jenen Zeugen zu hören. Und schließlich: warum war gerade dieses Material so geheim? Glaubte man, daß es zwar vor dem Gericht, möglicherweise aber nicht vor dem Delinquenten standhalten würde? Oder warum sonst gab man keine Möglichkeit zu sachgemäßer ruhiger Prüfung und Erwiderung?

Es soll nur schon hier erwähnt werden, daß dies so wirkungsvolle, aber so geheime „Material", soweit im Vorentscheide des Disziplinarhofes zitiert, bei näherer Nachprüfung sich beispielsweise einfache Verwechslungen von Worten leistet, die sich nach dem — vorsichtigerweise nicht zitierten — Zusammenhange unzweifelhaft auf Frankreich beziehen, und die man dann kurzerhand auf sich selbst, auf die Regierung, bezieht. Und die Identifizierung damit in nicht mehr zu ertragender und auch von der Regierung beanstandenswertester Weise auf die Spitze treibt!

So — als Beispiel — ein Zitat: „Es müsse mit aller Macht herangegangen werden, um den Zukunftsstaat zu gestalten, ohne Waffen sei nichts zu erreichen." Daß nach den eigenen Polizeiberichten im Anschluß daran die Rede gewesen ist davon, daß offenbar deshalb „Hitler keinen Krieg wolle, sondern nur Brot und Arbeit"; daß also die Betrachtung über die fehlenden Waffen sich nur auf die außenpolitische Lage bezieht und offenbar gerade zur Ablehnung jeder Katastrophenpolitik erwähnt wird, verschweigt das Zitat des Gerichts, wahrscheinlich schon das „Material", welches das so eingestellte Gericht nicht mehr prüfen zu brauchen glaubte!

Dies ein Beispiel für andere.

Vereinzelte Disziplinarbehörden fanden sich nun doch, wenigstens die veränderten Verhältnisse festzustellen und von Dienstentlassung abzusehen, Entscheidungen freilich, die dem Berliner Disziplinarhof in bekannter Zusammensetzung und Einstellung kaum

Anlaß bieten werden, von seiner auch in dieser Richtung bereits angedeuteten Meinung abzuweichen, den Eid Hitlers mit dem „Material" widerlegen zu können und seines Amtes zu walten.

Daß man auf diesem Wege bei den Angehörigen der Nationalsozialistischen Partei nicht unbedingt Halt machte, zeigt neuerlich folgenden Bericht der Deutschen Zeitung vom 24. Juli 1931 aus Oppeln:

„Gegen den Polizeimeister Stefan Kurpierz von der Polizeiverwaltung Gleiwitz, wohnhaft in Bobrek-Karff, wurde vor einiger Zeit das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet und die sofortige Suspension vom Amte verfügt, weil er ‚hinreichend verdächtig erscheint, sich durch sein Verhalten im Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben, dadurch, daß er als Beamter die Pflichten der Zurückhaltung und des Gehorsams, die jedem Beamten als Diener der Gesamtheit in seiner Stellung zum Staat auferlegt sind, verletzt habe', indem er als Beamter die Organisation der NSDAP. dadurch unterstützt habe, daß er die Verbreitung der Zeitschrift des Sächsischen Polizeibeamtenvereins ‚Der Bund', die nationalsozialistischen Inhalts ist, gefördert habe (Verstoß gegen das bekannte ‚Beamtenverbot', Beschluß des Staatsministeriums vom 26. Juni 1930).

Der ‚Bund' erscheint in Dresden nunmehr im 8. Jahrgang und nennt sich ‚Fachzeitschrift des Sächsischen Polizeibeamtenbundes'. Es kann gar keine Rede davon sein, daß diese Zeitschrift nationalsozialistisch oder der sächsische Polizeibeamtenbund eine nationalsozialistische Organisation ist. Die Zeitschrift enthält vielmehr vorwiegend fachwissenschaftliche Aufsätze und steht im übrigen auf allgemein nationalem Boden. Es ist gänzlich unerfindlich, wie in dem Lesen und Verbreiten einer derartigen Fachzeitschrift eine Unterstützung der NSDAP. gesehen werden kann. Außerdem war be-

kannt, daß Kurpierz gar nicht Mitglied bei den Nationalsozialisten, daß er noch nicht einmal ‚parteilos', sondern Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei und zweiter Vorsitzender der deutschnationalen Ortsgruppe in Karff ist.

Aber es genügte dem Ministerium, festzustellen, daß der ‚Bund' sich in einem Aufsatz vom allgemein nationalen Standpunkt aus über das Anwachsen der Rechten, insbesondere auch der Nationalsozialisten erfreut aussprach, und daß der ‚Bund' eine Geschäftsanzeige (!) der ‚Sturmzigaretten' aufgenommen hatte, die nebenbei ein Hakenkreuz zeigt!

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde der Beamte für schuldig angesehen und sogleich suspendiert. Völlig unbeachtet blieb, daß Kurpierz während des Polenaufstandes in Oberschlesien mit der Waffe Deutschland verteidigt hatte, vom französischen Kriegsgericht zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt und von den Franzosen von Oberschlesien verbannt war! Und nun beachte man die Begleitumstände, unter denen die Suspension dieses deutschen Beamten vollzogen wurde.

Kurpierz war von längerem Dienst nach Hause gekommen, hatte sich ein ziviles Arbeitskleid angezogen und einige Stunden im Garten gearbeitet, bis er von einem anderen Polizeibeamten zu einer Vernehmung auf das Revier geholt wurde. Kurpierz dachte, er sollte in irgendeiner Polizeisache aussagen und ging, obgleich er nach 16stündigem Dienst und 6½ stündiger Gartenarbeit übermüdet war, mit. Im Revier in Beuthen wurde er dann nicht vernommen, sondern im Kraftwagen weiter nach Hindenburg gebracht. Dort wurde er im Polizeiamt, ohne die geringste Ahnung zu haben, worum es sich handelte, plötzlich den Herren vorgestellt, die eine Vernehmung mit ihm anstellten. Diese Herren waren der Polizeipräsident Dr. Danehl und Oberregierungsrat Boldt vom

Polizeipräsidium Gleiwitz und dazu der Ministerialrat Tejessy vom preußischen Ministerium des Innern. Dieser war eigens zu dem Zweck, den Polizeibeamten Kurpierz zu überführen, von Berlin bis Hindenburg gekommen und hatte sich schon in Oppeln bei der Regierung die Suspensionsverfügung von dem sozialdemokratischen Vizepräsidenten Müller ausstellen lassen und nach Hindenburg mitgenommen, bevor Kurpierz überhaupt nur gehört worden war.

Nun muß man wissen, wer Herr Ministerialrat Tejessy ist! Tejessy hat erst nach der Revolution die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, war Hauptschriftleiter des sozialdemokratischen ‚Kasseler Volksblattes' und wurde im Anfang des Jahres 1927 überraschend in das Berliner Polizeipräsidium berufen, um drei Jahre später im Alter von 35 Jahren Ministerialrat im Preußischen Ministerium des Innern zu werden. Dort bearbeitet er die Personalangelegenheiten der preußischen Polizei.

Herr Tejessy erklärte also, Kurpierz habe sich strafbar gemacht! Danach wurde Kurpierz die Suspensionsverfügung ausgehändigt. Zum Untersuchungskommissar wurde sofort Oberregierungsrat Boldt ernannt, der nun ohne Rücksicht auf die Übermüdung des Kurpierz die förmliche Vernehmung vornahm. Danach wurde Kurpierz nun keineswegs entlassen, sondern jetzt hieß es: ‚Haussuchung'. Ein Kriminalkommissar fuhr mit Kurpierz in dessen Wohnung. Trotz der Anweisung des Untersuchungskommissars, nur die Zeitschriften ‚Bund' zu beschlagnahmen, holte der Kriminalkommissar auch noch Akten des Polizeiverbandes und andere Schriftstücke ab, darunter einen privaten Brief. Der Zweck dieses Unternehmens war offenbar nicht, die als ‚strafbar' bezeichnete Handlung aufzuklären, sondern allgemein nachzuforschen, ob man gegen den gesinnungsmäßig Verdächtigen nicht auch sonst noch ‚Material' auftreiben

könnte! Vor dem Hause staute sich währenddessen die Menschenmenge, die annahm, Kurpierz habe ein Schwerverbrechen begangen und sei deshalb sofort verhaftet worden!

Nun läuft das ‚Verfahren'. Ein fünfzigjähriger Familienvater und einwandfreier Beamter liegt inzwischen arbeitslos mit halbem Gehalt auf der Straße."

*

So waren durch einen Ministerialerlaß und ein gut funktionierendes Gerichtsverfahren fürderhin Mitglieder mindestens der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei — und übrigens der Kommunistischen Partei, eine Frage, die für den Beamtenkörper in seiner bisherigen Zusammensetzung von keiner nennenswerten Bedeutung war — ausgeschlossen. Ausgeschlossen waren damit nach dem Ergebnis der Reichstagswahl vom 14. September 1930 etwa ein Drittel sämtlicher Staatsangehöriger, wenn dies Drittel sich bei der Partei seines Stimmzettels organisierte. Das war, wie wir gesehen haben, trotz aller früheren Worte vom Schutz der Minderheiten, Verhältniswahlrecht und dergleichen Fortschritten, verfassungsmäßig zulässig!

Die Theorie der Demokratie und des Parlamentarismus konnte sich vor Genugtuung überschlagen. Lag doch gerade die politische Freiheit des einzelnen in einem demokratischen Staatswesen darin, daß er frei abstimmen, das Parlament und die davon abhängige Regierung in freier Wahl selbst bestimmen konnte. Die Mehrheit entschied. Das Ergebnis entsprach dem Gesamtwillen, in dem sich nach uralter Theorie die Minderheit nur „geirrt" hatte. Und von den Exponenten dieses eigenen Gesamtwillens, in dem die Minderheitswähler sich leider nur „geirrt" hatten, wurden eben die gleichen Wähler und Gestalter dieses Willens, ein Drittel des deutschen Volkes, für unfähig erklärt, in Preußen öffentliche Ämter zu bekleiden!

Politischer Selbstmord zum Wohle des gemeinen Wesens.

Daß an dem Wert der politischen Freiheit ob solcher Auswirkung solcher Theorie manchem Laienbruder Zweifel kamen, wird ihm nicht zu verdenken sein.

Aber ob die Theorie sich so hätte auswirken können, wenn die vermeintliche innere Freiheit nicht durch tatsächliche äußere Unfreiheit gedrückt, wenn nicht das Recht des einzelnen Freien zwangsläufig der Pflicht des unfreien Ganzen hätte weichen müssen, sei es letzten Endes auch im Wege zwingender und strafender Justiz, Tributjustiz, diese Frage wird füglich leichter zu beantworten sein.

# 7.

# Goebbels-Prozesse

Wollte man trotz Weltwirtschaftskrise und Not des eigenen Volkes den Tributforderungen nachkommen und insbesondere den Youngplan erfüllen, so war es wohl der erste Schritt, im eigenen Hause „Ordnung" zu schaffen und den Versuch zu machen, zunächst einmal die Beamtenschaft in geschilderter Weise an die Youngkette zu legen und Widerspenstige im Wege der Tributjustiz zu beseitigen. Aber das allein genügte nicht. Es genügte auch nicht, wenn man — Tributjustiz im Liliputformat — gegen deutsche Jugend, die am Tage der Youngunterzeichnung ein Exemplar des Youngplans öffentlich verbrannte, allen Ernstes wegen „groben Unfugs" vorging, wie es tatsächlich geschehen ist! Dafür war die Jugend zwar nicht für die sechzigjährige Erfüllung des Youngplans, aber denn doch mindestens zunächst noch politisch zu unmaßgeblich. Aber eine ungewöhnlich glückliche Gelegenheit, der Tributfronde den Schlag aufs Haupt zu versetzen, schien sich an anderer Stelle zu ergeben, und zwar in der Person eines der Führer des Volksbegehrens, des Schriftstellers und Redners Dr. Goebbels, nationalsozialistischen Gauleiters für Großberlin. Ihn glaubte man an Hand seiner Tätigkeit für das Volksbegehren — abschreckend für jeden Nacheiferer, abschreckend für weite Kreise der „Sympathisierenden" — kurzerhand erledigen zu können.

Hatte dieser doch — hier konnte man dem leicht verführbaren

Bürgertum zeigen, wohin die zu weitgehende Tributfronde führte — hatte dieser doch den allverehrten Feldmarschall von Hindenburg, der trotz hohen Alters seit 1926 die Bürde des Reichspräsidentenamtes trug, in strafwürdiger Weise persönlich beleidigend angegriffen, wie man öffentlich künden zu können glaubte. Und im Anschluß an solchen Prozeß mußten dem Inkriminierten, der eben nichts anderes konnte als schimpfen, auch die ihm vorgeworfenen Beleidigungen der gesamten Reichsregierung, des Preußischen Ministerpräsidenten Braun, des Ministers Grzesinski und anderer Exponenten des herrschenden Systems teuer zu stehen kommen!

Mittel, diesen Tributgegner und in ihm weite Teile der ganzen Fronde zu erledigen, war wieder einmal die arme deutsche Justiz.

Aber es kam wesentlich anders.

Was war tatsächlich geschehen?

Schon bei Beginn des Volksbegehrens hatte Dr. Goebbels als verantwortlicher Redakteur des „Angriff" in dieser Zeitung eine Zeichnung veröffentlicht, auf welcher sich hinter dem massiven Postament des Reichspräsidenten von Hindenburg die marxistisch-sozialdemokratischen Kreise und die demokratische Linkspresse versteckten. Denn nach deren ständiger Darstellung war es Hindenburg, der angeblich mit dem Volksbegehren angegriffen wurde; das Volksbegehren richtete sich gegen Hindenburg; Hindenburg galt es zu schützen vor der Tributfronde; Hindenburg, Hindenburg, Hindenburg.

Und so hatte Goebbels gegen die Benutzung des Reichspräsidenten als Kulisse für ihm fremde Zwecke, gegen die „Maulwürfe" geschrieben, „die sich hinter einer Autorität verkriechen, die sie nicht geschaffen, aber in einem erschreckenden Maße verwirtschaftet haben."

„Mit bebenden Lippen rufen wir", so schrieb der „Angriff" bei weiterer Gelegenheit, „die Schieber wollen wir haben, die sich hinter dem Rücken Euer Exzellenz verbergen. Aus der Kampf-

bahn heraus! Es wird um die Ehre gefochten. Da ist man dafür, da ist man dagegen, oder man gibt fair play und beteiligt sich nur als Zuschauer."

Und immer dringlicher wurde der Reichspräsident gebeten, sich nicht für Zwecke mißbrauchen zu lassen, die ihm völlig fremd sein mußten. Immer dringlicher wurde er gebeten, die Kreise vor verfassungswidriger Behinderung zu schützen, die hier nicht für sich, sondern nur für die Freiheit des ganzen Volkes sich einsetzten — dieselben Kreise, die zu ähnlichem Ziele auch ihn, den Feldmarschall, einst in das höchste Amt des Reiches gewählt hatten.

Hindenburg schwieg, das Volksbegehren wurde regierungsseitig weiter ungehindert bekämpft, die Beamtenschaft verfolgt und alles veranlaßt, um den Mißerfolg zu sichern. Der Ton im „Angriff", gelegentlich noch appellierend an Einst, an den Feldmarschall, zeigte, daß er auch drohend werden konnte. Er wollte sich auch durch solchen von der Gegenseite vorgehaltenen Schutzschild keinesfalls hindern lassen, für das Freiheitsgesetz und gegen Tribute und Youngplan in Front zu stehen. Wiederum galt es lediglich dem von den Tributbefürwortern als unangreifbares Amulett vor sich gehaltenen Feldmarschall. „Wir werden auch vor der Autorität des Feldmarschalls nicht haltmachen", so schrieb der „Angriff". Es geht nicht um Hindenburg, es geht um Deutschlands Zukunft und um das Schicksal von drei Generationen. Die werden dem Retter wenig Dank wissen für Kundgebungen, die heute noch den Beifall des Pöbels, morgen aber den Fluch und die Verachtung einer erwachenden Nation haben werden."

Aber es änderte sich nichts. Die Abstimmung zum Volksentscheid, von Seiten der Regierung ungehindert auf den Goldenen Sonntag des Advents unmittelbar vor Weihnachten angesetzt, brachte zwar einen Stimmenzuwachs von zwei Millionen, doch nicht entfernt die erforderliche Zahl. Und der „Angriff" brachte eine Zeichnung, auf welcher in hohem Walvaterstuhl Hindenburg

in altgermanischer Würde und Unverrückbarkeit in die Ferne schaut, zu Häupten Hugin und Munin mit Jakobinermützen, die Armlehne mit Emblemen jüdischer Presse, ungesehen an ihm vorbeiwankend angekettete Gestalten mit der Bezeichnung „drei Generationen Deutschlands im Tributjoch". Zu dem ganzen die Über- und Unterschrift „Und der Retter sieht zu" — „Herr von Hindenburg hat nicht gegen die sechzigjährige Versklavung des deutschen Volkes gestimmt". In gleicher Nummer unter der Überschrift „Lebt Hindenburg noch?" „Völlige Apathie des Reichspräsidenten in der Youngplanfrage und vergebliche Hoffnungen seiner Freunde", die Erörterung der großen Frage, ob, die letzte Hoffnung der Tributfronde, Hindenburg dem vom Reichstag zu beschließenden Gesetz die Unterschrift verweigern würde. Bekanntlich hoffte man auf Auflösung des Reichstages unter dem Eindruck des Volksentscheides und Schaffung eines tributfeindlichen Parlaments in neuer Wahl. Auch diese Frage wurde in der genannten Nummer skeptisch beurteilt: „Aber selbst die noch vorhandenen persönlichen Verehrer und Freunde Hindenburgs geben sich bezüglich einer etwa in dieser Richtung zu erwartenden Aktivität seiner Person keinerlei Illusionen hin. — Herr von Hindenburg wird auch hier wie stets in ähnlichen Fällen das tun, was seine jüdischen und marxistischen Ratgeber ihm einblasen". —

Diese Worte, die Zeichnung und ihre Begleitworte waren Gegenstand des Strafantrages des Reichspräsidenten, Gegenstand der Anklage des nun gegen Dr. Goebbels anhängig gemachten Verfahrens wegen Beleidigung Hindenburgs.

Wer, sensationslüsternen Erwartungen entsprechend, einen wilden Mann und wüste Szenen erwartet hatte, wurde enttäuscht. Unnötig auch der Hinweis des Vorsitzenden, daß er bei allem Willen, Verteidigungsfreiheit zu gewähren, formale Beleidigungen und Ausfälle nicht dulden werde. In zweistündigen sachlichen Ausführungen machte sich Dr. Goebbels zum schmerzvollen

und leidenschaftlichen Sprecher der enttäuschten Jugend. Es hatte einmal ausgesprochen werden müssen und war nun einmal ausgesprochen worden. Was Goebbels zum ersten Male gewagt hatte zu schreiben, war die Meinung von Millionen. Nicht dazu hatten er und dreizehn Millionen anderer Deutscher den Feldmarschall gewählt, daß nun letzten Endes genau das alte Leid mit alten Mitteln weitergehen, der Feldmarschall als Reichspräsident weiter die Politik gerade jener anderen machen sollte, die ihn nicht gewählt, ihn damals aber ungestraft in roheſter Weise beschimpft und verächtlich gemacht hatten. Nicht um den großen Menschen ging es, sondern allein um Deutschland, das auch der „Retter" von einst, der er als Soldat gewesen war, als Politiker nicht hatte retten können. Es ging um die Freiheit des Reichs, des Volkes, der Jugend, zu der auch Goebbels sich zählte. Es ging um Ablehnung des Youngplans, um Beseitigung aller amtlichen Hindernisse, die sich dem Freiheitswillen des Volksbegehrens entgegenstellten. Es ging schließlich in letzter Stunde noch um die letzte Möglichkeit, den Reichspräsidenten zur Umkehr zu mahnen, doch noch dem Younggesetz die notwendige Unterschrift zu verweigern.

Die Verteidigung konnte rechtlich — ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt eine Beleidigung im Sinne des Gesetzes vorlag oder nur eine scharfe, aber zulässige politische Kritik —, jedenfalls in weitgehendem Maße für Dr. Goebbels die Wahrnehmung berechtigter Interessen und damit die Straffreiheit aus § 193 des Strafgesetzbuchs in Anspruch nehmen. Das Reichsgericht billigte in bekannter Rechtsprechung dem einzelnen das Recht der Staatsnotwehr zu, unter besonderen Umständen bis zum Recht zu töten. Da mußte bei solchen Fragen, die Volk und Staat so wesentlich berührten wie der Youngplan, dem einzelnen das Recht zustehen, zum mindesten durch notwendige Ausführungen selbst objektiv beleidigenden Inhalts erwartete Not abwehren zu helfen. Goebbels war aber nicht nur der oder jener Staatsbürger, nicht nur Glied der Jugend, die nach dem Willen der derzeit Lebenden noch jahr-

zehntelang dem Feind verhaftet sein sollte; er war darüber hinaus noch Abgeordneter mit den diesbezüglichen Rechten und Pflichten, er war Mitglied des leitenden Ausschusses für das Volksbegehren. Hier war die enge Beziehung gegeben, die das Reichsgericht in bisheriger Rechtsprechung forderte zwischen demjenigen, der Interessen wahrnahm, und dem, dessen Interessen wahrgenommen wurden. Und so gut wie die Justiz des alten Systems dem Vorstandsmitglied eines sozialdemokratischen Vereins bei der Wahlwerbung objektive Beleidigungen Andersdenkender in bekannter Entscheidung schon Jahre vor dem Kriege zugute gehalten hatte, so gut zum mindesten mußte Gleiches gelten in einem parlamentarischen Volksstaat. Dies Recht zu Kritik und Interessenwahrnehmung war auch durch den Versailler Vertrag nicht verboten. Artikel 178 der Reichsverfassung galt hier unmittelbar nicht. Oder sollte gerichtlicherseits eine solche Folgerung aus dem Geist jener Bestimmung gezogen werden?

Das Gericht war in der schwierigen Lage, den Angeklagten verurteilen oder den Reichspräsidenten desavouiren zu müssen; es nahm schließlich Anstoß an der die jüdische Presse symbolisierenden Armlehne der Zeichnung, billigte alles andere und erklärte als strafwürdige Beleidigung die damit ausgedrückte Behauptung, daß der Reichspräsident sich auf die jüdische Presse stütze. So war eine Geldstrafe von 800 RM. die Folge, wobei als Ersatzstrafe nach ausdrücklicher Erklärung des Gerichts nur Haft eingesetzt wurde, da der Angeklagte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hatte.

Vorher wie nachher zeigte eine Fülle von Zuschriften, wie weite Kreise hinter Goebbels standen. Aus Berlin-Wedding kam, um eines der vielen oft rührenden Beispiele herauszugreifen, die Sammlung früherer Aussprüche des greisen Feldmarschalls mit dem Schlußsatz: „Diese wahrgesprochenen Worte in den Zitaten des Herrn Generalfeldmarschalls von Hindenburg übersende ich der Partei zur Verteidigung unseres Gau-

führers Herrn Dr. Goebbels in seinem Prozeß gegen den jetzigen Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg, den auch ich einst als solchen wählte. Da meine nationalsozialistische Einstellung, der Sinn als deutscher Arbeiter, mir zur Pflicht macht, diese Zitate zu sammeln, und ich an dem Gewinn des Prozesses für Herrn Dr. Goebbels glühendstes Interesse habe, stelle ich diese zur Verfügung."

Der Herr Reichspräsident nahm Kenntnis von der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Dr. Goebbels, daß eine Beleidigung seiner Person nie beabsichtigt worden sei, und teilte dem Justizministerium mit, daß er aus diesem Grunde an weiterer Strafverfolgung kein Interesse mehr habe und den Strafantrag zurückziehen würde, wenn dies nach der Prozeßordnung noch zulässig wäre.

Und obwohl auch jetzt noch nicht die preußische Staatsanwaltschaft daraus die Folgerung ziehen und ihre Berufung zurücknehmen wollte, kam das Gericht in zweiter Instanz zu völligem Freispruch.

Ein großer Aufwand unnütz ward vertan! Die tiefeinschneidende Bedeutung des Youngplans und das gesetzliche Recht zur Gegenwehr, notfalls selbst mit Ausführungen objektiv beleidigenden Inhalts gegenüber politischen Entscheidungen solchen Ausmaßes für den einzelnen Staatsbürger wurde ausdrücklich gerichtlich bescheinigt und das Gegenteil von dem erreicht, was man sich wohl gedacht hatte.

Es gab noch Richter in Berlin. —

* * *

In der gleichen Woche, welche wünschenswerterweise die Aufhebung des regierungsseitig unbefriedigenden Hindenburgurteils erster Instanz bringen sollte und statt der erwarteten Straferhöhung Hindenburgs Erklärung und den Freispruch brachte, standen noch vier weitere Prozesse gegen Dr. Goebbels an.

Aber schon im ersten Prozeß wegen Beleidigung des

Ministerpräsidenten Braun widerfuhr dem öffentlichen Ankläger das gleiche Mißgeschick eines Freispruchs — man hatte sich auf das Zeugnis von Kriminalbeamten stützen zu können geglaubt, die nicht einmal die sozialdemokratischen Minister Bauer und Braun unterscheiden konnten. Bezeichnend aber für das, was man sich allgemein bei Aufnahme dieser Verfahren gedacht hatte, war die Erklärung des Oberstaatsanwalts, daß Goebbels ja auch den allverehrten Herrn Reichspräsidenten beleidigt habe — die zweite Instanz des Hindenburgprozesses stand erst zwei Tage später an — und daß ihm deshalb eine Beleidigung des Ministerpräsidenten Braun durchaus zuzutrauen sei. Daß gerade umgekehrt Dr. Goebbels Hindenburg nicht beleidigt habe und daß ihm dennoch eine Beleidigung des davon doch immerhin ziemlich verschiedenen Herrn Braun eingestandenermaßen an sich durchaus zuzutrauen sei, wenn sie auch hier wegen völliger Sinnlosigkeit der angeblichen Vorwürfe und Verwechslung mit Minister Bauer nicht in Frage komme, war die natürliche Gegenwehr.

Dennoch beantragte der Oberstaatsanwalt wegen des Vorwurfs der Korruption 9 Monate Gefängnis, während der eigentliche Mann der Korruption, Herr Barmat, 11 Monate Gefängnis mit Bewährungsfrist erhalten hatte für das, was er nicht gesagt, sondern getan hatte.

Dem konnte das Gericht nicht folgen.

Schon sprach die Linkspresse von „Freisprüchen am laufenden Band".

Im dritten und nächsten Prozeß ging es dann um Beleidigung der gesamten Reichsregierung durch folgende Stelle eines Aufsatzes im „Angriff", gleichfalls aus der Zeit des Volksbegehrens, in welchem Dr. Goebbels insbesondere den vier sozialdemokratischen Reichsministern zu Leibe ging:

„... Sie debattieren nur um die Methoden, nicht um die Sache selbst. Stresemanns Vermächtnis, die bedingungslose

Erfüllungspolitik, ist tabu in dieser Republik. Man sucht nur einen Dummen oder einen Wehrlosen, der die Zeche bezahlt. Mit Recht wurde während der Rede des Müller von unserer Seite, sehr zum Ärger der Youngparteien, durch Zwischenrufe darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung besser getan hätte, vor dem Volksbegehren die entsetzlichen Zahlen unseres Defizits durch Rundfunk bekannt zu geben. Sie hätte ihr blaues Wunder erlebt, wie das gewirkt hätte.

Nein, sie bleiben im alten Trott. Der Reichswirtschaftsminister Dr. Moldenhauer erklärte in seiner Rede vor dem Industriellenverband, ‚er bekenne sich voll und ganz zum kapitalistischen Wirtschaftssystem'; mit diesen Geldsackpatrioten machen Herr Severing und Herr Wissell Arbeiterpolitik. Neben ihnen sitzt der marxistische Jude Dr. Hilferding, geduckt wie eine Kröte, auf der Regierungsbank. Sie sind alle aus demselben Holz geschnitzt. Verräter am Volk, bezahlte Büttel der Weltfinanz, Überläufer nach Frankreich! Das Ergebnis dieser Deserteurpolitik ist das Chaos. Sie werden's nicht wenden können. Das deutsche Volk tut sich nur selbst einen Liebesdienst, wenn es sie mit einem Fußtritt aus den Polstersesseln der Regierung herausbefördert."

Hier wurde zum Angriff angetreten. Hier ging es bei den Äußerungen des Angeklagten um den vielleicht sorgenvollsten Teil des Tributproblems, die Frage der pazifistisch-internationalen Einstellung verantwortlicher Regierungsmitglieder sozialdemokratischer Färbung.

Es wurde umfassender Beweis angetreten für landesverräterische Tätigkeit der Sozialdemokratie vor dem Kriege, während des Krieges, während der Revolution und seitdem. Es wurde daraus der von seiten des angeklagten Dr. Goebbels für seine Verteidigung immerhin verständliche Schluß gezogen, daß etwaige landesverräte-

rische Tätigkeit der gesamten Partei den einzelnen ihr zugehörigen Minister auch während seiner Regierungszeit verdächtig macht, wenn er nicht aus der Partei ausscheidet, sondern im Gegenteil der Partei weiter zugehört und bekanntermaßen weiter für sie arbeitet und Reden hält. Es war ja doch beispielsweise das bekannte Worte des Sozialdemokraten Crispin: „Ich kenne kein Vaterland, das Deutschland heißt", in sozialdemokratischer Presse ausdrücklich gebilligt und Crispien anerkanntes Mitglied der Partei, dessen Bild in Werbefilmen gezeigt wurde. Und mochte man seine Auffassung aus irgendwelchen Ideologien verstehen oder nicht, — daß gerade die Leitung des gleichen ungekannten „Vaterlandes" von solcher Richtung den Angeklagten, der dies Vaterland „kannte", mehr als bedenklich stimmen mußte, sollte zum mindesten verständlich sein.

So war denn der rechtliche Schluß jenes Beweisantrages, daß, wenn Dr. Goebbels in der Tat das Vorhandensein von Landesverrätern in der Regierung bewies, dann allerdings eine Beleidigung noch ein außerordentlich harmloses, vielleicht das mildeste Mittel war, um auf solchen ungeheuerlichen Notstand zum Zwecke seiner Beseitigung aufmerksam zu machen. Dann war selbst für den verknöchertsten und allen Notrechtstheorien nach Möglichkeit abholden Juristen der für die Freisprechung erforderliche Wahrheitsbeweis geliefert. Und selbst bei Feststellung böswilliger und nach Meinung des Gerichts dennoch strafbarer Beleidigungsabsicht war zum mindesten für die Höhe der Strafe ein wesentlicher Unterschied, ob man einen Landesverräter bei dem richtigen, wenn auch verletzenden Namen nannte oder einen Unschuldigen.

Unter Beweis gestellt wurden folgende Behauptungen:

„In der Zeit vor dem Kriege lehnte die Führung der Sozialdemokratie regelmäßig die Heereskredite ab und rühmte sich offenkundig ihrer Bestrebungen, das Heer zu zersetzen. Auf internationalen Konferenzen gaben Führer der deutschen Sozialdemo-

kratie Erklärungen des Inhalts, daß die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei im Kriegsfalle nicht auf die Franzosen schießen würden und daß man die Kriegskredite verweigern würde. Letztere Erklärung ist von dem früheren Reichskanzler Hermann Müller in Paris noch unmittelbar vor Kriegsausbruch abgegeben worden.

Im Laufe des Krieges suchte der „Vorwärts" alsbald propagandistisch gegen die Notwendigkeit eines Sieges im angeblichen Interesse eines Verständigungsfriedens vorzugehen.

Die Unabhängige sozialdemokratische Partei warb offen und versteckt für die Revolution; ihre Führer standen mit den Führern der Marinementerei in Kiel im August 1917 in Verbindung, ohne diese Menterei zu verhindern.

Die Menterei wurde im Reichstage auch von der Sozialdemokratie gedeckt.

Ende Januar 1918 fand ein schwerer Munitionsarbeiterstreik in Berlin statt, an welchem Hunderttausende von Arbeitern beteiligt waren. In die Streikleitung traten paritätisch zu den „Unabhängigen" die drei sozialdemokratischen Führer Ebert, Scheidemann und Braun ein. Sie beteiligten sich an dem Verfassen eines Aufrufs, der die Forderungen der Streikenden unterstützte, und an der öffentlichen Mahnung an die Streikenden, auszuhalten. Scheidemann deckte im Reichstage am 26. Februar 1918 eine den Streik unterstützende Resolution des „Vorwärts". Er erklärte später in seinen Erinnerungen, der Streik sei ein schwerer Schlag für Regierung und Vaterlandspartei gewesen, er hätte aber mehr sein können, ein vernichtender Schlag.

Der frühere Reichskanzler Hermann Müller erklärte am 4. oder 5. Februar 1919 auf der Berner Konferenz über diesen Streik:

„Der erste große Massenstreik im Januar 1918 sollte das Kriegsende erzwingen, leider mußte er, wofür die Führung keine Verantwortung trifft, vorzeitig abgebrochen werden, da die Zeit noch nicht reif war."

Die Revolution wurde in erster Linie durch die USPD., jedoch unter Mitwirkung der Mehrheitssozialistischen Partei durchgeführt.

Unter Führung der Herren Ebert und Scheidemann forderten die Mehrheitssozialisten die Abdankung des Kaisers bis Freitag, den 8. November, 6 Uhr abends, schieden jedoch bereits vor Fristablauf am 7. November aus der Regierung aus und vereinigten sich mit der USPD. unter Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten. Am 9. November forderte die Mehrheitssozialistische Partei durch den „Vorwärts" zum Generalstreik auf.

Der frühere Reichspräsident Ebert erklärte laut Bericht des „Vorwärts" vom 29. November 1918 im sozialdemokratischen Parteiausschuß:

„Die Initiative zu den Vorgängen in Berlin ist von der Sozialdemokratischen Partei ausgegangen. Das muß festgestellt werden, weil die Dinge vielfach draußen so dargestellt werden, als hätten die Unabhängigen die Revolution gemacht und hätten uns erst nachgezogen."

Der „Vorwärts" schrieb in der ersten Hälfte des Monats Februar 1919:

„Die Revolution vom 9. November — auch das muß einmal rund herausgesagt werden — war ein Kinderspiel, weil damals die Sozialdemokratie schon in der Regierung saß und dadurch jede Gegenwehr des alten Regimes verhinderte."

Otto Wels erklärte auf dem Sozialdemokratischen Parteitag im Winter 1919 laut Protokoll Seite 153:

„Unser Ultimatum ist es gewesen, das die Dinge der Entscheidung rasch näher gebracht hat. Wir stellten den Antrag, bis zum 8. November müsse der Rücktritt des Kaisers geschehen sein, oder die Sozialdemokratie trete aus der Regierung aus. Wir waren nachweislich zu allem bereit und zu allem entschlossen, auch zu der entscheidenden Aktion. Ich will Sie nicht langweilen mit der Verlesung eines Protokolls, das schon vom 29. August 1918 datiert

ist. Aber mitteilen will ich daraus, daß es eine Sitzung des Parteivorstandes und der Vertreter der Metallarbeiterschaft zum Gegenstand hat. Die Vertreter der revolutionären Gruppen konnten danach feststellen, daß die Unabhängige Parteileitung die Überzeugung vertreten habe, nur gemeinsames Wirken mit der SPD. verbürge die Wahrscheinlichkeit des Erfolges (Lebhaftes Hört, Hört!). Ja, ein Vertreter der Unabhängigen, der die gemeinsame Zusammenarbeit für so notwendig hielt, riet erst dann zur Aktion, wenn alle parlamentarischen Mittel erschöpft seien. Unser Parteivorstand erklärte sich sofort zum gemeinsamen Vorgehen bereit. Er machte auch keinen Gebrauch von dem Zugeständnis, daß man bereit sei, Persönlichkeiten, die bei uns als Hindernis der Einigung aufgefaßt würden, auszuschalten. Dabei nannte man unmittelbar Ledebour. Ledebour, der sich jetzt als Macher der Revolution hinzustellen beliebt. Gerade er wird als Person aufgeführt, die glatt beseitigt werden soll, wenn wir es als Hindernis für die Zusammenarbeit betrachteten. Gerade wir haben aber damals unsere Mitarbeit davon abhängig gemacht, daß alles einmütig bei der Durchführung der Revolution, bei den entscheidenden Handlungen zusammenstehen solle. Wir haben deshalb einer Kaltstellung Ledebours nicht zugestimmt. Unsere Parteiführer sind es gewesen, die zuerst in die Kasernen gegangen sind. Unser Parteivorstand hat die organisatorischen Maßnahmen getroffen für einheitliches Handeln der Truppen. Scheidemanns Wirken ist der letzte Beschluß des Kabinetts des Prinzen Max zuzuschreiben, daß die Truppen nicht schießen sollten!" (Lebhaftes Hört, Hört!)

Der frühere Reichspräsident Ebert erklärte im Zirkus Busch in Berlin am 10. November 1918 in einer Sitzung des Arbeiter- und Soldatenrats, nachdem Liebknecht unter Hinweis auf die SPD.-Führer vor Verrätern der Revolution gewarnt hatte:

„Parteigenossen, das ist nicht wahr! Glauben Sie denn, daß wir uns in die Gefahr begeben und seit Wochen mit allen Mitteln auf die Revolution hingearbeitet hätten, um nun, wo wir am Ziele

sind, die Revolution wieder zu verraten? Wir haben uns, wie der Genosse Barth schon ausführte, seit Wochen nicht anders als mit der Pistole unter dem Kopfkissen schlafen gelegt, denn wenn das, was wir trieben, entdeckt worden wäre, so wäre uns nichts anderes übriggeblieben, als die Waffe gegen uns selbst zu richten."

Nach dem Kriege suchte die Regierung des Reichskanzlers Cuno im Wege des passiven Widerstandes die Lage Deutschlands zu wenden.

Die Verteidigungsmaßnahmen der Regierung Cuno wurden durch die sozialdemokratischen Regierungen Sachsens, Thüringens und vor allem Preußens, dessen Innenminister damals Severing war, sabotiert.

Der sozialdemokratische sächsische Ministerpräsident Zeigner veröffentlichte zur Kenntnis des Auslandes, insbesondere Frankreichs, wesentliche Staatsgeheimnisse über die Maßnahmen des Reichskanzlers Dr. Cuno.

Die preußische Regierung ging mit Wissen des preußischen Ministers Severing gegen die unter Billigung des Reichskanzlers Cuno im Ruhrgebiet eingesetzten sogenannten Sabotagetrupps Hauenstein, Schlageter, von Pfeffer und Römer vor, die im entscheidenden Augenblick und vor entscheidenden Aufgaben durch Verhaftungen lahmgelegt wurden, weil die Verbände angeblich gegen das Gesetz zum Schutz der Republik verstießen. Es wurden also damals Maßnahmen gegen den Landesfeind Frankreich mit Hilfe der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik durchkreuzt. Mitglieder der Sabotagetrupps wurden von preußischer Polizei dem Feinde ausgeliefert, die Befreiung Schlageters bewußt unmöglich gemacht.

Führende Mitglieder der regierenden Mehrheitssozialdemokratie gaben im Reichstag eine Broschüre heraus, in welcher der Landesverat verherrlicht wurde, ohne daß sie aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder daß auch nur der Reichstagspräsident Löbe oder die regierenden Minister ihre Mißbilligung aussprachen. Die

geheime Denkschrift über den Panzerkreuzer B, die lediglich Mitgliedern des Reichskabinetts vorgelegen hat, wurde verraten. Frankreich wurde im „Vorwärts" wiederholt auf der Sozialdemokratie nicht genehme innerpolitische Dinge hingewiesen, um mit Hilfe des Friedensvertrages diese Dinge zu unterbinden.

Scheidemann klagte im Dezember 1926 im Reichstag das Reichswehrministerium vor aller Öffentlichkeit, also auch dem Feindbund, an, durch geheime Rüstungen den Versailler Vertrag verletzt zu haben. Der Reichstagspräsident Löbe erklärt in Mannheim im November 1927, der Tag werde kommen, wo die Jugend aller Länder den Kriegsdienst verweigern werde. „Wir wollen keine Waffen tragen!"

„Vorwärts" und führende Mitglieder der deutschen Sozialdemokratie setzen sich öffentlich für die Kriegsschuldlüge zum Nachteile Deutschlands ein. Auf dem Internationalen sozialdemokratischen Kongreß, Pfingsten 1923 in Hamburg, beantragte Victor Berger als Vertreter der nordamerikanischen Sozialdemokratie anteilige Wiedergutmachung der Kriegsschäden durch alle kriegsbeteiligten Nationen nach Maßgabe der Zahl ihrer Soldaten. Der Vertreter der deutschen Sozialdemokratie erklärte, daß diese Vorschläge der deutschen sozialdemokratischen Partei schädlich sein würden, da die Partei im Prinzip die Schuld am Kriege und die Pflicht zu Reparationen angenommen habe. Sie verlange nur, daß die Reparationen auf eine Summe festgesetzt würden, die Deutschland zu zahlen imstande wäre. Darauf wurde der Bergersche Antrag abgelehnt. Der Vorfall wurde in den deutschen sozialdemokratischen Zeitungen verschwiegen und kam erst durch amerikanische Presseberichte ein halbes Jahr später ans Licht. Berger wiederholte in Marseille im August 1925 den Antrag erneut: die deutsche Sozialdemokratie lehnte durch Breitscheid den Antrag ab. Der Belgier Vandervelde beantragte nunmehr die Zurückweisung des Antrages an die Kommission. Auch diesen Antrag lehnten die Sozialdemokraten durch Dittmann ab.

Der frühere Reichskanzler Hermann Müller bestätigte auf dem Kieler Parteitage im Jahre 1927 in Gegenwart der auswärtigen Gäste Deutschlands Schuld am Kriege.

Die einzelnen Leistungen des Youngplanes werden der durch die Dawesgesetze bedingten Lage gegenübergestellt werden, so daß sich für das Gericht der Schluß ergeben wird, daß die Annahme des Youngplanes objektiv eine schwere Schädigung Deutschlands bedeutet. Der Wille zur Durchbringung des Freiheitsgesetzes seitens der am Reichsausschuß beteiligten Personen und Verbände wurde seitens der sozialdemokratischen Minister mit verfassungswidrigen Maßnahmen durchkreuzt.

Deutsche Gesetze wurden seitens des sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Dr. Braun und des preußischen Innenministers Grzesinski benutzt, um den Stahlhelm als Frankreich gegenüber militaristisch verdächtig im Rheinland zu verbieten."

Der Beweisantrag forderte die Vernehmung hervorragender politischer Führer aller Richtungen der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit, insbesondere u. a. der früheren Minister Scheidemann, Hermann Müller, Otto Wels, Severing, Grzesinski, Ministerpräsident Zeigner, sowie ihrer Antipoden, Hitler, Hugenberg, Bang, Freytag-Loringhoven, weiterhin des aus dem Kriege bekannten militärischen Sachverständigen, General der Infanterie von Kuhl, Oberst Hierl, Reichskanzlers Cuno, der Freikorpsführer Hauenstein, von Pfeffer, Römer, Bornemann, und der für die Zeit der Revolution und ihrer Vorbereitung sachkundigen Persönlichkeiten Wallraff, von Kühlmann, Zimmermann, Reichskanzler Michaelis, von Grävenitz, Admiral von Hintze, Regierungsrat Henniger (seinerzeit Oberkommando in den Marken), Richard Müller (sogenannter Leichen-Müller) und anderer mehr sowie Heranziehung der gesamten Akten des Oberkommandos in den Marken, des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps, des Kriegsministeriums, der Reichstags- und Konferenzprotokolle usw.

Vom praktischen Standpunkt konnte man verstehen, daß der Vorsitzende gegenüber diesen Anträgen zunächst einmal erwiderte, daß dann der Prozeß Monate dauern müsse. Aber dies war ja schließlich kein sachlicher Gesichtspunkt, und wenn schon Dr. Goebbels der Vorwurf gemacht wurde, beleidigt zu haben, so konnte ihm schließlich die Verteidigung nicht abgeschnitten werden, mochte sie so lange Zeit in Anspruch nehmen, wie sie wollte. Einmal mußten alle diese Dinge ja doch geklärt werden, und schließlich konnte ja auch den in diesem Zusammenhange beteiligten Persönlichkeiten, soweit sie entgegen den Beweisbehauptungen das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen hatten, nichts lieber sein, als solchen Vorwürfen ein für allemal die Spitze abzubrechen.

Allerdings war schon einmal ein ähnlicher Prozeß geführt worden, wenn auch auf wesentlich beschränkterem Gebiet, der Prozeß wegen Beleidigung des damaligen Reichspräsidenten Ebert durch den Vorwurf, er habe durch Beteiligung am Munitionsarbeiterstreik im Januar/Februar 1918 während des Krieges Landesverrat begangen. In jenem Prozeß war in erster Instanz gerichtlicherseits der Wahrheitsbeweis gegen Ebert als voll erbracht angesehen worden. Das Urteil erfuhr schwere Angriffe. Aber die zweite Instanz war nicht zu Ende gekommen; Scheidemanns Vernehmung mußte an bedenklichster Stelle wegen Krankheit unterbrochen werden; und eine Beendigung des Prozesses wurde objektiv durch Amnestiegesetz verhindert.

Nun ging es nach den Behauptungen und Anträgen des Dr. Goebbels um Gleiches, nur in weit größerem Umfange.

Das Gericht lehnte als unerheblich ab. In Erwartung solcher Entscheidung hatte die Verteidigung vorsichtigerweise von dem Recht des § 220 der Deutschen Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht und eine Anzahl von Zeugen, darunter den General von Kuhl, Oberst Hierl, Herrn von Graefe-Goldebee, Geheimrat Quaatz, Heinz Hauenstein, persönlich geladen mit der gesetzlichen Folge, daß nun nach der Prozeßordnung diese Zeugen vernommen

werden mußten. Dr. Goebbels wollte angreifen und zeigen, daß es hier um alles andere als um Agitationsanträge ging, wie der Staatsanwalt meinte, sondern um ernsthaften Beweis und Kampfwillen. Aber selbst diese Zeugenvernehmung zu den wesentlichen Punkten wurde entgegen dem Wortlaut der Strafprozeßordnung abgelehnt; das Gericht berief sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, nach welcher geladene Zeugen der Verteidigung trotz des Wortlauts der Strafprozeßordnung dann nicht vernommen zu werden brauchen, wenn die in ihr Wissen gestellten Tatsachen so abseits von dem Gegenstande der Hauptverhandlung lägen, daß jede einzelne Frage an sie ohnehin schon im voraus als unzulässig abgelehnt werden müsse. Durch die Zumutung, eine solche Vernehmung vorzunehmen, werde die „Würde des Gerichts" verletzt.

Wieweit diese Reichsgerichtsentscheidung für Anklage und Beweisthema hier zutraf, mag jeder selbst entscheiden. Daß das Gericht bei solcher Entscheidung sich nicht in beneidenswerter Lage befand, war nicht die Schuld des Angeklagten, sondern wieder einmal derer, die durch solche Anklage einem deutschen Gericht solche Aufgabe stellten.

Die mündliche Begründung des Urteils enthielt, mildernd für den Angeklagten, ernste Vorwürfe gegen die von der Gegenseite, den Befürwortern des Youngplans, angewandten Mittel. Notstandsverhältnisse lehnte das Gericht ab. Im übrigen wären die hier angewandten Mittel nicht geeignet gewesen, einen etwaigen Staatsnotstand unmittelbar zu beseitigen, Beleidigungen überhaupt nie geeignet, den Staat zu retten. Wiederum spürt man versteckt die alte Rechtsprechung, daß nur unmittelbar zur Notstandsbeseitigung geeignete Mittel straffrei machen, wiederum fühlt man das schwere Bedenken, das sich vom praktisch politischen Standpunkt aus solchen Entscheidungen ergeben muß; das Bedenken, ob nicht für das mindere und bewußt als das mindere angewandte Mittel Gleiches gelten muß wie für unmittelbar wirkende schärfste Mittel, wenn überhaupt ein Notstand bejaht wird.

Das Urteil lautete auf 600 RM. Geldstrafe.

Die Ablehnung der Beweisanträge hatte zur Ablehnung weiterer Verteidigung durch Dr. Goebbels geführt; und auch die beiden letzten Prozesse, hier zu weitführend, endeten mit kleineren Geldstrafen, auch diese noch — selbst nach Meinung politischer Gegner — im letzten Falle bestimmt zu Unrecht.

Also Geldstrafen von 600, 400, 300 Mk., das war die Strecke des mit solchem Aufwand begonnenen Großangriffs gegen diesen Führer der Tributfronde, der fünf Goebbels-Prozesse in einer Woche!

Das andere Ergebnis freilich war die mit Hilfe nunmehr der Presse aller Richtung erfolgte Verbreitung der Auffassung der Tributfronde und die Antitributwahl vom 14. September 1930.

*

Diese Wahl wurde nun freilich zugleich weiterhin die Ursache zahlloser neuer nun auch kleiner und kleinster Opfer.

Opfer auf dem alten Wege, Erfüllungswilligkeit, Schweigen und Dulden zu erzwingen durch die so immer wieder vor solche Aufgaben gestellte deutsche Justiz, Tributjustiz.

Die Goebbels-Prozesse waren nur das Vorspiel gewesen.

An zweihundert Immunitäten von Mitgliedern der führenden Parteien des Volksbegehrens und jetzigen nationalen Opposition, angefangen von dem deutschnationalen Führer Hugenberg fast bis zum letzten Nationalsozialisten wurden von dem neuen Parlament in Bausch und Bogen in einer Nachtabstimmung aufgehoben, alle diese Männer entgegen bisherigem parlamentarischem Brauch nachträglich strafgerichtlich für Freiwild erklärt. Die Erfüllungsparteien rührte das peinliche Ergebnis wenig, daß hinterher dieser oder jener Freispruch eines Gerichts die Sinnlosigkeit der Strafverfolgung, die Ungeheuerlichkeit der Immunitätsaufhebung nachwies. Es rührte die Erfüllungsparteien auch nicht, daß auf diese Weise angebliche politische Be-

leidigungen aus weit zurückliegenden Jahren verfolgt wurden, deren Aufhebung das vorige Parlament seiner sonstigen Gewohnheit gemäß gegenüber der damals schwächeren nationalen Opposition schon einmal abgelehnt hatte! Sie wurden wieder ausgegraben und gegenüber der stärker gewordenen Opposition nunmehr genehmigt. Im Zeichen wachsender Mehrheit der Tributverweigerer schien dies den Erfüllungsparteien plötzlich recht und billig zu sein, angeblich zur „Bereinigung der politischen Sitten". Warum aber hatte man diesen Entschluß nicht schon 1928 gefaßt, als zum Teil genau die gleichen Fälle dem Reichstag vorgelegt und damals doch abgelehnt wurden, damals noch nicht im Zeichen von Young, damals noch nicht im Zeichen der Wahl des 14. September, jener Wahl, von der Giornale d'Italia schrieb, daß man „in Deutschland auf dem Wege einer Wiedergewinnung der nationalen Kraft sei und sich anschicke, die Souveränität des Staates über die des Versailler Vertrages zu stellen."

Das Zeichen des Wahlergebnisses war unzweideutig auch für das ganze Ausland: Revision! Los von Versailles! Umkehr! Aber zu solcher Umkehr von zwölfjährigem Wege fühlten die alten schwindenden Mehrheiten sich anscheinend nicht mehr fähig oder noch nicht Willens, fühlten deshalb mit dem zum Ausdruck gekommenen neuen außenpolitischen Willen auch innerpolitisch sich selbst getroffen. So suchten sie — nicht anders ist der in der Parlamentsgeschichte bisher unerhörte Vorgang der Aufhebung von zweihundert Oppositionsimmunitäten in Bausch und Bogen natürlich zu klären — in den Tributgegnern zugleich ihre eigenen politischen Gegner durch die Maschine der Justiz zu walzen, die damit bei solcher Gelegenheit immermehr den begriffsmäßigen Inhalt objektiv höherer Gerechtigkeit, des Rechts als solchen verlieren mußte. Entfesselte Justiz, gefesselte Justiz, innerpolitische Rücksicht nach der einen und anderen Seite, besonders verwerflich, wenn durch wachsende Identifizierung mit der Erfüllungspolitik nun zu-

gleich objektiv im Dienst der Tribute, zugleich Abdrosselung der Tributfronde, zugleich Tributjustiz!

Für die Auswirkung statt vieler Beispiele nur dies: Dr. Goebbels erhielt nun in weiteren Verfahren Einzelgeldstrafen bis zu 5000 Reichsmark für teilweise weit zurückliegende Beleidigungen im politischen Kampf gegen Tribute und Korruption; angebliche Beleidigungen, für die er vielfach nur als verantwortlicher Redakteur, nicht als Verfasser in Anspruch genommen wurde. Andere wurden für Ähnliches zu monatelangem Gefängnis verurteilt. Und gleichzeitig genügte zur Wiederherstellung des Rechtsgefühls im Falle des Zentrumsabgeordneten Nientimp für Vereinnahmung von 93 000 Reichsmark Bestechungsgeldern als Strafe der Betrag von 1000 Reichsmark.

*

Doch solche Einzelfälle schwinden. Man läßt Gesetze folgen, Gesetze zur Sicherung der Regierungspolitik, also auch der Tributpolitik. Ihnen sind unterworfen die Gerichte. Was hilft es, daß sie formell „unabhängig" sind von Politik und unabsetzbar — dem Gesetz unterworfen sind auch sie, auch dem neuen Gesetz; formalrechtlich unterworfen, auch wenn es materiell Versailles heißt.

So geht man in letzter Phase den seinerzeit langsam begonnenen Weg zu Ende: Beamte gebunden an die Regierung und ihre Politik; Gerichte gebunden an die Gesetze; Regierung und Gesetz eins im parlamentarischen Staate und beides unter Versailles, so also durch das Gesetz auch die Gerichte.

Und durch alles gebunden, notfalls gestraft, der Younguntertan.

## 8.

# Ein Gesetz zum Schutz des Youngplans?

Am Anfang des Weges dessen, was hier zu zusammenfassend objektiver Kennzeichnung als Tributjustiz bezeichnet wurde, fanden sich die Prozesse, die, selbst ein Tribut, auf Verlangen des Feindes stattfanden.

Dem folgten Verfahren im Interesse der Erfüllung, zur Vernichtung von Erfüllungsgegnern, zur Abwehr von Widerstand in Tat, Wort, Schrift, alles dies noch verfolgt aus überkommenen Gesetzen einer anderen Zeit.

Die Reinigung der Beamtenschaft im Interesse ungestörter Erfüllung derzeitiger Regierungsaufgaben bedurfte schon weitgehender Neuauslegung bisheriger Normen, Neufeststellung von Pflichten, ja schon ausdrücklich neuer Verordnungen.

Völlig neu war dann die Aufhebung der früher sogar Landesverrat schützenden Immunität tributfeindlicher Abgeordneter.

Und als schließlich alles dies gegenüber dem steigenden Anwachsen der Tributgegner nicht mehr ausreichend schien, als die auf den Schutz früherer Ordnung berechneten Gesetze, die neue Ordnung im Zeichen von Versailles nicht mehr hinreichend zu sichern schienen, da folgten dementsprechend neue Gesetze zur Sicherung und nen, da folgten dementsprechend neue Gesetze. Gesetze, hinter ihnen das Schwert der Justiz mit Androhung von Strafen ...

*

So kam das Gesetz zum Schutz der Republik, in fataler Gleichzeitigkeit erneuert und beschlossen mit dem Gesetz über Annahme des Youngplans. Ausnahmebestimmungen schärfster Art gegen politische Gegner über die allgemeinen Strafgesetze hinaus, ein Höhepunkt politischer Ausnahmegesetzgebung und damit politischer Ausnahmejustiz wie es schien, in Wirklichkeit aber nur ein Anfang.

*

Wenn das Republikschutzgesetz, bereits aufgehoben, nun anläßlich des Youngplans in leicht abgeänderter Form wieder als geltendes Sonderstrafrecht neu statuiert wurde, so wird der enge Zusammenhang beider Gesetze, wie er von der Tributfronde im Reichstag dauernd behauptet wurde, nicht hinwegzustreiten sein. Die Durchführung des angenommenen Youngplans brachte nicht nur, wie seine Vorbereitung, Erwägungen und Worte, sondern praktische Folgen, die ihrerseits zwangsläufig den bisherigen Widerstand schärfen mußten. So mußte solchen nun erwarteten praktischen Folgen, solchem nun nach bisheriger Erfahrung erwarteten verschärften Widerstande gegenüber gleichzeitig mit dem äußeren Zwangsgesetz offensichtlich auch das innere Zwangsgesetz zur Erfüllung, Sicherung und verschärfter Widerstandsbekämpfung ergehen. Die nationale Opposition sah deshalb aus Anlaß und Zweck in dem Republikschutzgesetz neuerer Auflage ein Gesetz zum Schutz des Youngplans, und die Handhabung des Gesetzes gab dieser Auffassung in erheblichem Umfange recht.

Neben Bestimmungen gegen Mord und Gewalttat bedeutete das Gesetz für die Praxis im wesentlichen die Aufrechterhaltung der im § 5 des Gesetzes neu formulierten Kautschukparagraphen gegen politische Angriffe in Wort und Schrift. Bestraft wurde mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, im Falle mildernder Umstände mit Gefängnis auch unter dieser Grenze, wer „öffentlich oder in einer Versammlung die Staatsform unmittelbar beschimpfte oder böswillig und mit Überlegung verächtlich machte

oder dadurch herabwürdigte, daß er den Reichspräsidenten oder ein Regierungsmitglied beschimpfte oder verleumdete", weiterhin, wer verstorbene Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieder „in bezug auf ihr Amt beschimpfte oder verleumdete", schließlich, wer „Reichs- oder Landesfarben oder Fahnen beschimpfte oder böswillig oder mit Überlegung herabzusetzen suchte".

Nun wird gegen die Bestrafung grober sinnloser und gehässiger Beschimpfungen oder böswilliger Verleumdungen nichts zu sagen sein, wenngleich diese noch gesteigerte Aufwärmung des alten Majestätsbeleidigungsparagraphen gerade durch seine früheren Bekämpfer den unbeteiligten Kritiker veranlassen könnte, manche Betrachtung über die Vergänglichkeit alles Irdischen anzustellen. Man könnte auch daran denken, daß zu früherer Zeit gelegentlich Führer des Staats das „Niedrigerhängen" für die angemessenste Abwehr solcher Angriffe hielten, die eine überlegene Staatsführung nicht rührten. Hätte nicht gleiches erst recht möglich sein sollen in einem im Zeichen aller inneren Freiheiten gegründeten und gerade zu diesem Zweck neugeschaffenen Volksstaat mit seiner nach dem Willen der Verfassung gesicherten Staatsführung durch freie Wahl der Besten?

Jedenfalls soweit trotzdem menschliche Unzulänglichkeit oder veränderte Auffassung es für geboten hielt, auf die erwähnten Vorkriegsmaßnahmen zurückgreifen und sie übrigens noch wesentlich zu verschärfen, so wird man, wie gesagt, gegen strafrechtliche Verfolgung roher Beschimpfungen der Staatsform oder -farbe sonst ernsthaft nicht viel einzuwenden haben. Reichspräsident und Regierungsmitglieder waren ja schließlich schon durch das allgemeine Strafgesetz vor Beleidigungen geschützt; ihre Bevorzugung gegenüber anderen Volksgliedern konnte schon bedenklicher stimmen. Ernsthaft bedenklich aber wurde die Sache erst mit der weitgehenden Auslegung dieser Bestimmungen durch das Reichsgericht, welches unter der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform den „Ideen- und Gedankenkreis"

begriff, „der in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat, in der Ausprägung, die er durch die verfassungsmäßig berufene Regierung auf Grund der Verfassungsbestimmungen unter der Billigung der maßgebenden Volkskreise in der praktisch-politischen Betätigung erhalten hat", kurzum, „die deutsche Republik, wie sie sich auf Grund der Verfassung tatsächlich entwickelt hat und betätigt". Und auch diese Begriffe, schon nicht ganz leicht zu verstehen, schienen wiederum von kautschukartiger Auslegungsfähigkeit. Aber abgelehnt wurde der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Everling, wonach unter verfassungsmäßiger Staatsform die seit 1918 neugeschaffenen typisch republikanischen Verfassungseinrichtungen zu verstehen sind, soweit sie nach Sinn und Wortlaut der Verfassung angewandt werden, und wobei die in Ausübung der verfassungsrechtlichen freien Meinungsäußerung geübte staatsbürgerliche Kritik straffrei bleiben sollte.

Mit dieser Ablehnung eines auf die eigentliche Verfassung beschränkten Strafrechtsschutzes und Zugrundelegung der Reichsgerichtsjudikatur glaubten aber die öffentlichen Ankläger in der Praxis und sicherlich nicht ohne Anweisung der maßgebenden Regierungsstellen noch weit über diese Reichsgerichtsjudikatur hinausgehen zu sollen. Es zeigte sich, daß in den Augen des Anklägers — ganz im Sinne der Verbindung des Republikschutzgesetzes mit der Annahme des Youngplans — die deutsche Republik, wie sie sich auf Grund der Verfassung betätigt, auch identisch schien mit der Regierung in ihrer Erfüllungspolitik.

Wäre es nur um das gegangen, was der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Landsberg in seinem Reichstagsplädoyer für das Gesetz als Gesetzesinhalt formulieren zu können glaubte, „Verbot des Appells an die Gewalt, der Mittel niederträchtiger Ehrabschneiderei und Beschimpfung", dann hätten die Worte von Dr. Everling, gesprochen auf Grund der Erfahrungen des alten Republikschutzgesetzes, nicht wahr zu werden brauchen: „Ihnen

wünschte ich, daß Sie jedesmal zusehen müßten, wenn wegen irgendeines scharfen Wortes ein schlichter Mann — und meist sind die Verurteilten ja Arbeiter oder Mittelständler gewesen — gefaßt in das Gefängnis geht, wenn seine Familie zurückbleibt und in Not gerät, wenn seine Kinder hungern und wenn Ihre Verfassung dann ihm nachhöhnt: ‚Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung in Wort und Bild und Druck frei zu sagen und niemand darf ihn in der Ausübung dieses Rechts hindern . . .‘ Es sind gute Patrioten gewesen, die wegen dieses Gesetzes in das Gefängnis gegangen sind und deshalb in das Gefängnis gehen werden, aus denen der Zorn sprach in irgendeinem scharfen Wort, aus denen der Gram über die Schäden dieser Zeit sprach.“

So wurden die Gerichte erneut vor schwerste Aufgaben gestellt, als sie Berechtigung oder Nichtberechtigung scharfer Angriffe auf die Tributpolitik, in der sich die deutsche Republik „betätigte“, nach dem Willen des öffentlichen Anklägers zu immer wiederholten Fällen zu prüfen hatten. Es ging ja hierbei nicht nur darum, gelegentlich beliebte Redensarten äußersten Unmuts für strafwürdig zu erklären, wie „Gerichtsvollzieher der Entente“, „Statthalter des Feindes“, — Redensarten, die ja doch objektiv im letzten Ergebnis solchen Vergleichs nichts restlos Unrichtiges und nur den Beigeschmack der Pflichtverletzung zu haben scheinen, aber doch nach dem Zusammenhange keineswegs zu haben brauchen. Hier wurde mit einer im Verhältnis zu sonst üblicher politischer Kritik geradezu krankhaft gesteigerten Empfindlichkeit angeklagt und gelegentlich auch demgemäß verurteilt — vielleicht letzten Endes veranlaßt durch die fortschreitenden Mißerfolge der Erfüllungspolitik, fortschreitende Notwendigkeit der Lastensteigerung und entsprechend gesteigerten Volksunmut. Selbst die Frage kritischer Beurteilung der Revolution vom 9. November 1918 begann nach Auffassung öffentlicher Anklagen und hinter ihnen stehender entsprechender Kreise zum republikfeindlichen strafwürdigen Vergehen zu werden, obwohl diese Frage noch eine gewisse

Unsicherheit der Beurteilung durch amtliche Stellen verriet. War doch schon ein Studienrat wegen Amtspflichtverletzung angeklagt worden, der im Kampf um das Volksbegehren einen sozialdemokratischen Vorwurf, das Freiheitsgesetz sei Landesverrat, zurückgegeben hatte mit der Klarstellung, daß Landesverrat ganz etwas anderes, beispielsweise Revolution mitten im Kriege sei. Vorgeworfen wurde ihm, daß er hiermit maßgebende sozialdemokratische Minister als damalige Führer ihrer Partei beschimpft habe. Und als dieser Übereifer der Anklage leichthin mit den Worten pariert werden konnte, daß solche Beschimpfung höchstens in der Anklage, nicht in den Worten des Studienrats gefunden werden könne, da merkte man, was geschehen war, und Freispruch war die Folge. So war bisher auch die amtliche Meinung, daß Regierung und Republik mit Revolution und Verrat nichts zu tun hätten. Und dennoch erfolgte im Zeichen von Young öffentliche Anklage der Behauptung, daß die Revolution von 1918 Meineid und Hochverrat gewesen sei, der die Truppen wehrlos gemacht habe. Und dennoch wurde das selbstverständlich freisprechende Urteil des Gerichts von dem Republikanischen Richterbund[1]), der in solcher Richtung von der Unabhängigkeit der Richter nichts hielt, als unerträgliche Herausforderung der Republik bezeichnet, als Beschimpfung des „Ursprungs der Republik" im Namen des Volkes.

So erging selbst gegen eine bisher unangefochtene, auch nicht etwa den Nationalsozialisten zugehörige wirtschaftspolitische Zeitung „der Pommersche Landbund" Anklage und Strafermin noch am gleichen Tage des Erscheinens — so mißtrauisch war man geworden — als diese Zeitung schrieb:

> „Wie ein Peitschenhieb trifft die neue Notverordnung der Regierung Brüning viele Kreise des deutschen Volkes. Sie, die sich für Realpolitiker hielten und jedem, der sich gegen die entehrenden Bestimmungen von Versailles, Dawesplan und Youngplan wehrte, der sich gegen die entwürdigende

[1]) „Justiz", Januarheft 1931, Band 6, Heft 4.

Regierungskunst der Marxisten und ihrer Troßknechte aus dem bürgerlichen Lager aufbäumte, als Katastrophenpolitiker und Staatsfeind brandmarkten, alle die Treuen der Republik, für die immer noch etwas abfiel, alle Interessenpolitiker, die glaubten, es komme nur darauf an, für sich und ihre Kaste etwas herauszuholen, sie alle sehen ihre Politik zusammenbrechen. Kein Protest der Beamtenbünde, der Festbesoldetenorganisationen, des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, der Mittelstandsparteien, der Gewerkschaften hat das Schicksal wenden können und wird es wenden können."

— — — — — — — — — —

„Das hätte einmal ein Kaiser und König wagen sollen, ohne Parlament in einem Jahre einem ausgeplünderten Volke Milliardenlasten neu aufzuerlegen. Da hätte auf das Stichwort der Judenpresse sich der selbstbewußte Staatsbürger aufgeblasen, auch wenn es um die Sicherung von Volk und Vaterland gegangen wäre. Das reiche deutsche Volk versagte 1913 dem Generalstab die Gelder für zwei Armeekorps, die die Marneschlacht und damit den Krieg zu unseren Gunsten entschieden hätten. Dieselben Mächte schinden jetzt das verelendete Volk bis aufs Blut, nur um ein vermorschtes System, das seine Unfähigkeit zur Evidenz erwiesen hat, am Leben zu halten."

Daß sich der ganze Aufsatz gegen die Erfüllungspolitik und ihre Folgen richtete, konnte den Verfasser vor Strafe nicht bewahren.

Und zum Schluß noch ein anderer Fall:

Die Stahlhelmführer Seldte und Düsterberg hatten von dem „undeutschen Zwischenreich des bismarckfeindlichen Marxismus" gesprochen. Das Gericht beanstandete besonders die Bezeichnung „Zwischenreich". Gerade als wenn die Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse erstrebenswertestes Ziel sei. Die Be-

ziehungen von Versailles zum heutigen Reich hatte man offenbar übersehen oder maß ihnen nicht die Bedeutung bei.

Die Tributpolitik war tabu.

Staatsanwalt und Gericht drohten im Namen des Republikschutzgesetzes jedem Frevler. Wieweit das noch mit „niederträchtiger Ehrabschneiderei und Beschimpfung" zu tun hatte, war unersichtlich geworden. Die Rechtsunsicherheit jedes Kämpfers der Tributfronde schien kaum noch tragbar und mußte im Sinne verantwortungsbewußten politischen Handelns wenigstens bis zur Grenze bisheriger höchstrichterlicher Gesetzesauslegung von jedem Tributgegner in Kauf genommen werden.

*

Nicht zu vergessen sind hierbei die weiteren Vorschriften des gleichen Gesetzes, die einer Bestrafung gleichkommen und in letzter Linie auch der Entscheidung der Straf- oder Verwaltungsgerichte unterliegen.

Einmal zeigte, bisher von den Gerichten wohl kaum angewandt, § 6 Absatz 2 des Gesetzes eine einfache Form, politische Gegner mit Hilfe der Justiz loszuwerden: Jede Gefängnisstrafe auf Grund der genannten Bestimmungen konnte zugleich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben.

Im übrigen aber konnten Versammlungen geschlossen, Vereine aufgelöst und ihr Vermögen konfisziert werden, konnte die Presse beschlagnahmt und verboten werden, ganz abgesehen von etwaiger Bestrafung, wenn hier oder da eine der genannten Kautschukbestimmungen des Gesetzes verletzt wurde. Jeder Polizeibeamte konnte mit sofortiger Wirkung jede politische Versammlung beenden, in der nach seiner Meinung eine solche Zuwiderhandlung „den Frieden störte" und vom Versammlungsleiter geduldet wurde; und der preußische Polizeiminister machte sich die Auslegung der Friedensstörung leicht, indem er in interner Anweisung an seine Beamten bereits jede Duldung solcher Zu-

widerhandlung als Störung des Rechtsfriedens bezeichnete, Friedensstörung und Duldung also kurzerhand identifizierte.

Jede Versammlung war damit bedroht, in der die Meinung der Überwachungspolizei und des Versammlungsleiters auseinanderging und dieser demgemäß nicht eingriff, sondern „duldete"; ein Fall, der bei der verschiedenen Auslegungsmöglichkeit der Kautschukbestimmungen des Gesetzes mehr als im Bereich ständiger Möglichkeit schien, wie schon die nicht ganz seltene Meinungsverschiedenheit zwischen Ankläger und Gericht ergab. Aber mochte das Gericht entscheiden, wie es wollte, wenn es überhaupt zu einer Verhandlung kam —, die Versammlung war und blieb aufgelöst.

Erst durch solche Möglichkeit, durch solche Handhabung schien in vielen Fällen der Rechtsfrieden gestört, an dessen Störung vorher kein verantwortungsbewußter Kritiker, kein Zuhörer gedacht hatte. —

Und so schien das Gesetz ein Höhepunkt und war doch nur ein Anfang, wenn es auch schließlich in dieser Richtung das letzte auf parlamentarischem Wege zustandegekommene Gesetz der schwindenden Erfüllungsparteien war. War doch selbst die einfache Mehrheitsbildung des Republikschutzgesetzes nach der Anti-Tributwahl des 14. September 1930 nicht mehr möglich.

# 9.

# Polizeijustiz

Das Republikschutzgesetz übertrug der Landespolizei vom Polizeiminister bis zur Ortspolizeibehörde weitgehende Befugnisse. Auch in dieser Richtung war dies Gesetz nur ein Anfang. Die Polizei, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, der Justiz, war maßgeblich eingeschaltet und in ihrer Funktion erweitert in dem gerichtlichen Beschlagnahme-, Verbots- und Strafverfahren; vorläufige Strafjustiz war sie ja auch schon durch ihre Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafbefehle beschränkter Höhe. So war die Polizei mittelbar und unmittelbar an Verfahren beteiligt, die in vielen Fällen das Gebiet objektiver Tributjustiz trafen; das Gebiet der Verfolgung von Tributgegnern um dieser Gegnerschaft und der Art ihres Ausdrucks willen, Beschlagnahme, Verbot, Bestrafung um solchen politischen Kampfes willen. Schon deshalb scheint es bei den besonderen Verhältnissen der preußischen Polizei vollständigerweise nötig, auch diese Verhältnisse hier objektiv klarzustellen.

Das Preußische Polizeiministerium war seit Beginn des Freistaats in sozialdemokratischen Händen und von der Sozialdemokratie mit ihren besten Männern besetzt. Selbstverständlich wurde die Polizei in gleichem Geiste erzogen. Die Sozialdemokratie aber war bekanntlich die Erfüllungspartei in letzter Vollendung und Grundsätzlichkeit. Damit war zwangsläufig der Zu-

stand erreicht, den der sozialdemokratische jetzige Reichsgerichtsrat Dr. Großmann mit dem Begriff der „unbewußten Befangenheit" charakterisiert hat. Es ergab sich zwangsläufig die innere Einstellung der Polizei den Erfüllungsgegnern gegenüber, die ja offenbar und immer mehr mit der Erfüllung zugleich auch die hinter der Polizei stehende, ihr vorgesetzte Regierung bekämpften. Die Regierungspolitik aber war von ihren politischen Beamten — wir erinnern uns an den Oberpräsidenten Lippmann und seine Deckung durch den preußischen Innen- und Polizeiminister — durch positive Handlungen zu fördern. Zwangsläufig mußte man in der Polizei vom Minister bis zum Schutzpolizisten so denken und handeln.

Bei den unteren Organen kam noch folgendes hinzu: Daß zu persönlichem Schutz des nun einmal für Ordnung und Sicherheit angestellten Polizeibeamten seine Bewaffnung für Fälle der Not geboten ist, wird niemand verkennen. Hierzu aber genügt nach weitgehender Auffassung (und genügte bis etwa 1924) die Pistole. Jeder kennt die mit ihrem Gebrauch verbundene Gefahr. Ihre Anwendung ist damit von selbst auf Ausnahmefälle beschränkt.

Wesentlich bedenklicher demgegenüber scheint vom allgemeinen Standpunkt der angeblich ungefährliche und zweifellos gegenüber der Pistole ungefährlichere Gummiknüppel, der etwa 1924 dem Polizeibeamten neben der Pistole in die Hand gegeben wurde. Abgesehen davon, daß es ein großes Volk als ausgesprochen entehrend empfinden muß, bei dieser oder jener Gelegenheit aus diesem oder jenem Anlaß, vielfach infolge rein zufälliger Gegenwart, kurzerhand verhauen zu werden, muß gerade die angebliche Ungefährlichkeit und bequeme Handhabung des Knüppels den jungen, meist zudem kriegsunerfahrenen Polizeibeamten zur Benutzung reizen. Machtmöglichkeit gibt Machtbewußtsein. So wie gerade die Sozialdemokratie vor dem Kriege behauptete, daß die Existenz großer Heere schon als solche zu Kriegen führen

müsse, so mindestens mußte solche Machtmöglichkeit in der Hand junger, meist ungebildeter, kriegsunerfahrener, aber ihrer Jugendkraft bewußter Polizisten schon durch die Einrichtung selbst zu den Ereignissen und der Einstellung führen, die in immer weiteren Kreisen als „Gummiknüppelpsychose" festgestellt und bekämpft worden ist.

Das Schlimme aber ist dabei, daß solche zur Tat werdenden Möglichkeiten die Kluft immer mehr aufreißen zwischen Untertan, als welcher der Bürger ja von der Polizei in solchem Falle behandelt wird, und Polizei. Das Schlimme ist, daß die Erweiterung solcher Kluft zu steigender Geneigtheit und steigendem Gebrauch — und Mißbrauch — der Waffe führen kann und wird.

Mögen statt allgemeiner Andeutungen über das, was hier als weitgehender Mißbrauch der Polizeigewalt immer weiteren Kreisen zu schwersten Bedenken Anlaß gibt, und sicherlich weder von oben noch vom Volke gebilligt werden kann und wird, aber grundsätzliche Änderung bisher nicht erfahren hat, Tatsachen folgen.

Alle Achtung vor dem verantwortungsvollen und schweren Dienst des jungen Schutzpolizisten. Und es hat immer etwas Mißliches, Fehlgriffe einzelner zu verallgemeinern. Aber wenn von Einzelereignissen nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die Klagen solchermaßen sich häufen, dann erscheint grundlegende Änderung geboten. Dann erscheint bis zu solcher Änderung mehr als Vorsicht geboten in der Verwendung solcher Staatsorgane.

Mag die Linkspresse, beispielsweise das „Berliner Tageblatt" verglichen werden für die Art der Behandlung, die in geschilderter Weise die Polizei bei den Maidemonstrationen 1929 demonstrierenden Kommunisten und Zuschauern, ja auch Presseberichterstattern, mit dem Gummiknüppel zuteil werden ließ. Rücksichtslose Schüsse gegenüber bedrohlichem Verbrechergesindel werden den Beifall aller finden, sinnlose Gummiknüppeleien gegenüber unbeteiligtem Publikum und ruhigen Demonstranten nicht.

Durch die gesamte Presse aller Richtungen gingen weiter die Schläge mit dem Gummiknüppel, durch die der einer Mittelpartei angehörige Gerichtsberichterstatter Paul Kießling in Dresden am 20. März 1930 ohne jeden Anlaß totgeschlagen worden war. Hier war der Gummiknüppel noch mit einem polizeilichen Faustschlag ins Gesicht verknüpft gewesen.

Der nationalsozialistische, aus dem Kampf gegen Young und die Tributversklavung bekannte und inhaltlich doch eigentlich begrüßenswerte Ruf „Deutschland erwache!" wurde von Schutzpolizisten mit dem Gummiknüppel in großem Stil quittiert und bekämpft, wie in einem Einzelfall Regierungsrat Dr. Fabricius öffentlich und unwidersprochen berichtete. Deutsche Studenten die gegen Versailles demonstrierten und hierbei in jugendlichem Überschwang die Bannmeile der Reichshauptstadt überschritten, wurden nicht etwa notfalls unter Zuhilfenahme der Pferde zurückgedrängt, sondern systematisch mit dem Gummiknüppel niedergeschlagen. Auch dies ein Kapitel zur Tributjustiz! Beides Dinge, in denen es sich kaum noch um gebotene Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung bei ausgesprochen Versailles- und tributfeindlichen Kundgebungen zu handeln schien, sondern schon um Bestrafung, um angemaßte Tributjustiz als Quittung für solche als strafwürdig erachtete Kundgebungen.

In Gerichtsverhandlungen hatten sich schon mit Rücksicht auf die Überschreitung der Bannmeile auch diese Tributgegner zu verantworten. Hierbei wurde das Vorgehen der Polizei gerichtlich geklärt. Wahllos war nach den Aussagen der Zeugen auf die Studenten, sogar auf einen kriegsbeschädigten Studenten eingeschlagen worden. Selbst gegen Studentinnen hatte man den Gummiknüppel erhoben. Ein alter Offizier bekundete als Zeuge in allen Einzelheiten, wie ihm Erinnerungen aufgestiegen seien an eigene Behandlung in der französischen Kriegsgefangenschaft,

als er die Polizisten in solcher Weise auf ruhig dastehende Studenten einschlagen sah.

Kein Einzelfall.

Am 1. März 1930 wurde der von Kommunisten ermordete Nationalsozialist Horst Wessel begraben. Am Alexanderplatz drängte die Polizei aus unbekannten Gründen einen Teil des Trauerzuges ab und peitschte die unbewaffnete Menschenmenge mit dem Gummiknüppel die Treppe zum Untergrundbahnhof hinunter. Verschiedene Polizisten zogen dabei ihre Dienstpistole, repetierten und bewegten sich, den Finger am Abzug der entsicherten Pistole, in der anderen Hand den Gummiknüppel schwingend, mit wütenden Gesichtern durch die herabflüchtende Menschenmenge. Ein junger Mann von 20 Jahren sagte zu seinem Nachbarn: „Sieh mal, was die für Gesichter machen." Das genügte, um einen Beamten zu veranlassen, ihm mit dem drohenden Ausruf: „Sagten Sie was!" die Dienstpistole auf die Brust zu setzen.

Am 21. Juni 1930 stand vor dem Afrika-Kasino in der Lützowstraße ein Lastkraftwagen mit Anhänger, besetzt mit vielleicht fünfzig Nationalsozialisten zum Zwecke einer Werbefahrt. Ein Polizist entdeckte die eingerollte Fahne des Trupps auf dem Triebwagen und nahm sie fort, ein Verhalten, das schon gelegentlich der Landvolkereignisse in Schleswig-Holstein vorgekommen und als ungesetzlicher Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Meinungsfreiheit gerichtlich gebrandmarkt worden war. „Die Fahne her", tönte es im Chor, „wo die Fahne hingeht, gehen auch wir hin." Aber schon war der Gummiknüppel los, und wahllos schlugen die Beamten von hinten in den die Fahne umdrängenden Menschenschwarm hinein.

So berichtet in den beiden letzten Fällen gleichfalls Regierungsrat Dr. Fabricius, ohne wegen dieses öffentlichen Berichts dementiert oder gar zur Verantwortung gezogen zu sein.

Kein Wunder, wenn bei solcher Aufwühlung der Leidenschaf-

ten und Gewöhnung der Polizei an solche Machtmittel nun auch gelegentlich weit gefährlichere Waffen angewandt werden und womöglich losgehen. Daß Pistolen auf die Brust gesetzt wurden, ist berichtet. Daß mit der Pistole bei leichtfertigerster Gelegenheit auch geschossen, und zwar totgeschossen wurde, berichtet beispielsweise das „Berliner Tageblatt" — zweifellos nicht im Sinne der Tributfronde befangen:

Auf der Badewiese am Hohenzollernkanal in Berlin schießt ein Polizeibeamter scharf, zur Durchführung des Auftrages, das Ufer zu räumen, an dem laut Warnungsschild das Baden verboten ist.

„Glaubt die Polizei etwa, daß Menschen, die an verbotenen Stellen baden, in der Badehose einen Revolver mitführen, und daß man etwa Vorsorge treffen muß?"... „Es soll aber gesagt sein, daß man mit dem Schießprügel auf Schwerverbrecher losgeht und auch das nur, wenn es gar nicht anders geht. Und das allerdings muß man mit allem Nachdruck sagen: Wir stehen in einer Zeit des Kampfes gegen die Todesstrafe; — will da die Polizei hergehen und auf unerlaubtes Freibaden, also auf eine bloße Übertretung, die schlimmstenfalls 3 RM. Geldstrafe einbringen würde, von sich aus die Todesstrafe setzen?"

Auch aus diesem Bericht des Berliner Tageblatts liest man versteckt die Auffassung, daß es sich bei solchen Maßnahmen schon um eine Art Bestrafung, angemaßte Strafjustiz, handele!

Bei der Befreiungsfeier der Rheinlande am 1. Juli 1930 wurde die Reichswehr beim Abrücken aus dem Lustgarten von riesiger Menschenmenge begleitet, die fortwährend in Hochrufe auf die deutsche Armee ausbrach. An der französischen Botschaft wurde von einer Gruppe Studenten der Ruf „Nieder mit Frankreich" ausgebracht, der von der Menschenmenge begeistert aufgenommen wurde. Kurz darauf vor dem Reichstagsgebäude stürzte sich die Polizei auf die Studentengruppe, griff einen jungen Mann ohne jeden äußeren Anlaß aus der Gruppe heraus,

schleifte ihn buchstäblich über das Pflaster und riß ihn vor den Augen der Soldaten in ein Überfallauto. Darauf gab die Menge ihrem Unwillen durch laute Rufe Ausdruck. Sofort attackierte berittene Polizei die Menge und ritt in vollem Galopp in die Menschenmasse hinein, die in die Anlagen des Tiergartens flüchtete. Dabei fielen Männer, Frauen und Kinder übereinander, so daß heillose Verwirrung angerichtet wurde und mehrere Verletzungen vorkamen. Rufe aus der ungeheuren Erregung: „Das ist die Befreiungsfeier in Berlin" oder „Schlimmer als die Franzosen" waren die verständliche Folge. (Bericht des „Völkischen Beobachters".)

Nach der eigentlichen Räumung berichtet wenige Tage später die „Deutsche Zeitung" über Karabiner, Tränengas und Handgranaten, die von der Polizei bereitgestellt waren, um etwaige Ausschreitungen gegen Separatisten und Verräter aus der Besatzungszeit dem getroffenen Abkommen mit Frankreich entsprechend zu hindern.

Negative Tributjustiz.

Drei Monate später berichtet in der „Deutschen Zeitung" der Studienrat Ewerth aus Berlin, welcher, nicht Nationalsozialist, als völlig Unbeteiligter an irgendwelchen Kundgebungen verhaftet wurde:

> „Montag machte ich mit meiner Frau einen Spaziergang durch den Tiergarten. Daß er mich jedoch über mehrere Polizeiwachen als Gefangener zur Abteilung IA führen würde, hätte ich nicht gedacht. Bei der Siegesallee bemerkten wir größere Ansammlungen und Polizei, die die Leute zurückdrängte. Zögernd gingen wir weiter. Da sprengten 4—6 berittene Schutzleute, wie rasend, quer über die Wiesen mitten unter die Leute und hieben auf sie mit Gummiknüppeln ein. Wir eilten bis zum Platz am Brandenburger Tor, um aus dem Getümmel herauszukommen. Aber die Schutzleute galoppierten bereits hinter uns her

auf dem Bürgersteig entlang. Vergeblich versuchten wir einen Autobus zu besteigen. Wir wurden vorwärts gedrängt.

Der Polizeimajor Heinrich sprang wie ein Wilder auf die Leute zu und hieb und stieß sie. Unmittelbar vor dem Denkmal Kaiser Friedrichs versetzte er einem älteren Herrn einen so furchtbaren Stoß vor die Brust, daß dieser rücklings niederstürzte und mit dem Schädel auf die Pflastersteine aufschlug. Es war der Kaufmann Otto Kluczynski, der mit seinem 85jährigen Vater vorbeigehen wollte. Ich sprang dem am Boden Liegenden zu Hilfe und richtete ihn auf —, er suchte seinen Hut und Kneifer auf, die er bei dem Sturz verloren hatte, und bat mich um meine Anschrift als Zeugen. Ich wollte ihm meinen Namen aufschreiben, da aber wurden wir von der Schupo grob zurückgedrängt. Ich äußerte meine Empörung über dies Vorgehen und sagte dem Major Heinrich, der persönlich mit den Fäusten fuchtelnd auf uns eindrang, wörtlich: ‚Ich als früherer Offizier finde es unwürdig, daß ein Offizier sich zu solchen Handlungen hinreißen läßt.‘

Sofort brüllte Major Heinrich wie ein Rasender: ‚Verhaften Sie ihn, zur Wache mit ihm! Dir werde ich es anstreichen!‘

Zwei Schupos packten mich, drehten mir die Handgelenke auf den Rücken und schleppten mich unter Stoßen und Schlagen auf die Brandenburger Tor-Wache. Vergeblich wies ich mich durch meinen Paß aus, vergeblich verlangte ich, telephonieren zu dürfen. Statt dessen wurde ich genau auf Waffen untersucht. Als ich versicherte, daß ich keine Waffen hätte, brüllte ein Beamter mir zu: ‚Das glaube ich Ihnen nicht.‘ Natürlich war die Suche ergebnislos.

Unter den 30 Festgenommenen befand sich auch eine alte

Dame. Sie hatte nicht schnell genug ausweichen können. Man hatte sie mit Gummiknüppeln vor die Brust und in die Seiten gestoßen. Als sie zur Abwehr schützend ihre Hand vorhielt, wurde sie zur Wache geschleppt. Begründung: sie habe mit ihrer Handtasche einem Beamten den Tschako eingeschlagen!

Aufs höchste erstaunt war ich, als auch der von Major Heinrich niedergeschlagene Kaufmann Kluczynski unter den Verhafteten erschien. Grund: Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls!

Nach einer Stunde brachte man uns zum Polizeirevier 28 in der Paulstraße. Es dauerte etwa zwei Stunden, bis wir unsere Personalien angegeben hatten. Wieder ging es unter ungeheurer polizeilicher Bedeckung — jeder wie ein Schwerverbrecher von einem Beamten geführt — zu zwei Lastkraftwagen. Ein Offizier gab mit schneidender Stimme folgendes bekannt: ‚Bei der geringsten Demonstration oder einem Fluchtversuch macht die Polizei sofort von der Schußwaffe Gebrauch!‘ Demonstration! wohlgemerkt. Wie leicht konnte ein übereifriger Beamter schon in den Heilrufen der Menge eine ‚Demonstration‘ sehen und die Menschen niederknallen!

Im Polizeipräsidium zuerst langes Warten. Ein Jüngling pfiff eine Melodie vor sich hin. Sofort erscholl die Drohung: ‚Wenn nicht sofort Ruhe herrscht, werdet Ihr in Einzelzellen gesperrt!‘

Nach etwa einer Stunde erschien ein Beamter in Zivil. Ich erhob entschiedenen Einspruch gegen die Freiheitsberaubung. Ich lehnte es zunächst rundweg ab, auszusagen und forderte, meinen Anwalt zu sprechen. Mir wurde aber erklärt, daß ich dann erst am nächsten Tage dem Richter vorgeführt und von diesem wieder bis zum übernächsten Tage festgehalten werden würde! ‚Wenn es so mit der Frei-

heit des Staatsbürgers in der Republik bestellt ist', erwiderte ich, ‚dann muß ich sofort aussagen.'

Auf meine Frage, weshalb ich verhaftet sei, teilte mir der Beamte mit: ‚Beamtenbeleidigung und Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls!' Nach kurzem Protokoll wurde ich dann ‚entlassen'.

Wie übrigens über den Herrn Major Heinrich seine eigenen Beamten denken, zeigt folgende Äußerung eines Schutzpolizisten: ‚Um Gottes willen, kommen Sie unserem Major nicht zu nahe, der kennt sich nicht vor Wut.'"

In der „Nachtausgabe" wird von Erlebnissen einer Frau Dr. Bollmann, der Gattin eines Sportredakteurs vom WTB. anläßlich gleicher Tumulte berichtet:

„Frau Dr. Bollmann hatte sich gestern abend gegen 8 Uhr mit mehreren Verwandten und ihrer alten Mutter vor dem Haus Vaterland verabredet. Auf der gegenüberliegenden Seite wurden zu dieser Zeit Passanten von der Schupo mit dem Gummiknüppel nach der Stresemannstraße abgedrängt. Auch auf der Seite vor dem Potsdamer Bahnhof stoben die Passanten auseinander. Es befanden sich nur noch zirka 15 Personen dort, unter ihnen Frau Dr. B., die von ihren Verwandten getrennt war und nun auf ihren Mann wartete. Plötzlich kam von der gegenüberliegenden Seite ein Polizeioffizier und zwei Schupobeamte auf sie zu und schrien sie schon von weitem an: ‚Scheren Sie sich hier weg, Sie haben hier nichts zu suchen, scheren Sie sich nach Hause.' Als Frau Dr. B. eine Erklärung für ihr Warten abgeben wollte, schrie sie der Offizier an: ‚Ich werde Sie feststellen lassen.' Die Beamten schoben Frau Dr. B. dann vor sich her zum Eingang der Polizeiwache Potsdamer Bahnhof.

Vor dem Eingang hatte sich durch diesen Vorfall eine

Menschenmenge angesammelt, von denen zahlreiche Personen sich Frau Dr. B. als Zeugen zur Verfügung stellen wollten. Der Offizier brüllte diese Leute an: ‚Sie haben überhaupt nichts zu verlangen‘, und seine Leute drängten die Menge mit dem Gummiknüppel ab. In der Polizeiwache wurde Frau Dr. B. von vier bis fünf Polizeibeamten buchstäblich von Hand zu Hand gegeben. Als sie verlangte, daß einige Zeugen mitkommen sollten, sagte ihr der Offizier: ‚Sie hetzen das Publikum auf.‘ Frau Dr. B. landete dann in einem der hinteren Räume, in dem sich noch ein junger Mann befand. Nach einer halben Stunde stellte ein Beamter die Personalien der Frau Dr. B. fest. Sie konnte nunmehr gehen und begab sich wieder zum Potsdamer Platz, um ihre Angehörigen zu suchen, die sie in großer Aufregung vorfand. Die Mutter von Frau B., die den Vorgang beobachtet hatte, war auch zur Polizeiwache gegangen. Man hatte sie aber dort nicht zu ihrer Tochter vorgelassen.

Frau Dr. B. begab sich dann etwas später, nachdem sie ihren Mann telephonisch herbeigerufen hatte, mit diesem auf die Wache, um die Gründe der Festnahme zu erfahren. An der Tür der Wache sagte ein Kriminalbeamter zu Frau Dr. B.: ‚Sie müssen hierbleiben, es ist Anordnung gekommen, Sie festzuhalten.‘ Der Offizier, der die Festnahme von Frau Dr. B. veranlaßt hatte, wurde telephonisch herbeigerufen. Während Frau Dr. B. vorher keine Zeugen gestattet worden waren, brachte der Offizier seine Beamten als Zeugen mit. Er behauptete nun, Frau Dr. B. sei ganz freiwillig mitgegangen, er habe auf dem Potsdamer Platz zu ihr gesagt: ‚Gnädigste, bitte gehen Sie weg!‘ usw. !!! Die Beamten bestätigten jedesmal mit Hackenzusammenschlagen die Aussage ihres Vorgesetzten. Es wurde dann Frau Dr. B. erklärt, wenn sie bestätige,

daß sie an der ganzen Sache schuld sei, könne sie gehen, wenn nicht, müsse sie zum Verhör auf das Polizeipräsidium. Um seiner Gattin weitere Unannehmlichkeiten auf dem Polizeipräsidium zu ersparen, erklärte zum Schluß Dr. B. die Angelegenheit für erledigt."

Der Reichstagsabgeordnete, Forstmeister Gieseler, berichtet ähnliche Vorgänge gegenüber dem ostpreußischen Landvolk. Auch hier das Wort „Haut die Hunde" von seiten der Polizei, eine Bezeichnung, die ähnlich von anderen Vorfällen berichtet, den Charakter solcher Ereignisse kennzeichnet.

*

Das Schlimmste war, daß bei der naheliegenden Einstellung der Gerichte gegenüber dem Zeugnis von Beamten in solchen Fällen die Findung des wahren Rechts nur ausnahmsweise zu erwarten war. Wie oft kam es vor, daß, wer zu Beschwerdezwecken seinerseits um den Namen dieses oder jenen Beamten bat, nun umgekehrt wegen angeblichen Widerstandes, Ungehorsams oder Beleidigung gefaßt, aus dem Ankläger zum Angeklagten wurde. Das braucht nicht gleich mit Meineiden zu geschehen, im Gegenteil, die durch solche Tätigkeit gesteigerte Erregung des Beamten mußte ja Gespenster sehen!

So wurde, um einen Einzelfall zu berichten, aus einer derartigen auf wenige Stunden berechneten Widerstandsverhandlung eine Verhandlung von zwei Tagen. Daß der Schutzpolizist dreimal unberechtigterweise auf den wehrlosen Angeklagten geschlagen hatte, wurde von ihm kurzerhand bestritten, auch noch als Zeugen auftraten, die den immer wiederholten Ruf aus der Menge bekundeten „Schlagt ihn doch nicht, er geht ja so mit". Worin der Widerstand lag? „Er klammerte sich mit den Füßen an der Erde an", sagte der Schutzpolizist und meinte damit korrigierend, er habe sich hingeworfen und, wenn hingefallen, jedenfalls beim Aufheben besonders schwer gemacht. Überraschend sprach ein schlichter Zeuge von der gleich nach dem Vorgang ge-

fallenen Redensart des Schutzpolizisten: „Es ist ganz gut, wenn auch einmal den besseren Herren die Schnauze gestochen wird". Als demgemäß die Verteidigung eine politische Motivierung vermutete und die Frage nach etwaiger politischer Organisation des Schutzpolizisten gerichtsseitig auch zugelassen wurde, verweigerte dieser die Aussage und blieb dabei, obwohl ihn die Staatsanwaltschaft auf die Ungesetzlichkeit dieses seines Verhaltens hinwies. Aber noch jetzt glaubte das Gericht diese Ungesetzlichkeit decken, noch nachträglich die Zulässigkeit der Frage wiederum verneinen und sie nunmehr ablehnen zu können! Zeugen, die Schläge auf Polizeiwachen erhalten hatten, wurden nicht geladen, ein aus Versehen dennoch geladener Zeuge, der dies unter Eid bekundete, mit den Anzeichen höchsten Unglaubens befragt und dann, als für diesen Fall gleichgültig, entlassen. Und es bedurfte in diesem Falle ganz offenbar der für die Schuldfrage unentbehrlichen beiden Schöffen, um der Widerstandsanklage den Freispruch folgen zu lassen. Psychologisch kann eben kein Richter, selbst pflichttreuer Beamter, so ohne weiteres bei anderen Pflichtverletzung vermuten und glauben.

Immerhin änderte sich langsam, den Verhältnissen entsprechend, auch diese Einstellung der Gerichte.

In grundsätzlicher Entscheidung erkannte das Reichsgericht eine Zwangsgestellung durch die Polizei für unzulässig und rechtswidrig in einem Falle, wo unschwer ohne Freiheitsberaubung und Mitnahme zum Polizeipräsidium die Personalien festgestellt werden konnten. Nur die gebotenen Mittel anzuwenden war die Polizei befugt. Die Freiheit ohne weiteres und ohne Prüfung der Voraussetzungen zu beschränken, war sie nicht berechtigt.

Und in gleichem Sinne erging ein grundsätzliches Erkenntnis des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts. 34 Nationalsozialisten waren bei irgendeiner Gelegenheit von der Polizei verhaftet, vom Amtsgericht mangels gesetzlicher Voraussetzungen aber auf freien Fuß gesetzt worden. Nunmehr verfügte

die Polizeibehörde über die gleichen Personen, die nach richterlichem Ausspruch unverzüglich auf freien Fuß zu setzen waren, die Schutzhaft. Alle Bemühungen, die Polizei von der Unzulässigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen, blieben wirkungslos; in der Regierungspresse hieß es vielmehr, die Polizeibehörde hoffe, daß die Schutzhaft erzieherisch wirke. Schließlich wurden drei Jugendliche frei gelassen, die restlichen 31 durften erst unmittelbar vor der Reichstagswahl den Haftraum verlassen. Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Schutzhaftverfügungen für ungesetzlich und legte der Hamburgischen Polizei die Kosten auf. Ein Schadensersatzprozeß nahm den gleichen Verlauf zu Ungunsten der Polizei. Über den Ausgang des gegen den Polizeipräsidenten eingeleiteten Strafverfahrens ist dem Verfasser nichts bekannt geworden.

Auch das Preußische Kammergericht wurde zum Hüter vor offenbarem Polizeiübergriff. Auf Veranlassung des preußischen Polizeiministers war in Preußen und dann übrigens auch in anderen Ländern das Tragen der braunen Hemden und anderer nationalsozialistischen „Uniformstücke" verboten worden. Das Kammergericht erklärte diese gesamten preußischen Polizeiverbote, die sich zunächst sogar auf geschlossene Räume erstreckten und schon aus diesem Grunde ungültig waren, allgemein für ungesetzlich.

> „In einem Volksstaat — Art. 1 RV. — muß aber das Recht der freien Meinungsäußerung jedenfalls so weit gehen, daß das politische Gleichgewicht durch den Widerstreit der politischen Parteien gewährleistet werden kann. Im Volksstaat soll gerade aus dem Kampf der politischen Ansichten, bei dem alle Meinungen im Lichte der öffentlichen Kritik geprüft werden können, das für das Gemeinwohl Beste gefunden werden. Es geht daher nach Art. 118 RV. nicht an, eine öffentliche Kritik an der Regierung als solche oder ein öffentliches Werben für eine politische Partei bei den Wahlen als solches oder das öffentliche Bekennt-

nis zu einer im Reichstag vertretenen politischen Partei, die sich bei der Verschiedenheit der politischen Zusammensetzung der Landesregierungen zu irgendeiner Landesregierung regelmäßig in Gegensatz setzen wird, um seiner selbst willen zu verbieten.

Vgl. auch OVG. Bd. 78 S. 261, 265.

Die vorliegende Polizeiverordnung verbietet erkennbar das öffentliche Bekenntnis zu einer im Reichstag vertretenen politischen Partei durch das Verbot eines besonders wirksamen Mittels, und zwar ergeht dies Verbot ausschließlich um dieses Bekenntnisses willen.

Damit ist aber das Grundrecht der freien Meinungsäußerung verletzt."

Das Kammergericht hat sich aber mit dieser Feststellung, daß das Vorgehen der preußischen Polizei gegen die einfachsten Grundsätze des Volksstaates verstieß, noch nicht begnügt. Es hat weiterhin umgekehrt festgestellt, daß nicht die Hemden das Publikum gefährdeten, sondern — die Polizeiverordnung! Es fährt fort:

„Die Unbestimmtheit der Polizeiverordnung bedeutet eine Gefahrenquelle für unbeteiligte, den Zielen der NSDAP. fernstehende deutsche Staatsbürger, die irgendein Kleidungsstück tragen, das einem Polizeibeamten ‚geeignet' erscheint, die Zugehörigkeit zu den betreffenden politischen Organisationen zu kennzeichnen."

Es ist bisher wohl weder in der Geschichte der preußischen Justiz noch der preußischen Polizei ein Fall vorgekommen, wonach laut Urteil des höchsten Gerichts der Gefahrenzustand erst durch eine Polizeiverordnung geschaffen wird, die doch grundsätzlich bestimmt ist, vorhandene Gefahrenzustände zu beseitigen!

Diese Entscheidung erging am Tage der Annahme des Youngplans durch den Reichstag. Von leitender Stelle der preußischen Polizei wurde erklärt, daß die Gründe des Kammergerichtsentscheides noch nicht bekannt wären und man nicht daran denke,

ohne diese Kenntnis und ohne weiteres die Polizeiverordnungen auf Grund der bloßen Entscheidung des Kammergerichs zur Aufhebung zu bringen! Noch jetzt nahmen die früher gleichfalls mit Zwang und gelegentlich Gummiknüppel unterstützten Hemdenverfolgungen ihren Fortgang. Noch am 24. März 1930 wurde bei einem Leichenbegängnis auf dem Friedhof teilweise noch angesichts der Leidtragenden gegen eine Gruppe der Hitlerjugend eingeschritten, die in braunen Wanderhemden ihrem Kameraden das letzte Geleit gab. Die Kieler Schutzpolizei war dazu in zwei Lastwagen angerückt. Trotz der durch die Jahreszeit bedingten Kälte mußten die Knaben ihre Hemden ausziehen und halbnackt, d. h. nur mit einer Hose bekleidet, im Laufschritt nach Hause eilen!

Etwa gleichzeitig kam es zu einem grundsätzlichen, die bisherigen Einzelereignisse bestätigenden und vor weitester Öffentlichkeit wiederholenden Vorgange in Königsberg i. Pr.

Daselbst war von der NSDAP. eine denn doch immer noch gesetzlich zugelassene Massenversammlung einberufen worden, in welcher Dr. Goebbels sowie Prinz August Wilhelm von Preußen sprechen sollten. Vierzehn Tage vorher war schon dazu eingeladen worden. 12 000 Karten wurden verkauft, ohne daß die Behörde irgendwie Notiz nahm. Am Tage vorher erfolgte Polizeiverbot, weil die „öffentliche Ruhe und Sicherheit" durch das „allgemeine Verhalten" des vorgesehenen Redners gefährdet sei. Man hatte schon vorher in Berlin, polizeirechtlich mehr als bedenklich, aus angeblichen allgemeinen Sicherheitsgründen Dr. Goebbels grundsätzlich bei jeder Gelegenheit das Reden verboten. Im Laufe von Verhandlungen war die Versammlung dann unter der Bedingung erlaubt worden, daß Dr. Goebbels sich verpflichtete nicht nur nicht zu reden, sondern auch im Verlaufe von drei Tagen das Gelände der Versammlungshalle nicht zu betreten. Von der Ortsgruppe wurde dafür garantiert.

Bei Abgang des Nachtzuges wurden Prinz August Wilhelm,

der unangefochten und unanfechtbar gesprochen hatte, und Dr. Goebbels, der sich seiner Verpflichtung gemäß verhalten und am Bahnhof mit ihm wieder getroffen hatte, von einer großen Menge begrüßt. Über die eingegangene Verpflichtung hinaus verweigerte auch hier Dr. Goebbels vorsichtigerweise jedes Wort, das von der Menge immer stürmischer verlangt wurde, sondern wartete mit einigen andern auf Abgang des Zuges.

Darauf marschiert ohne jeden Anlaß und völlig überraschend die Polizei mit einer Hundertschaft auf dem Bahnsteig auf, knüppelt wahllos in die versammelte Menge hinein und schlägt dabei ganz Unbeteiligte nieder. Dr. Goebbels wird zu Boden geschlagen, Prinz August Wilhelm erhält Schläge, der Schupooffizier erwidert auf Beschwerde und Frage des Dr. Goebbels nach dem Namen des Beamten, der ihn niederschlug, nur: „Sie werden das wohl verdient haben, und Gott sei Dank hat es jetzt einmal den Richtigen getroffen." Dabei droht er weitere Schläge an. Zeugen melden sich, die beschwören wollen, daß ein Offizier bei Betreten des Bahnsteiges zu seinen Schupolenten laut erklärte: „Vor allem seht, daß Ihr den Prinzen und Goebbels bekommt!"

So die Schilderung von Dr. Goebbels, unterstützt von den Angaben vieler Zeugen. Auf Frauen und Wehrlose wurde eingeschlagen, auf einen am Boden Liegenden noch weiter mit dem Gummiknüppel eingeprügelt und mit Füßen getreten, ein Invalide mit Holzbein mißhandelt, weil er nicht schnell genug ging. Ein Polizeibeamter entzog sich der Personalienfeststellung durch Fortlaufen; er wurde von anderen Beamten durch Gummiknüppelschläge gegen das Publikum gedeckt.

Das Gerichtsverfahren gegen die schuldigen Polizeibeamten, das sonst gegen Mitglieder der Tributfronde mit erstaunlicher Beschleunigung vor sich zu gehen pflegte, hat noch heute zu einem Verhandlungstermin nicht geführt.

Und von grundsätzlichster Bedeutung — kein Einzelvorfall,

sondern von seiten des dem preußischen Polizeiminister nahestehenden sozialdemokratischen Hauptorgans „Der Vorwärts“ ausdrücklich gebilligt! Nach einer schon vorher bekannt gewordenen öffentlichen Erklärung von leitender Stelle, eine gelegentliche Bearbeitung mit dem Gummiknüppel sei für einen deutschen Studenten keineswegs entehrend, nunmehr im „Vorwärts“ die Zeichnung eines riesenhaften Gummiknüppels über Dr. Goebbels und Prinz August Wilhelm mit der Unterschrift:

„Manche Leute lernen auf diese Weise begreifen, was eine Demokratie ist.“

Nicht die in anderen Fällen jedenfalls mit Zeitungsverbot und Strafe sofort verfolgte Billigung von Gewalttätigkeiten, die hier zu irgendwelchen Folgen nicht führte, sondern das bedenkliche Selbstbekenntnis an maßgeblicher Pressestelle soll hier festgehalten werden.

Der deutsche Dichter Hans Grimm, der die deutsche Not nach seinem Werk „Volk ohne Raum“ für jeden erkennbar in tiefster Weise erfaßt hat und zufällig Zeuge jenes Vorfalls geworden war, schrieb an den Reichspräsidenten von Hindenburg folgenden offenen Brief:

„Mein Gewissen zwingt mich, Ihnen als der einzigen Regierungsperson in Deutschland, die über den Parteien steht, in einem offenen Briefe von einem Vorgange Bericht zu erstatten, dessen unerwarteter und tieferschütterter Zeuge ich auf dem Bahnsteige in Königsberg in Ostpreußen wurde.

Ich kam von einer Lesefahrt als Schriftsteller in ostpreußischen Städten ... Ich erfuhr zufällig, daß der Parteiführer (Dr. Goebbels) und der Prinz (August Wilhelm) den gleichen Nachtschnellzug benutzen wollen und begab mich deshalb früh auf den Bahnsteig, um nicht in ein mögliches Gedränge zujubelnder Begleiter zu geraten. Gegen halb zwölf hörte ich Heilrufe außerhalb des Bahnhofes, die Heil-

rufe pflanzten sich durch das Gebäude fort, und wenige Minuten später wurde unter jubelnden Zurufen Dr. Goebbels von einem Trupp junger Männer auf den Schultern die Treppe zum Bahnsteig heraufgetragen.

Ich stand zu dieser Zeit nahe der Treppe, ich ging wegen meiner zwei schweren Koffer mehr nach der Mitte des Bahnsteiges zu, völlig unbelästigt, ich behielt den Parteiführer und den hochragenden Prinzen im Auge, beide winkten den teils heilrufenden und teils singenden, durchaus ordentlichen Gruppen zu. Sie sprachen nicht und machten keinen Versuch, es zu tun. Was in der Zwischenzeit etwa in den Durchgängen oder der entfernten Vorhalle des Bahnhofes vor sich ging, weiß ich nicht. Plötzlich, etwa um 11,38 Uhr, stürmte (wörtlich) ein starkes Aufgebot Polizei mit zwei Offizieren die Treppe zum Bahnsteig herauf, wie man zum Angriff vorgeht. Die Polizei schien zunächst erstaunt zu sein, daß sie keinen schlagbereiten Gegner unter den wartenden Reisenden und deren Begleitergruppen vorfände, es ergab sich ein unverständliches, planloses, aufreizendes Hin- und Hergelaufe der Polizeimannschaften auf dem Bahnsteige. Dann warfen diese sich unversehens mit Gummiknüppeln auf die um den Prinzen und den Parteiführer stehende Gruppe und schlugen wie im Wahnsinne auf die sich nicht wehrenden Männer ein. Vor dem Angriffe war hörbar keine Aufforderung seitens der Polizei erfolgt. Ich sah von meiner Stellung aus danach den Parteiführer nicht mehr, ich sah den ruhig stehenden Prinzen. Der tobende Angriff wurde begleitet von Pfuirufen der Betroffenen. Dem wütenden Dreinschlagen folgte eine schwere, zum Teil handgreifliche Belästigung der entfernt stehenden, ganz unbeteiligten Reisenden durch die Polizei, und das Einschlagen auf wehrlose Menschen setzte sich fort bis zum Einlaufen des internationalen Zuges. Ich hörte die Rufe, daß

Dr. Goebbels getroffen sei, dann der Prinz, dann eine Dame. Ich sah, wie Dr. Goebbels halb besinnungslos an mir vorbeigeleitet wurde.

Ich stehe wegen der Einzelheiten, die nicht weiter hierher gehören, selbstverständlich zur Verfügung. Ich kann zusammenfassend nur sagen, daß ich weltein, weltaus ein solches Amoklaufen der Polizei, ein solch frevelhaftes Spiel mit der anvertrauten Staatsgewalt, aber auch ein solch geduldiges Volk niemals gesehen habe.

Herr Reichspräsident, dieser schwarze Abend hat sich ereignet in Ostpreußen, in unserem feindumschlossenen Osten; Herr Reichspräsident in Königsberg, in der preußischen Krönungsstadt — ich selbst bin nicht preußischer Monarchist, aber habe Achtung vor der Geschichte — in Königsberg ist auf einen als Reisenden ruhig wartenden preußischen Königssohn von der Polizei dreingeschlagen worden!

Herr Reichspräsident, ich kann nicht glauben, daß der die Polizei führende Major ein solch unmöglicher Offizier gewesen sein möchte, daß er durch eine Einbildung etwa in Blutrausch geraten sein könnte und daß daher das Unheil zu erklären wäre. Herr Reichspräsident, ich glaube jetzt, nach dem, was ich — kein Parteizugehöriger — gesehen habe, vielmehr mit Entsetzen, daß durch das Einschlagen namentlich auf die Führer, davon einer ein Krüppel, der andere preußischer Prinz war, die gepeinigten Anhänger so gequält werden sollen, daß sie zur Bluttat schritten und also in letzter Minute, da um ihre Existenz besorgte Gewalten noch meinen, die Machtmittel des Staates in Händen zu haben, diese Machtmittel mit einem Scheine des Rechtes eingesetzt zu werden vermöchten gegen den Nationalismus, und das heißt gegen Jugend und Zukunft.

Herr Reichspräsident, das aber bedeutet den Bürgerkrieg!

Herr Reichspräsident, einen zweiten solchen Versuch können nur Sie abwenden, ich glaube, unser Volk befindet sich im Augenblick höchster Gefahr, und deshalb wage ich diesen offenen Brief und mußte ihn wagen."

## 10.

# Hindenburg verordnet Not

Ob und was für eine Antwort der Reichspräsident dem Dichter Hans Grimm erteilt hat, ist öffentlich nicht bekannt geworden. Vielleicht hat er sich mit der aus der Zeit der Gnadengesuche für die Fememörder bekannten sachlichen Erwiderung begnügt, daß das Schreiben der zuständigen Stelle weitergeleitet worden sei, vielleicht auch auf das schwebende Verfahren verwiesen. So nahm die resignierte Öffentlichkeit als mit Spannung erwartete Antwort die wenige Tage nach Veröffentlichung des Grimmschen Briefes verkündete neue Notverordnung, in welcher der gleichen preußischen Polizei nun vom Herrn Reichspräsidenten selbst unter wesentlicher Erweiterung ihrer bisherigen Befugnisse zum mindesten objektiv die Möglichkeit zu noch verstärkter Bekämpfung der nationalen Opposition gegeben wurde.

Der der Sozialdemokratie entstammende Reichspräsident Ebert übertrug bei Verhängung des Ausnahmezustandes während der letzten Zuckungen der Inflation die vollziehende Gewalt dem militärischen Oberbefehlshaber. Der frühere Oberbefehlshaber Hindenburg glaubte sie als Reichspräsident weitgehend jedenfalls in dem größten deutschen Einzelstaat der sozialdemokratisch geleiteten und vielfach organisierten Polizei überlassen zu sollen. Der sozialdemokratisch bestimmten Regierung Preußens, deren Art zu regieren ihm noch aus dem Jahre zuvor geläufig sein mußte, als man

daselbst den Rheinischen Stahlhelm verbot — übrigens damals unmittelbar und unverhüllt ausdrücklich auf Grund des Versailler Diktats.

Die nationalistische Jugend hatte bei aller Ehrerbietung vor dem Feldmarschall schon im Jahre zuvor öffentlich und betont „Abschied von Hindenburg" genommen, als der Reichspräsident den Youngplan unterzeichnet und die Jugend unter Berufung auf die Knaben von Langemarck zur Tributerfüllung aufgefordert hatte.

Der Fall Goebbels war Fanal.

Hindenburg war Mythos und Sage geworden, zusammen mit den Knaben von Langemarck und kaum noch glaublichen Jahren ...

Der Reichspräsident war politischer Gegner.

Und so waren beide ihren Weg getrennt gegangen, der Reichspräsident sicherlich besten Glaubens den Weg der Erfüllung, die Jugend den Weg rücksichtsloser Tributfronde. Fast schien die Tributfrage zum uralten Kampf der Generationen geworden; die erfüllungswilligste aller Parteien, die SPD., löste ihre Jugendgruppe auf.

Aber auf dem Wege des Reichspräsidenten wurde der Tributplan nun harte Wirklichkeit. Die Gegenwart zeigte, daß man die Zukunft falsch beurteilt hatte, daß die Regierungsversprechungen aus der Zeit der Bekämpfung des Volksbegehrens gegen den Youngplan falsch gewesen waren. Schon konnte nach Pressennachrichten unwidersprochen und unverfolgt der Bayrische Ministerpräsident Heldt erklären, daß es „ein Riesenschwindel war und mit dem deutschen Volk noch niemals so Schindluder getrieben worden ist." Und selbst der „Temps" bescheinigte, daß „alle Schwierigkeiten auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß die deutsche Regierung es nicht gewagt hat, ihrem Volke reinen Wein einzuschenken. Sie hat die Wahrheit stets verschwiegen und in ihrem Volk trügerische Illusionen geschaffen."

Die Schwierigkeiten waren jetzt da. Der Reichstag, der den

Youngplan und dazu das Republikschutzgesetz noch angenommen hatte, zerbrach über der aus diesem Plan sich ergebenden Notwendigkeit der ersten Opfer. Zum ersten Male mußte der Reichspräsident mit einer Notverordnung in die Bresche springen; der Reichstag hob die Notverordnung auf und wurde aufgelöst.

Im neuen Parlament war selbst die alte Mehrheit für Young und Republikschutzgesetz nicht mehr oder kaum vorhanden. Dennoch erfüllte man weiter, was nun nur noch mit Minderheitskabinett und Unterstützung der SPD. ging. Aber für die Gesetze über die notwendigen Tributopfer war die SPD. nicht, waren auch die anderen nur ungern zu haben; nicht für materielle Notopfergesetze, Steuererhöhungen, Gehaltskürzungen, nicht für das, was bei Erzwingung solcher Not zur Beseitigung jeden Widerstandes in Tat, Wort, Schrift geboten schien. Das überließ man dem Reichspräsidenten in dankbarer Duldung.

Nach Artikel 54 der Reichsverfassung bedarf die Regierung des Vertrauens des Reichstages. Man glaubte jetzt durch die Geschäftsordnung bestimmen zu können, daß die Ablehnung von Mißtrauensvoten genüge, lehnte ein Mißtrauensvotum ab und kam so um die peinliche Frage des Vertrauens herum.

Aber der Reichspräsident war alter Soldat und nicht alter Parlamentarier und gewohnt, Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.

Und eine zweite Notverordnung folgte der ersten, eine dritte der zweiten. Dementis über neue Steuererhöhungen, neue Gehaltskürzungen dementierten sich selbst durch die nächsten Maßnahmen. Und Hand in Hand damit ging eine Fesselung der öffentlichen Meinung, unbekannt bisher nach Umfang ihrer Verbote, unbekannt nach Art ihrer Handhabung, weitgehend durch die Polizeiorganisationen der Länder, trotz aller Erfahrungen für weite Teile Deutschlands durch die preußische Polizei. Aus Not geborene Verordnungen gaben hier Feindeszwang und Feindesnot in einem Maße weiter, schufen Not für jedes einzelne Glied des deutschen

Volkes bis herunter zum Ärmsten der Ärmen in einem Umfange, wie es sich wohl keiner vorher versehen hatte. Gekürzte Leistungen des Staates, erhöhte Leistungen an den Staat, und Gefängnisnot für den, der es erst lernen mußte, sich auch in der Verzweiflung zu fügen. Aber es wurde weiter erfüllt, es wurde das grundsätzliche „Nein" auch jetzt noch nicht gesprochen.

Und das Reichsversicherungsamt erklärte jeden seiner Arbeitslosenunterstützung für ledig, der sich weigerte, seine Arbeitskraft — mehr hatte er nicht — in Frankreich auf Reparationskonto zu verwerten[1]). Tributjustiz? Notverordnung des Reichspräsidenten überließ nunmehr grundsätzlich dem Vorstand der Reichsanstalt, diese Arbeitslosenbestimmungen auch auf Arbeit im Auslande anzuwenden.

Man wird den Charakter dieser Verordnungen als Tributnormen gar nicht leugnen können, und wenn man sie leugnen will, so beweist zum mindesten ihre Handhabung eine Anwendung in solchem Sinne. Das steht außer Frage bei den Notverordnungen, deren Inhalt sich in materiellen Einschränkungen erschöpft. Auf Weltwirtschaftskrise, Volkswirtschaftskrise kann sich für Notmaßnahmen im eigenen Lande nicht berufen, wer 1,8 Milliarden Reichsmark Jahr für Jahr bezahlt und gerade mit Hilfe solcher Notmaßnahmen nach Möglichkeit zunächst weiter zu bezahlen bereit war. Aber hier tritt ja mit einfachem Gehaltsabzug, Steuereinziehung und dergleichen schon des Gesetzes Vollziehung ein, und das Schwert der Justiz zur Sicherung der Erfüllung — Tributjustiz — steht nur im Hintergrunde in Weigerungs- und Widerstandsfällen etwa nach Art der Landvolkereignisse.

Anders die für den politischen Kampf bestimmten Notverordnungen. Hier steht die Drohung mit Strafe, Beschlagnahme, Verbot im Vordergrunde. Hier ist es die Justiz, nunmehr weitgehend gestützt und ersetzt durch die Polizei, die in solcher Weise die

[1]) Reichsarbeitsblatt 1931, Seite 44.

Erfüllung sichern soll. Unabhängig nur dem Gesetz unterworfen, freilich — aber das Gesetz wird immer enger und enger, erfaßt immer mehr Handlungen des politischen Lebens, bindet das Gericht immer mehr mit hohen Mindeststrafen, Gefängnisstrafen, Ablehnung von Bewährungsfrist. Unter dem Druck ihrer Aufgabe — anders nicht deutbar — zwingt die Erfüllungsregierung mit einem Spezialgesetz nach dem andern nun auch die nur durch Gesetz zu unterwerfende Justiz eben durch solches Gesetz immer mehr in den Bann des Tributschutzes.

Mag deutscher Eigenart Rechnung getragen und auch noch ein ausländisches Zeugnis für die Richtigkeit dieser Auffassung angeführt werden. Die französische Zeitung „Le Capital" schreibt in nicht zu verkennender Unzweideutigkeit: „Da steht als einziger loyaler Erfüllungspolitiker der Reichskanzler Brüning an der Spitze der Parteien der Mitte. Um den deutschen Steuerzahler zu den Opfern der Erfüllung zu zwingen, spannt er die Autorität des Reichspräsidenten an und räumt die parlamentarischen Widerstände mit der Kraft des Artikels 48 aus dem Wege."

Dabei war die Frage der Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmungen, wenn auch von „Kronjuristen" bestätigt, Gegenstand erheblichster Bedenken nicht nur rechts- sondern auch linksstehender Juristen. Man dachte wohl mit Recht daran, daß das Blatt sich auch einmal wenden, die Bejahung solcher Anwendbarkeit über die offenbaren Absichten der Verfassung hinaus sich auch einmal gegen die andere Seite wenden könne. „Regierung und Reichspräsident konnten auch nicht zweifelhaft sein, daß ihr Vorgehen auf einem außerordentlich unsicheren Rechtsboden sich befindet", schreibt bei solcher Gelegenheit Professor Stier-Somlo[1]). „Aber selbst wenn sie das Bewußtsein schlechthin in der Rechtsüberzeugung von der Zulässigkeit des Artikels 48 hier hatten, schaltet dies doch die objektive Beurteilung vom Boden des Verfassungs-

[1]) Zeitschrift für öffentliches Recht, 1931, Band 9, Heft 1, Seite 72.

rechts nicht aus." Und ebenso äußerte andererseits in dem bereits zitierten Organ des Republikanischen Richterbundes „Die Justiz"[1]) Professor Waldecker weitgehende Bedenken; auch die „Justiz" übrigens bei anderer Gelegenheit[2]) ausdrücklich mit dem Hinweis, daß man damit natürlich den Vorwurf subjektiven Verfassungsbruchs nicht erheben, aber das objektive Recht feststellen wolle. Zum Schluß sei aus dem im übrigen vielfach zustimmenden Aufsatz des Professors Apelt[3]) die Frage herausgegriffen, inwiefern z. B. die Außergeltungsetzung des Wohnungsmangelgesetzes für den 1. April 1934, des Reichsmietengesetzes für den 1. April 1936 eine *im Augenblick* zur Wiederherstellung geordneter Zustände durch Notverordnung im Sinne des Artikels 48 zu regelnde Maßnahme sei, die keinen Aufschub bis zu entsprechender Reichstagsvorlage duldet. So dürfte auch dem Laien klar werden, daß all solche Maßnahmen rechtlich auf zweifelhaften Füßen stehen.

Und bei der für den politischen Kampf bestimmten Notverordnung „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" ist festzustellen, daß man offensichtlich die Vertagung des Reichstages auf 6 Monate abwartete, um *unmittelbar hinterher* die Notverordnung zu veröffentlichen. Bei der Möglichkeit, sie vorher dem Reichstag vorzulegen, erscheint denn doch mehr als zweifelhaft, ob man sich durch solches Vorgehen selbst die verfassungsrechtliche Notlage schaffen kann. Jedoch wurde die Gültigkeit dieser Verordnung von der Praxis anerkannt.

So mußten nunmehr alle öffentlichen politischen Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel und ebenso alle Plakate und Flugblätter politischen Inhalts jeweils mindestens 24 Stunden vor Veranstaltung bzw. Veröffentlichung bei der Ortspolizeibehörde angemeldet bzw. vorgelegt wer-

[1]) Aprilheft 1931, Seite 342 ff.
[2]) Oktoberheft 1930, Seite 67.
[3]) Juristische Wochenschrift, 1931, Seite 698.

den. Versammlungen, bisher nur auflösbar bei Verstößen des schon reichlich weitherzig ausgelegten Republikschutzgesetzes, konnten nun schon im voraus verboten werden, wenn Verstöße „zu besorgen" waren, Verstöße aber nicht nur in den immer noch anscheinend zu beschränkten Grenzen des Republikschutzgesetzes. Denn jetzt waren neben die Minister außer Organen, Einrichtungen, Behörden auch noch „leitende Beamte des Staates" getreten, deren „Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung", sogar wenn solche nur „zu besorgen" war, das Verbot einer solchen Versammlung rechtfertigten.

Auch dies genügte nicht. Ein Verbot konnte sogar im voraus erfolgen, wenn „nach den Umständen zu besorgen war, daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird." Was der Preußische Polizeiminister unter Gefährdung des Rechtsfriedens auf dem „beschränkten" Gebiete des Republikschutzgesetzes verstand, ist bereits geschildert. Nun standen solcher Auffassung die über das Republikschutzgesetz hinaus wesentlich erweiterten Tatbestände der neuen Notverordnung zur Verfügung.

Ebenso konnten die vorgelegten Flugblätter und Plakate vorweg beschlagnahmt und eingezogen werden, wenn „deren Inhalt geeignet war, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden".

Kaum ist noch hinzuzufügen, daß selbstverständlich Versammlungen und Aufzüge auch nachträglich noch während ihres Stattfindens aus gleichen oder ähnlichen Gründen aufgelöst werden konnten; daß Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben der auf Geldstrafe erkannt werden konnte, ohne Anmeldung abgehaltene Versammlungen oder Aufzüge oder verbreitete Flugblätter bedrohte! Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen solche Vorschriften verstießen und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet wurden, sahen ihrem Ende durch Auflösung entgegen. Für politische Vereinigungen konnte „das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen" bei Strafe verboten werden.

Druckschriften, insbesondere periodische Druckschriften, also Zeitungen, in denen „Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates" beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht wurden, konnten durch diese über das Republikschutzgesetz wesentlich hinausgehenden und in ihrer Erweiterung gleichfalls kautschukartig auszulegenden Bestimmungen bis auf die Dauer von acht Wochen, ja, wenn es sich nicht um Tageszeitungen handelte, auf sechs Monate verboten werden.

Doch auch dies genügte noch nicht. Unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der Tributpolitik gelegentlich der Zahlungseinstellung der Danatbank und der in Deutschland eintretenden Zahlungsmittelknappheit fand die Verordnung eine Novelle in der sogenannten Pressenotverordnung vom 17. Juli 1931. Diese bestimmte völlig neu, daß der verantwortliche Schriftleiter einer periodischen Druckschrift auf Verlangen der obersten Behörden oder der von ihnen bestimmten Stellen Kundgebungen sowie Entgegnungen unverzüglich an der vom Einsender bestimmten Stelle mit der von diesem bestimmten Überschrift und in der von diesem bestimmten Schrift zum Abdruck zu bringen hatte, ohne daß eigene Stellungnahme der Redaktion in gleicher Nummer gestattet war. Sie bestimmte weiterhin ergänzend zu dem bisherigen Ausnahmerecht die Zulässigkeit polizeilicher Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften bzw. des Verbots periodischer Druckschriften, also Zeitungen, wenn durch ihren Inhalt „die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werde".

Nach Mitteilung des deutschnationalen Abgeordneten von Freytag-Loringhoven fanden die bis dahin in Deutschland unbekannten Bestimmungen dieser Pressenotverordnung ihr bewußtes oder unbewußtes Vorbild in — der russischen Zensurgesetzgebung zaristischer Zeit! Sie gingen in Einzelheiten darüber hinaus. In Deutschland war Gleiches bisher nur während der französischen Besatzungszeit im Rheinland auf Verlangen der französischen Militärbehörden denkbar gewesen. Auch das wurde nun für

ganz Deutschland geltendes Recht. Charakteristischerweise konnte sich gerade im Hinblick auf diese Pressenotverordnung der Berliner Polizeipräsident Grzesinski dem Vertreter des Berliner Tageblatts gegenüber rühmen: „Meine Befugnisse sind meinem Wunsche gemäß erweitert worden!" Von nun an sei das Verbot von Zeitungen „Ermessenssache"! Diese Angabe wurde durch eine Mitteilung des sozialistischen Pressedienstes gestützt, wonach die Verordnung des Reichspräsidenten in der Tat auf entsprechenden Antrag des Preußischen Staatsministeriums zurückzuführen sei.

*

Ein weiter Weg von den Freiheitsrechten der Reichsverfassung über scheinbar kaum noch zu überbietende Ausnahmebestimmungen des Republikschutzgesetzes, ausgedehnt durch Notverordnung auf beanstandenswerte Kritik der „leitenden Beamten", ausgedehnt nun sehr einfach auf die Generalklausel der Gefährdung öffentlicher Sicherheit und Ordnung.

Ob die Folgen solcher Anordnungen dem Herrn Reichspräsidenten vorher klar waren, ob sie ihm in allen Einzelheiten hinterher bekannt geworden sind — gleichviel kennzeichnen sie unzweideutig ihre grundsätzliche Seite als Erfüllungssicherung, Tributzwang.

Daß diese und jene Maßnahme sich auch gegen kommunistische Umtriebe richtete, ändert nicht ihre Tendenz und Handhabung nach der anderen Seite. Und von verbrecherischen Untaten abgesehen — war das Wachsen der kommunistischen Bewegung nicht eigentlich eine im Grunde genommen gesunde Reaktion auf die jahrelange Auslieferung an das imperialistische Weltkapital durch die „sozialistische" Schwesterpartei? Wo die Krippe leer ist, beißen sich die Pferde; auch wo der Nahrungsraum vorher geplündert ist durch Feindtribute. Und wenn einer dem andern den kärglichen Rest mißgönnt und des Grundes der beschränkten Zuteilung nicht gedenkt, so ist auch solcher innere Streit und seine etwaige gerichtliche Folge umschattet von den letzten Gedanken der Tributjustiz.

Was vorher, wenn auch nicht immer rechtlich, so doch tatsächlich möglich war in dem Vorgehen der Polizei, schien nun vielfach auch rechtlich gesichert. Umsonst die Entscheidung des Kammergerichts, welche die bekannte Hemdenverordnung aufhob; das Reich griff der Polizei unter die Arme, ihr die im Preußischen Polizeirecht nicht zu findende Grundlage mit Hilfe des Artikels 48 zu geben. Es war ein bitterer und von enttäuschter Liebe getragener Scherz, wenn man gemeinhin davon sprach, daß nun in Hindenburgs Namen „Uniformen" verboten, Hemden als „Uniformen" verfolgt wurden. Ernster war, daß die Gerichte vielfach auch die so gestützten Polizeiverordnungen nicht anerkannten und daß sie auch weiterhin deren Unbestimmtheit, die seinerzeit das Kammergericht als Gefahr für die Öffentlichkeit charakterisiert hatte, für rechtsunwirksam erklärten.

Im übrigen standen die Gerichte vor kaum lösbaren Aufgaben. Ein Ortsgruppenführer des Stahlhelm mußte zur Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis verurteilt werden, weil er mit 30 Kameraden auf drei Ackerwagen zum Stiftungsfest einer benachbarten Ortsgruppe gefahren war. Ackerwagen aber waren verbotene Lastwagen, die zur Beförderung von Personen nicht gebraucht werden durften. Ein anderer Stahlhelmführer erhielt seine drei Monate Gefängnismindeststrafe, weil er einen Werbemarsch durch zwei Ortschaften zwar für den einen, aber nicht für den anderen Ort angemeldet hatte.

Nur Einzelbeispiele können hier gebracht werden. Und auch der öffentliche Ankläger war in schwieriger Lage; aber er klagte doch immerhin an!

„Sechs junge Burschen und fünf Mädchen", so berichtet das Berliner Tageblatt über einen strafwürdigen „Aufzug", „waren zu Ostern mit Singsang und Klingklang in die Hohburger Schweiz gerückt. Am Abend des Ostermontags gingen sie mit Zupfgeigenmusik durch die alte Stadt Wurzen. In Viererreihen elf Kinder. Sie schliefen schon halb,

so müde waren sie. Aber hell wachte das Auge des Gesetzes.

Viererreihen? Halt! Verbot! Kraft Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. März. Viererreihen trotzdem — Vergehen nach Paragraph 7, Ziffer 1, dieser Notverordnung — Anzeige gegen den Führer, der von der Notverordnung nichts wußte — Gerichtsverhandlung am 26. Juni 1931 vor dem Schöffengericht in Leipzig.

Der Staatsanwalt: Ich sehe mich, da der Tatbestand nicht zu bestreiten ist, zu meinem Bedauern genötigt, die Anwendung der Strafbestimmungen der Notverordnungen zu beantragen, obwohl selbst die Mindeststrafe im vorliegenden Fall hart erscheint, denn sie beträgt drei Monate Gefängnis.

Urteil: Unter dem Zwang des Gesetzes wie beantragt.

Der Vorsitzende: Ich bedaure in gleicher Weise wie der Staatsanwalt und bedaure noch mehr, daß nach den Bestimmungen der letzten Notverordnung für das Gericht keine Möglichkeit besteht, eine Bewährungsfrist zuzubilligen." —

Die Klagen über Gummiknüppeljustiz und unberechtigte Verhaftungen hatten zu verstummen ebensowenig Gelegenheit. Auch hier nur zwei Beispiele aus der Presse verschiedener Richtungen. Der „Angriff" vom 28. Juli 1931 schildert die Versammlung der nationalsozialistischen Ortsgruppe in Marienburg (Ostpreußen), in welcher die anwesende Schutzpolizei ohne Ankündigung oder Aufforderung wahllos auf alles einschlug, auch auf Frauen und Kinder, auch auf solche, die gar nicht im Versammlungsgarten anwesend waren, sondern sich völlig unbeteiligt von der Straße aus das Feuerwerk ansehen wollten. Eine große Anzahl Frauen wurde verletzt, Konzertteilnehmer, darunter ältere Herren, wurden zu Boden geschlagen. Ein Arbeiter wurde so geschlagen, daß er eine Gehirnerschütterung und einen Armbruch davontrug. Fußtritte erhielt ein anderer am Boden liegender Arbeiter in den Unterleib von dem amtierenden Hauptmann, so daß ein Leistenbruch die Folge war; mehrfach wurden Armbrüche und Gehirnerschütterungen

durch die anwesenden Ärzte festgestellt, die eine Reihe von Personen ins Krankenhaus bringen lassen mußten. Dieser Bericht wird von in der Zeitung benannten Einzelzeugen mit Einzelangaben gestützt, über Verletzung von 8—10jährigen Kindern, Kriegsbeschädigten, Frauen, Männern, die nicht den geringsten Widerstand leisteten, und über Haßworte wie „Euch Hunden werden wir schon Beine machen".

Als Gegenspiel den Bericht des Berliner Tageblatts vom 1. Juni 1931 über den Stahlhelmtag in Breslau:

„Während des Stahlhelmtages kam es zu Zusammenstößen mit der erregten Bevölkerung. Bei einer Prügelei in der Nicolaivorstadt verlor die Polizei den Kopf und hieb mit nicht zu beschreibender Roheit wahllos auf die Straßenpassanten ein." —

Den Höhepunkt brachte die Ausführung der Pressenotverordnung, von der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse mit größtem Bedenken in folgender Eingabe begrüßt:

> „Die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse muß verlangen, daß auch in dieser Notzeit des deutschen Volkes die Preßfreiheit unbedingt gewahrt bleibt. Sie verurteilt aufs schärfste jeden Mißbrauch der Preßfreiheit. Die Notverordnung aber verstößt, von technischen Mängeln ganz abgesehen, gegen die elementaren Grundlagen des Lebens und der Freiheit der Presse, besonders dadurch, daß es in das subjektive freie Ermessen zahlreicher Behörden gestellt wird, in dem Inhalt von Zeitungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erblicken und Zeitungen deshalb zu verbieten. So behindert die Verordnung in ihrer jetzigen Form auch die Mitarbeit und Kritik der verantwortungsbewußten Presse und führt damit schwere Gefahren für die Meinungs- und Urteilsbildung in der Öffentlichkeit herauf."

Schon die Erweiterungen des Republikschutzgesetzes durch die erste Notverordnung hatte genügt, um beispielsweise zunächst ein-

mal noch nicht vierzehn Tage nach ihrem Inkrafttreten die Stahlhelmzeitung zu verbieten, und zwar wegen eines scharfen Vorwurfs unzureichender Abwehr der polnischen Gefahr, des Ruhrkampfes und der Franzosen, also wegen des Vorwurfs mangelnder Abwehr von „Versailles“. Noch nicht zwei Monate später erfolgte erneut das Verbot der gleichen Stahlhelmzeitung wegen einer Zeichnung des Deutschen Michels, der eingeklemmt in der Steuerpresse Geld und Blut in ein Gefäß mit der Aufschrift „Reparationen“ spuckt, während die Steuerpresse von zwei angeblich vergnügt dreinschauenden Finanzbeamten bedient wurde, von denen der eine zum anderen sagt: „Sehen Sie, Herr Kollege, jetzt spuckt er nicht nur Geld, jetzt spuckt er auch schon Blut.“ Diese Karikaturen sollten angeblich nach Auffassung der Behörden den Reichskanzler und den Reichsfinanzminister darstellen. Auch hier kennzeichnet das Thema, das zum Verbot führte, worum es ging.

Neben anderen wurde selbstverständlich auch der „Angriff“ verboten, um ein weiteres Beispiel herauszugreifen.

Aber all dies reichte offenbar noch nicht, und die eigentliche Fülle der Verbote erfolgte prompt nach Veröffentlichung der vom Berliner Polizeipräsidenten gewünschten Pressenotverordnung. Jeder Tag brachte nun neue Verbote. Binnen 14 Tagen wurden nunmehr u. a. verboten der „Völkische Beobachter“, erneut der „Angriff“, die nationalsozialistische „Niederdeutsche Tageszeitung“ in Hannover, die nationalsozialistische „Volksparole“ in Düsseldorf, die „Oberschlesische Gerichtszeitung“, die nationalsozialistische „Preußische Zeitung“ in Königsberg i. Pr., die nationalsozialistische Zeitung „Die nationale Post“, die Zeitschrift „Das Fanal“, das neu im Verlag der Stahlhelm-Kreisgruppe Emden erschienene Kampfblatt der ostfriesischen Stahlhelmgruppe, betitelt „Der Volksentscheid“, sofort nach Erscheinen, die „Weichsel-Zeitung“ in Marienwerder, den „Augsburger Wochenspiegel“, das „Blatt der Niedersachsen“ in Harburg, der nationalsozialistische „Wirtschaftspolitische Pressedienst“, der „Tecklenburger Land-

bote", die nationalsozialistischen Blätter „Chiemgaubote" und „Inntalbote" in Bayern, das nationalsozialistische bayrische Blatt „Die Front", die nationalsozialistische „Neue National-Zeitung" in Augsburg, die „Emdener Zeitung, Nationale Tages-Zeitung für den Stadt- und Landkreis Emden" in Emden, die „Auricher Zeitung" in Aurich, der „Allgemeine Anzeiger für Ostfriesland" in Leer, die „Lycker Zeitung", das „Oletzkoer Tageblatt", die nationalsozialistische „Schlesische Tageszeitung", die Wochenschrift „Die Tribüne", die nationalsozialistische „Rote Erde" in Bochum, die „Wuppertaler Zeitung", die in Frankfurt a. M. erscheinende nationale Tageszeitung „Frankfurter Post".

Dies ein Teil der Ausbeute von 14 Tagen. Weitere angesehenste Zeitungen der bürgerlichen Rechten folgten binnen kürzester Frist, so die „Rheinisch-Westfälische Zeitung", „Bergisch-Märkische Zeitung", „Schlesische Zeitung" und fast sämtliche Zeitungen des „Reichslandbundes" und der Provinziallandbünde. Fast ausnahmslos Blätter, die durch leidenschaftliche Bekundung ihres Freiheitswillens schon bei ihrem Eintreten — für die Wahl des jetzigen Reichspräsidenten aufgefallen und schon damals deshalb bekämpft worden waren von den gleichen Kreisen, deren Exponenten sie jetzt mit der Notverordnung des gleichen Reichspräsidenten verbieten konnten. Schweigen, Dulden und nun für die Presse der Tributfronde auch noch wirtschaftlicher Ruin — objektiv ganz im Sinne der Tributmächte!

Und noch war kein Ende abzusehen.

Auch die Linkspresse erfaßte langsam das Grauen. Urplötzlich begann man die Kautschukeigenschaft der neuen politischen Gesetzgebung zu fühlen. Zum Verbot der „Frankfurter Post" gab die demokratische „Frankfurter Zeitung" den vom Oberpräsidenten beanstandeten Satz wörtlich wieder mit dem Hinzufügen, daß weder der beanstandete Satz noch die darauf folgende Stelle eine Beleidigung *oder* Verächtlichmachung enthielte, „sicherlich unrichtige Wertungen, aber keine unzulässigen Dinge,

die jedenfalls zu sagen erlaubt sein muß, falls Kritik überhaupt noch gestattet werden soll." Das Blatt erklärte:

„Die Verbotsbegründung zitiert diese Stellen, behauptet, sie seien ‚aufreizend' — ‚bewußt wahrheitswidrig' (obwohl dies Kriterium bei Wertungen solcher Art überhaupt kaum zulässig sein kann); der Oberpräsident kommt endlich zu dem Schluß, es liege eine ‚böswillige Verächtlichmachung' der Reichsregierung vor, weshalb die Zeitung unter Berufung auf beide Notverordnungen (vom 17. Juli und vom 28. März) zu verbieten sei. Bei solcher Sachlage wäre es von uns weder anständig noch klug, diesen Mißgriff schweigend hinzunehmen, etwa weil es sich um ein Blatt gegnerischer Richtung handele. Man kann nicht nachdrücklich genug betonen, daß mit derartigen bürokratischen Willkürakten der sehr ernste, auch von uns unterstützte eigentliche Zweck der Pressenotverordnung gefährdet wird. Dies Verbot scheint uns moralisch unzulässig, politisch nutzlos, ja schädlich und juristisch recht zweifelhaft zu sein. Wenn so etwas jetzt schon anfängt, ist bald überhaupt kein Halten mehr."

Es war kein Halten mehr.

Auch die Versammlungsverbote aus der Notverordnung begannen, durch die wachsende Notzeit getrieben, bisher ungeahnte Formen anzunehmen.

Alljährliche Kundgebungen deutscher Universitäten und Studenten gegen Versailles wurden im Namen der Notverordnung verboten. Gegen Versailles zu demonstrieren oder die studentische Jugend demonstrieren zu lassen, lag nicht im Sinne der Erfordernisse der Zeit. Der Polizeipräsident von Flensburg erließ in Anbetracht der „ernsten Wirtschafts- und politischen Lage" bis auf weiteres ein allgemeines Verbot politischer Veranstaltungen und Kundgebungen unter freiem Himmel. Die Amtshauptmannschaft Meißen beschränkte sich einfacherweise auf ein Verbot aller öffentlichen Versammlungen der NSDAP. Schließlich wurden

sie wieder genehmigt unter der Bedingung, daß „die Erörterung der mit der gegenwärtigen Finanznot des Reichs zusammenhängenden Fragen unterbleibt!"

Deutlicher kann man die allgemeine Verbotsrichtung dieser Anordnungen kaum charakterisieren!

Verboten wurde eine öffentliche Versammlung in München, in der der Nationalsozialist Münchmeyer sprechen sollte, verboten wurde sogar eine geschlossene Mitgliederversammlung mit Adolf Hitler. Verboten wurden Kundgebungen des Stahlhelms im Lustgarten in Berlin, oder überhaupt unter freiem Himmel. Verboten ein großer Stahlhelmaufmarsch der Mittelrheinischen Stahlhelmformation in Eschweiler (Rheinland). Und vieles andere noch. Um mit der „Frankfurter Zeitung" zu sprechen, es war in der Tat „kein Halten mehr".

*

Der preußische Polizeiminister aber wies gleichzeitig durch die nicht verbotene Presse in einem Runderlaß darauf hin, daß zur Vorführung an den bevorstehenden Verfassungsfeiern besonders geeignet sei ein Film des Namens „Mündiges Volk". —

*

Es soll nicht verkannt werden, daß solche Gewaltmaßnahmen vielleicht vorübergehend berechtigt sein können und müssen, um mit ihrer Hilfe ein Freiheitsringen des deutschen Volkes durchzufechten, mit ihrer Hilfe Saboteuren solcher Aufgabe das Handwerk zu legen.

Und es wird vielleicht eingewandt werden, daß — auf lange Sicht betrachtet — dies auch hier das Ziel gewesen sei.

Mit Verlaub, die Sicht ist hier zu lang. Zwölf Jahre lang kann man nicht mit solcher Begründung fortgesetzt sich verschärfende Kampfmaßnahmen gerade gegen die freiheitbegehrende Opposition, fast schon keine Opposition mehr, sondern eine Mehrheit, rechtfertigen. Nicht der gute Wille entscheidet in der Politik, sondern allein der Erfolg.

Und hier war der Erfolg das mit den Worten des „Vorwärts“ zusammengefaßte Ergebnis, daß man „dicht vor dem Zusammenbruch“ stand, und daß man versuchte, sich die beiden Youngmilliarden des letzten Jahres im Auslande wieder zurückzuborgen.

Das Ergebnis war nicht Freiheit, sondern objektiv zwölf Jahre lange Schädigung an Volksvermögen und Volkskraft, zwölf Jahre lange Arbeit und Leistung für den Feind. Das Ergebnis war objektiv nicht Verfolgung von Freiheitsgegnern, sondern gerade umgekehrt Verfolgung ihrer Vorkämpfer.

So war das Ergebnis Tribut und — Tributjustiz.

# IV

# Um das Ende

„Niemals schändet die Tat;
das Erdulden schändet."
(Walther Rathenau.)

Dreigeteilt sind die Gewalten im Staat seit Montesquieu: Gesetzgebung, Vollziehung, Justiz, eins frei vom andern und Mißbrauch hemmend.

Zweifach nur noch die Gewalten im parlamentarischen Staat: das Parlament gibt Gesetz und Regierung.

Einfach, eindeutig einfach und ungeteilt die Gewalt im Staat der Tribute: sie heißt Versailles. Über dem Staatsgrundgesetz steht der Artikel 178.

*

Es wird erfüllt.

Diesem Zweck dient die vollziehende Gewalt; er geht anderem vor, muß anderem vorgehen.

Diesem Zweck dient das Gesetz, das neu geschaffen wird, wo es nötig ist die Erfüllung zu sichern; anderem geht es vor, muß anderem vorgehen. Freiheitsrechte?

*

Versailles fordert Prozesse. Sie finden statt. Prozesse als Tribut. Tributprozesse.

Versailles ist bestehende Ordnung, geltendes Recht. Wer gegen Versailles kämpft, handelt gegen geltendes Recht. Er erfährt es. Tributprozesse.

Versailles ist zur Zeit Regierungswille. Unabhängig ist von Regierungen die Justiz, nur dem Gesetz unterworfen. Aber das Gesetz ist Versailles. Wo das alte nicht ausreicht mit dem Schutze der Ordnung gewandelten Inhalts, wird neues geschaffen. So unterwirft die Regierung, selbst unterworfen, mit neuem Gesetz, Notgesetz, die Justiz. Tributjustiz.

*

Versailles ist Unrecht, durch Betrug erlistet, durch Gewalt erzwungen, einen Zustand schaffend gegen menschliches und göttliches Recht.

Justiz gibt Recht auch dem Ärmsten, ohne Unterschied der Person.

Das Unrecht Versailles, im Mantel deutschen Gesetzes „Recht" geworden, unterwarf über Regierung und Gesetzgebung auch die Justiz.

In der Gewalt des Unrechts soll sie Recht sprechen.

So ist, wo Versailles steht, das Recht verschwunden.

Das verträgt auf die Dauer keine Justiz, kein Volk.

*

Das heißt Auflösung.

Auflösung aus Gewöhnung an den Vorzug fremden Anspruchs, fremden Rechts. So wird mit dem eigenen Recht der eigene Staat aufgelöst, Provinz.

Oder Auflösung aller Bande des verlorenen Rechts auch vom Standpunkt des einzelnen. Gilt fremder Anspruch, fremdes Recht bevorzugt, was bindet ihn? Auflösung des Staates auch so.

*

Schon klingt das Wort „Hochverrat" durch die Straßen. Tributfeindliche Aktivisten heißen „Hochverräter" in Preußen,

und das Reich lieferte das „Material" dazu. Glaubt man die deutsche Republik zur Befreiung so ungeeignet, daß ihre gewaltsame Beseitigung notwendige Voraussetzung scheint? Aber Rom, Sparta, letzthin noch Frankreich sind Gegenbeweis, zeigen durchaus grundsätzliche Möglichkeit freier und nationalstolzer Republiken. Ist es nicht die Tragik der deutschen Republik, daß sie immer ihre Spartaner verfolgte und sich demgemäß selbst von ihnen verfolgt glaubt?

Um alles das geht es nicht.

Es geht nur um Versailles.

*

Kampf gegen Versailles! Umsturz einer Ordnung, die für Europa, für die Welt nur Unordnung ist; sicher aber für Deutschland; das genügt! Fordern es wirtschaftliche Gründe zwingend, hier fordern es zwingend ureigenste Gründe des schwindenden Staates und seines Rechts. Und lawinenhaft mehren sich die Gruppen und wachsen an Umfang, denen dies Ziel vor allem geht, die zu solchem Ziel jedes Opfer zu bringen bereit sind.

Los von Versailles!

*

Aber Versailles ist seit Artikel 178 Teil der deutschen Verfassung.

Ist, wer gewaltsam dies ändert, Hochverräter?

Oft zeigt auf die Spitze getriebene Theorie — mehr ist es kaum — Grundsätzliches am schärfsten. Ist solches möglichenfalls gewaltsam zu ändern „Verrat"?

Sicher vom Standpunkt von Versailles. Doch auch vom Standpunkt deutscher Verfassung, deutschen Strafrechts! Und also auch deutscher Justiz?

Ist solches Gesetz Recht auch in den Augen deutscher Regierung? Wieder zeigt sich das ganze Problem in letzter Schärfe. Will sie es bejahen, der Feindverpflichtung gemäß? Verneinen nach ihren Pflichten dem eigenen Volk gegenüber?

Geht endlich hier eigenes Recht dem Fremdrecht vor, auch nach verantwortlicher Meinung verantwortlicher Führer? Und weshalb erst hier? Weshalb und wo ist die Grenze?

Oder will man sagen, daß Versailles kein „rechtlich" geschützter, kein „wesentlicher" Teil der Verfassung sei?

Mag es der deutschen Justiz erspart bleiben, sich selbst und dem eigenen Staat die Totenglocke zu läuten.

*

Kann heutige Diktatur Auflösung hindern?

Staaten werden mit den Mitteln erhalten, die sie schufen, sagt Clausewitz.

Mit der schwindenden Demokratie schwindet der Regierung von Weimar die Legitimation. Wozu auch sonst ward einst der alte Staat beseitigt?

So ist Diktatur Vorzeichen des Endes auch aus solcher Sicht.

Jeder sieht es. Irgend Wesentliches zu ändern, auch nur zu hemmen, hilft nicht eine Verordnung der Not. Beschleunigend wirkt, was überhaupt noch einzugreifen trachtet. Ausnahme! Not! Zwang! Jetzt zeigt auch das Gewand des Gesetzes endlich die Außergewöhnlichkeit der Umstände, nicht mehr den Schleier der Alltäglichkeit wie einst.

Versailles, die Notzeit, hat endlich die Hüllen abgeworfen.

*

Doch auch ein anderes scheint jetzt hüllenlos klar.

Jetzt ist die Stunde des Opfers da, wo dessen Notwendigkeit jeder kennt!

Allein zu ganz anderem Ende!

Die aktivistische immer opferfreudige Jugend, Jahre um Jahre durch die Gefängnisse der Tributangst geschleift, hat plötzlich Anhang ungeahnten Ausmaßes — hat plötzlich nicht mehr als Vorrecht der Jugend die „Zukunft", hat fast schon die Gegen-

wart. Ging sie auf, die Tränensaat unsäglicher Not, nun wo die freiwillige Not Einzelner zum zwangsmäßigen Schicksal Aller geworden?

Nicht um weiter Freiheit und Recht zu missen, weiter feindlichen Erpressungen entgegenzusehen im Gewande eigenen angeblichen Rechts, ist man das Allerletzte zu opfern bereit; aber wenn es schon um das Letzte geht, zu anderem!

*

Vielgerühmte deutsche Organisation hat schwerste Opfer an den Feind, materielle, geistige, seelische, aus Deutschland herausorganisiert. Sollte sie nicht fähig sein, den auf sich gestellten Eigenstaat und notfalls Lösung aus der schmerzhaften Gemeinschaft heutiger internationaler „Solidarität" zu organisieren? Autarkie? Rückzug aus der Weltwirtschaft? Schlagworte und doch hinter ihnen tiefe Gedanken haben geistigen Boden bereitet.

Hinter ihnen steht der Wille der Verzweiflung, der nichts mehr zu verlieren hat als seine Not.

*

Risiko?

Wer spricht bei dem, was wir bisher als Folge erlebten, schlimmer sonst zu erleben haben, noch von irgendwie vergleichbarer Gefahr.

Einmal wird es doch gelten den Schritt zu tun; je später, umso sicherer zu spät.

So oder so — los von Versailles!

Aber nur wer glaubt und will, soll diesen Weg vorangehen.

*

Tribut, Tributjustiz oder — deutscher Staat.

Eins davon geht alsbald zu Ende.

Nicht mit seichtem Optimismus kann dies verschleiert werden wie demokratische Worte zum letzten Verfassungstag: „Ein gro-

ßes Volk kann nicht untergehen.“ Die Geſchichte zeigt, jeder Einzelne erlebt ſchon jetzt das Gegenteil.

So geht es nur um Willen und Opfer.

Mag die Erkenntnis ſchwindenden Rechts, mag das Beiſpiel ſteigender Opfer beides fördern.

Dann wird die deutſche Tributjuſtiz doch noch eine Stufe zur Freiheit und zu neuem deutſchem Recht.

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Tributjustiz . . . . . 5

I. Kämpfer des Reichs . . . . . 11

1. „Kriegsverbrecher" . . . . . 13

2. „Frieden" im besetzten Gebiet . . . . . 24

3. Die „Fememörder" . . . . . 32

II. Bürger des Staats . . . . . 51

4. „Tyrannenmord?" . . . . . 53

5. Widerstand . . . . . 60

III. Younguntertan . . . . . 71

6. Schaffung des Youngbeamten? . . . . . 73

7. Goebbels-Prozesse . . . . . 100

8. Ein Gesetz zum Schutz des Youngplans? . . . . . 121

9. Polizeijustiz . . . . . 130

10. Hindenburg verordnet Not . . . . . 151

IV. Um das Ende . . . . . 168

Im gleichen Verlag erschien:

# REBELLEN UM EHRE

## VON HERBERT VOLCK

**Broschiert M. 4.50, Leinen M. 6.80**

In unserer verorganisierten Welt, die nur Mitgliedsbeiträge verlangt und in der die Tatenlosigkeit sich hinter Mehrheitsbeschlüssen verbirgt, fühlen wir uns nicht mehr wohl. Einen Mann, ein Königreich für einen Mann: Solch' ein ganzer Mann, der immer Aktivist war, nie etwas vom passiven Widerstande hielt, immer seine eigene Person vorneweg einsetzte, ist Herbert Volck. Als Lüneburger Dragonerleutnant macht er den Reiter- und Stellungskrieg im Westen mit, wird als Flieger in Rußland abgeschossen, gefangen, nach Sibirien gebracht, bricht aus, marschiert 10000 km durch die Mongolei und durch Persien, bis er sich in Mesopotamien wieder deutschen Truppen anschließen kann, entfesselt den Kaukasus-Aufstand gegen die Bolschewiken: dann soll das reiche, rauhe, rasende Erleben mit schmählichem Waffenstillstand und Frieden aufhören. Das deutsche Volk wird ehrlos, Herbert Volck aber — zum Rebellen um Ehre. Er kämpft weiter. In seiner alten Friedensgarnison Lüneburg holt er sich die ersten paar Mann zusammen, die den Stamm der ersten nachrevolutionären Freiwilligentruppe bilden: und mit diesem Zeitpunkt setzt die Erzählung in seinem flammenden, glühenden, vulkanischen Nachkriegs- und Abenteuerbuch ein, in dessen heißem Atem der Leser immer wieder voll Begeisterung hineinjauchzen möchte. Wo in dem einen Jahrzehnt nach dem Umsturz in Deutschland gekämpft wird, oberirdisch oder unterirdisch, da ist Herbert Volck dabei, zuletzt unter der schwarzen Fahne des Bauernaufstandes mit Bomben gegen die Büttel der Republik in Schleswig-Holstein. Dazwischen ist er immer rastlos, immer Aktivist, immer für Deutschland tätig, immer im Kampf mit Lumpen und Verrätern, in Italien und in Amerika. Sein Buch bringt die erste große Aufklärung über das ganze Aufbäumen der Starken wider den November und ist in einem so hinreißenden, künstlerisch-impressionistischen Fluß geschrieben, daß einst nach der kommenden Wende, vielleicht bald, einzelne Kapitel daraus als vorbildliche Stilproben wohl in unsere Schullesebücher kommen könnten.

**BRUNNEN VERLAG • WILLI BISCHOFF**

**BERLIN SW 68**